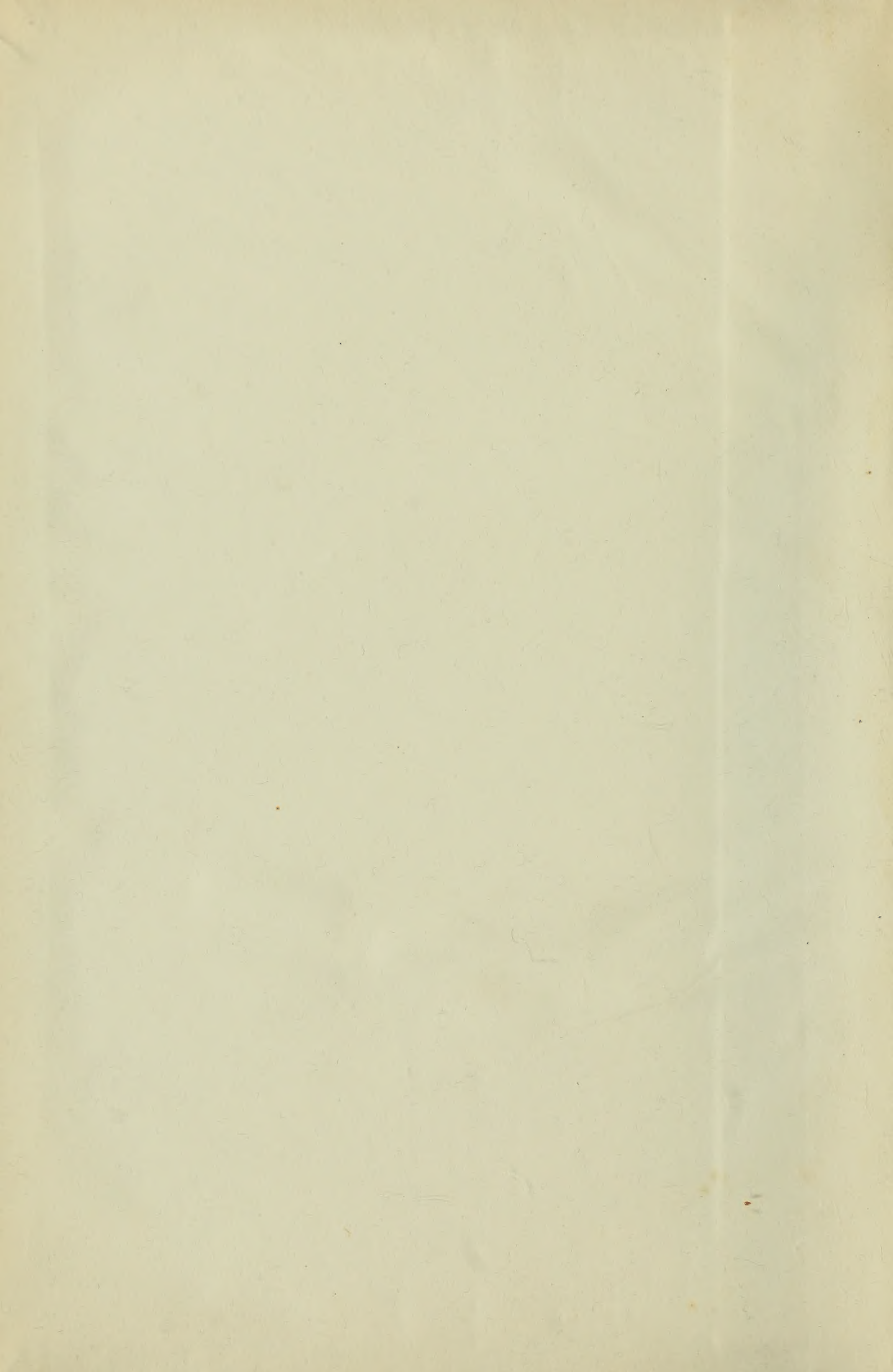
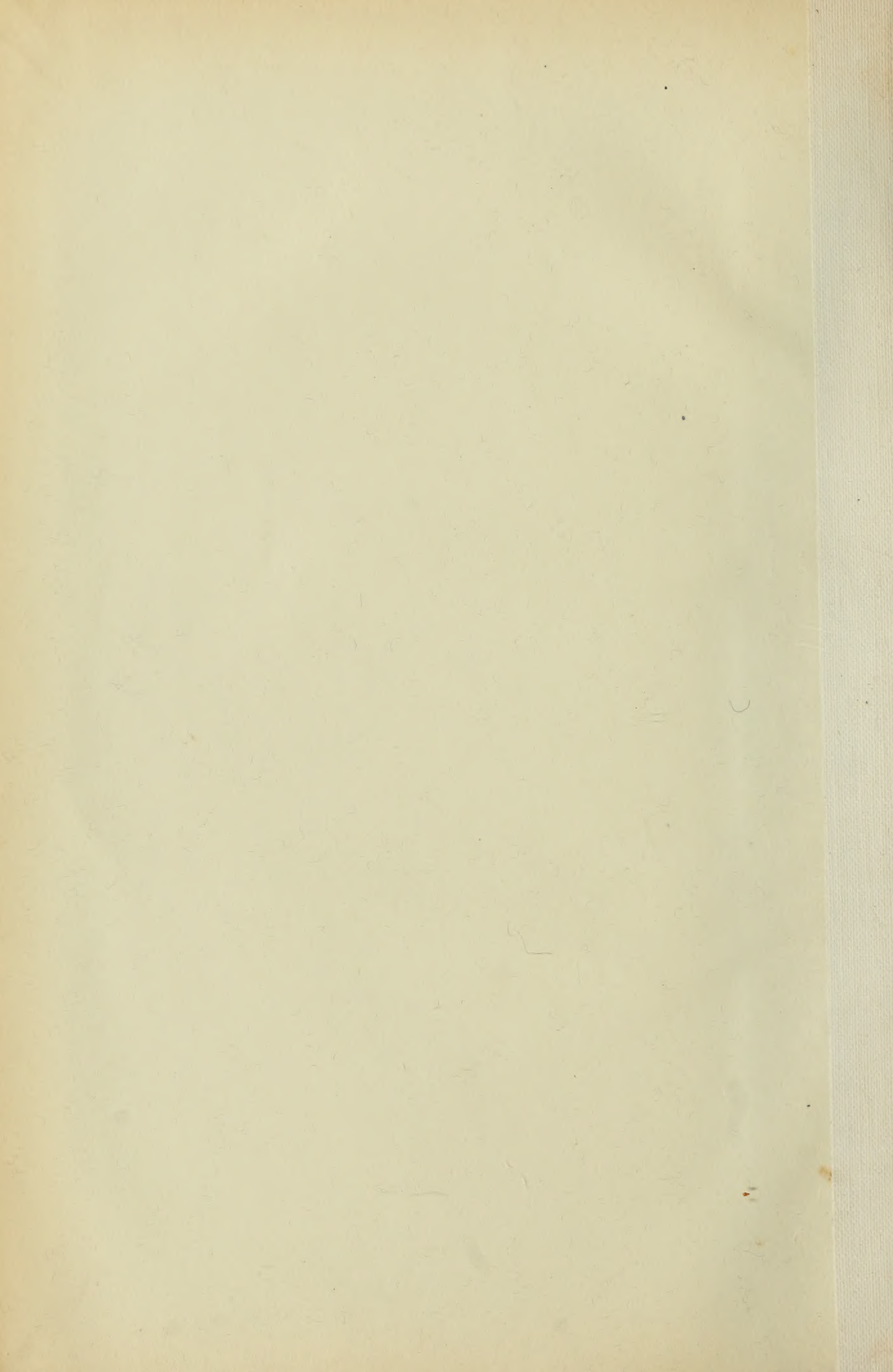






FREIBURGER HISTORISCHE STUDIEN

Herausgegeben unter Leitung von

Alb. Büchi, Joh. Pet. Kirsch, P. Mandonnet, H. Reinhardt,
G. Schnürer, Franz Steffens, Jacques Zeiller,
Professoren an der Universität Freiburg in der Schweiz.

II.

Das Fragmentum Fantuzzianum.

Freiburg (Schweiz)
Universitäts-Buchhandlung (Otto Gschwend)
1906.

Das FRAGMENTUM FANTUZZIANUM

neu herausgegeben und kritisch untersucht.

Ein Beitrag
zur Geschichte der Entstehung des Kirchenstaates

von

Gustav Schnürer und Diomedes Ulivi

Mit zwei Kupfer-Autotypien.

Freiburg (Schweiz)
Verlag der Universitäts-Buchhandlung (Otto Gschwend)
1906


THE INSTITUTE OF MEDIAEVAL STUDIES
ST. MICHAEL'S
COLLEGE
LIBRARY

Vorwort.

Ueber die Arbeitsgemeinschaft, als deren Frucht sich nachfolgende Untersuchung darbietet, werden die Leser einen Aufschluß verlangen.

Auf meine Anregung und unter meiner Anleitung untersuchte Herr Diomedes Ulivi, z. Z. Dekan in Rachiteni (Rumänien), das Fragmentum Fantuzzianum, nachdem er es im Staatsarchiv von Venedig selbst eingesehen und eine Photographie hierher gebracht hatte. Als er seine Arbeit abgeschlossen und als Dissertation eingereicht hatte, eröffnete sich die Aussicht, daß vielleicht noch eine Weiterführung der Untersuchung möglich wäre. Leider blieb Herrn Ulivi dazu keine Zeit mehr, da er unmittelbar nach seiner Doktorprüfung an die Spitze einer ländlichen Pfarrei in der Diözese Jassy (Rumänien) berufen wurde, wo er, fern von allen Bibliotheken, unmöglich im stande war, eine solche Arbeit auszuführen. So entschloß ich mich, die Untersuchung fortzusetzen, und es erscheint die ganze Arbeit als unser gemeinsames Werk, während die ersten zwei Kapitel unter dem Titel: « Das Fragmentum Fantuzzianum, neu herausgegeben und kritisch untersucht, I. Teil », auch besonders als Dissertation von Herrn Dr. Ulivi erschienen. Meine Arbeit betrifft vornehmlich das dritte Kapitel, in welchem ich das Verhältnis des Fragments zur Urkunde von Quierzy untersuchte und zum Schluß es unternahm, auf Grund des Fantuzzianum die viel umstrittene erste Urkunde für den Kirchenstaat zu rekonstruieren. Das Verdienst von Hrn. Dr. Ulivi erstreckt sich aber noch auf das Fragment: « Hic Dominus », das von ihm aufgefunden und in seinem Verhältnis zum Fantuzzianum auch gleich anfangs richtig erkannt wurde, so daß es nicht mit Unrecht als « Fragmentum Ulivianum » bezeichnet werden dürfte.

Freiburg (Schweiz), Ostern 1906.

Prof. Dr. Gustav Schnürer.

Inhaltsübersicht.

III. KAPITEL.

Die Urkunde von Quierzy und das Fantuzzianum.

IV. KAPITEL.

Entstehungszeit und Tendenz des Fantuzzianum.

V. KAPITEL.

Das Fragment „Hic Dominus“.

EINLEITUNG.

In dem sechsten Band der Monumenti Ravennati veröffentlichte *Fantuzzi* 1804 zum ersten Male ein Fragment, das den Titel führt: « Pactum sive promissio facta per Pipinum patricium Stephano secundo pontifici ». Troya benannte im Codice diplomatico longobardo das Fragment nach seinem ersten Herausgeber « Fragmentum Fantuzzianum » (F), und diesen Namen hat das Fragment seitdem beibehalten.

Das Fragment ist eine am Schluß abgekürzte Urkunde, die der erste Karolingerkönig Pippin dem Papste Stephan II. ausgestellt haben soll, und beansprucht nichts weniger zu sein als jene viel umstrittene, verlorene Urkunde von Quierzy aus dem Jahre 754, welche das Eingreifen des Frankenkönigs in Italien veranlaßte, für sein Vorgehen dort bestimmend war und damit den Grund zur Entstehung des Kirchenstaates legte. Nach unserem Fragment wäre die Situation folgende gewesen: Der von den Langobarden bedrängte Papst bat dreimal den byzantinischen Kaiser um Hilfe gegen den Langobardenkönig Aistulf. Da der Kaiser die verlangte Hilfe nicht gewähren konnte, ermächtigte er schließlich den Papst, dessen Wunsch entsprechend, durch ein Bündnis mit Pippin Rettung vor den Langobarden zu zu suchen. Darauf begab sich der Papst nach dem Frankenreich, wo ihm Pippin durch diese Urkunde versprach, im Falle des Sieges über Aistulf dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern ganz Mittel-Italien und Venetien-Istrien zu schenken.

Fast allgemein vertritt man jetzt die Ansicht, daß das F. eine Fälschung sei, daß es nicht das sei, was es zu sein vorgebe: das Versprechen von Quierzy. Anders verhält es sich mit der Frage nach den Vorlagen, nach der Tendenz, nach der Entstehungszeit der Fälschung. In diesen Fragen gehen die Forscher weit auseinander.

Wir führen die Autoren, welche bisher über das F. gehandelt haben, chronologisch nach dem Erscheinen ihrer Publikationen an.

Die ersten Herausgeber *Fantuzzi* [1]) und *Troya* [2]), sowie *Brunengo* [3]) hielten das Fragment für echt. Für die genannten Autoren ist also F. einfach die Urkunde, welche Pippin zu Quierzy 754 dem Papste Stephan II. ausstellte.

Döllinger [4]) sah in dem F. eine Fälschung, welche, im Jahre 774 entstanden, für die Augen und Ohren Karls des Großen bestimmt gewesen und mit der konstantinischen Schenkung verwandt sei.

Nach *Ficker* ist die Fälschung anscheinend ziemlich alt: sie stehe in keiner Beziehung zu den anderen Kaiserprivilegien für den Kirchenstaat; es scheine, daß später von der Fälschung nie Gebrauch gemacht wurde. Ficker erhält den Eindruck, als habe der Verfasser des F. nur eine ungenaue Kenntnis von dem Wortlaute jener Urkunde gehabt, die Karl der Große im Jahre 774 ausstellte, und diese willkürlich weiter ausgeführt [5]).

---

[1]) *Fantuzzi,* Monumenti Ravennati Bd. VI (Venezia 1804), S. 264 ff. Auch *Zeno,* der in seinem Indice ragionato de' Diplomi contenuti nel Cod. Trev. (gedruckt 1807 im 7. Bde des Giornale dell'italiana letteratura) einen Auszug von F. gab, hielt das Stück für echt. Vgl. *Brunengo,* Il Patriziato Romano di Carlomagno (Prato 1893) 281.

[2]) *Troya*, Storia d'Italia del medio evo, Bd. IV: Codice diplomatico longobardo (Napoli 1854) S. 503 ff.

[3]) *Brunengo,* Le origini della sovranità temporale dei Papi. 3a Edizione (Prato 1889) S. 144 n. 1. 220 ff. „Il patriziato Romano di Carlomagno" (Prato 1893) S. 280 f. *Vesi,* Documenti di Romagna (Bologna 1845), der ebenfalls das F. veröffentlichte (S. 24–28), schwankt.

[4]) *Janus* (Döllinger). Der Papst und das Konzil (Leipzig 1869) S. 149. Vgl. *Döllinger,* Die Papstfabeln des Mittelalters. 2. Aufl. (Stuttgart 1890) S. 81.

[5]) *Ficker,* Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. Bd. II (Innsbruck 1869) S. 329 A. I.

Oelsner verlegt die Entstehungszeit des F. in das Jahr 824 und meint, es sei gegen die kaiserliche Autorität der Karolinger in Rom gerichtet gewesen. Als Vorlagen des F. glaubt Oelsner sicher den Liber pontificalis und die Chronographie des Theophanes erkennen zu können, vielleicht auch das konstantinische Schenkungsedikt und für die Angabe der 12,000 Goldschillinge, die Pippin nach dem Fragment dem Langobardenkönig Aistulf zuweisen wollte, die Chronik von Moissac [1]).

Martens, dem das Verdienst zukommt, sich bisher am eingehendsten mit dem F. beschäftigt zu haben, faßt seine Ansicht in folgenden Worten zusammen: « Meiner Auffassung nach ist das Fragment in Rom zur Zeit Hadrians I von einem römischen Kleriker unter Benützung römischer Quellen mit Hinblick auf Karl d. Gr. verfaßt worden, in der Hoffnung, daß Karls Nachfolger die dem Könige Pippin zugeschriebenen Versprechungen wie auch immer ausführen möchten »[2]). Von den römischen Quellen, die der Fragmentist benützt habe, käme nach Martens zunächst die Vita Stephani im Liber pontificalis in Betracht, außerdem habe der Verfasser die päpstlichen Briefe, besonders ep. 61 (60) des Codex Carolinus, geschrieben von Hadrian I im Jahre 778, vor Augen gehabt. Die Ansicht Oelsners, daß die Chronographie des Theophanes im F. benützt sei, weist Martens zurück.

Weiland wurde durch die Argumente von Martens, der die Abhängigkeit der im Liber pontificalis enthaltenen Vita Hadriani (V. H.) vom F. nachweisen wollte, nicht überzeugt. Die Aufzählung der Orte im F. macht nach Weiland eher den Eindruck einer ungeschickten Amplifika-

---

[1]) *Oelsner,* Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin (Leipzig 1871) S. 497 ff.

[2]) *Martens,* Die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr. (Stuttgart 1881) S. 275 f. In seiner späteren Schrift „Beleuchtung der neuesten Controversen über die römische Frage unter Pippin u. Karl d. Gr." (München 1898) S. 143 ff. hat M. seine Ansicht in Bezug auf das F. nicht geändert. *Ketterer* in einer Besprechung dieser letzten Schrift von Martens im Hist. Jahrb. XXI, 442 ist geneigt, sich Martens anzuschließen.

tion der Angaben der V. H. Auch gegen die Abfassungszeit unter Hadrian hat Weiland Bedenken: « Eine Anzahl irriger historischer Angaben konnte doch wohl erst erfunden werden in einer Zeit, die der Pippins bereits ferner lag, wo man über diese bereits ungeniert fabulieren konnte » [1]).

Funk präzisiert die Entstehungszeit des F. nicht näher: es scheine « eher dem zehnten, oder vielleicht gar dem elften als dem neunten Jahrhundert anzugehören ». Indem Funk die Entstehungszeit des F. so sehr herunterrückt, meint er die Möglichkeit der historischen Anachronismen erklären zu können. Das Fragment ist nach ihm einfach der V. H. nachgebildet; höchst wahrscheinlich werde der Fragmentist auch die Chronographie des Theophanes benützt haben [2]).

Nach der Ansicht *Langens* soll das Falsum zwischen 774 und 776 gefertigt worden sein, um Karl d. Gr., der 776 in Rom erwartet wurde, vorgelegt zu werden ».[3])

Scheffer-Boichorst nennt die Fälschung eine wunderbare Mischung von Chronik und Urkunde. Das Aktenstück sei aus den Urkunden Ludwigs I und Ottos I zusammengeschweißt worden; das Privileg Ottos I vom Jahre 962 soll dem Fälscher ganze Sätze geliefert haben [4]).

Gasquet läßt die Fälschung unter dem Pontifikate Hadrians I entstehen [5]).

Hubert meint, der Fälscher habe die Vita Stephani II und die Vita Gregorii II im Papstbuch gekannt und vielleicht eine Kopie oder einen Auszug des Versprechens von Quierzy vor sich gehabt; von der Vita Hadriani und den Privilegien Ludwigs d. Fr. und Ottos I. sei das F. hingegen

---

[1]) *Weiland* in der Rezension von Martens, Die römische Frage: Zeitschrift für Kirchenrecht XVII (1882), S. 383 ff.

[2]) *Funk,* Die Schenkung der Karolinger an die Römische Kirche. Theol. Quartalschrift LXIV (1882), S. 625 ff.

[3]) *Langen,* Entstehung und Tendenz der konstantinischen Schenkung. Historische Zeitschrift L (1883) S. 423.

[4]) *Scheffer-Boichorst,* Pippins und Karls d. Gr. Schenkungsversprechen. Mitteil. des Instituts f. österreich. Geschichtsforsch. V (1884), S. 193.

[5]) *Gasquet,* Le royaume lombard, ses relations avec l'empire grec et avec les Francs. Revue hist. XXXIII (1887), S. 82.

unabhängig; letzteres gehe aus der Fassung hervor, welche der Verfasser des F. seiner Fälschung gebe. Man könne daher glauben, daß der Fälscher sich mehr oder weniger direkt durch das Schenkungsversprechen von Quierzy leiten ließ. Die Ansicht, der Fragmentist habe die Chronographie des Theophanes benützt, weist Hubert zurück [1]).

Hartmann hält wegen der Analogie der Grenzbestimmungen einen Zusammenhang zwischen dem F. und der Vita Hadriani außer Zweifel. Nur stamme das Fragment, wie es uns jetzt vorliege, aus späterer Zeit. Man könne etwa daran denken, daß dem Biographen die Quelle von F. vorlag; dafür spreche, daß in dem F. neben einigen Stellen, die genauere Kenntnis der Verhältnisse verraten, also auf frühere Entstehung hindeuten, andere sich finden, die von vollständiger Unkenntnis zeugen [2]).

Ernst *Mayer* endlich hält es mit Scheffer-Boichorst für gewiß, daß es sich hier um ein Machwerk erst des ausgehenden 10. oder des 11. Jahrhunderts handle, welchem das Ottonianum zu Grunde liege [3]).

Wie wir aus dieser Uebersicht ersehen, gehen also die Meinungen der Forscher über die Vorlagen, die Entstehungszeit und die Absicht der Fälschung noch weit auseinander. Das begründet schon, glauben wir, eine neue Untersuchung dieser Fragen zur Genüge. Dafür ist es aber zuerst notwendig, daß wir die handschriftliche Überlieferung unseres Dokumentes genau prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine neue Ausgabe desselben bieten.

---

[1]) *Hubert,* Etudes sur la fondation des états de l'Eglise. Revue hist. LXIX (1899), S. 258 f.

[2]) *Hartmann,* Gesch. Italiens im M.-A. II. Bd. 2. Hälfte (Gotha 1903), S. 326.

[3]) Ernst *Mayer,* Die Schenkungen Constantins u. Pipins. Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht, XIV (1904), S. 36.

I. KAPITEL.

Handschriftliche Grundlage und Ausgabe des Fantuzzianum.

Die Erhaltung des Fantuzzianum ver danken wir nur einer Abschrift aus späterer Zeit. Sie befindet sich im « Codice Trevisaneo », einem Papier-Codex vom Ende des XV oder Anfange des XVI Jahrhunderts.

Der Codex erhielt seinen Namen von einem frühern Besitzer, dem venezianischen Patrizier und Literaten Bernardo Trevisano [1]. Er ging von Bernardo auf dessen Bruder, Francesco Trevisano, Bischof von Verona, über [2]. Nach dem Tode des Bischofs kam er in das venezianische Geheimarchiv [3]. Es ist wohl anzunehmen, daß er dort blieb, bis die Oesterreicher ihn mit andern Codices in den Jahren 1803-1805 nach Wien brachten [4]. Hier in Wien hat

[1] Die vollständigsten biographischen Notizen über Bernardo Trevisano haben wir in dem Giornale dei Letterati d'Italia Bd. XXXIV (Venedig 1723) Art. 1. Dort ist auch ein Bildnis Bernardos beigegeben. Bernardo Trevisano wurde am 26. Februar 1652 geboren. Zwanzig Jahre alt, nahm er das patriziale Kleid und hatte dann mehrere öffentliche Ämter inne. Im Jahre 1711 erhielt er den Auftrag, in Venedig Philosophie vorzutragen. Fantuzzi nennt ihn einen „Letterato di gran valore".

[2] *Fantuzzi,* Bd. VI, S. XII, Giornale dell'italiana letteratura Bd. XVII (Padova 1807) S. 3.

[3] *Troya,* S. 510.

[4] *Cérésole,* La vérité sur les déprédations autrichiennes à Venise (Venise 1867) S. 54.

ihn G. H. Pertz benützt [1]). Infolge der Restitution, welche die Oesterreicher leisteten, kam der Codex 1868 nach Venedig zurück [2]), und dort befindet er sich noch jetzt im Staatsarchiv.

Der Codex enthält eine Sammlung von Dokumenten, welche für die Geschichte Venedigs von Wichtigkeit waren. Diese Dokumente sind verschiedenen Sammelwerken entnommen. Fantuzzi nennt unter den Vorlagen, die der Abschreiber benützt hat, nur die « Libri Pactorum » und die « Libri commemorabilium » [3]). In der Tat kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Abschreiber diese Sammlungen bei der Hand hatte; die Entlehnungen aus denselben sind ganz offensichtlich. Ebenso sicher ist es, daß der Kompilator den « Liber petitionum consultarum per Dominos conciliarios Duce Domino Andrea Dandulo » benützt hat. Diese Sammlung ist, soviel wir wissen, verloren gegangen. Neben den eben genannten drei Sammelwerken stand dem Verfasser des Cod. Trev. noch ein viertes, ebenfalls verlorenes zur Verfügung. Diese vierte Sammlung wird nicht mit ihrem vollen Titel angeführt, sondern nur durch Abkürzungen angedeutet. Gewöhnlich findet sich die Abkürzung «*Eg.*», nur zweimal konnten wir « *Egn.* » bemerken, Auf die Abkürzung folgt die Angabe des Blattes, auf welchem sich das betreffende Schriftstück in der Vorlage befand. Unter den Schriftstücken, welche der Kompilator aus dieser letzten Dokumentensammlung entlehnt hat, befindet sich auch unser Fragment. Darum interessiert es uns natürlich besonders, Aufklärung darüber zu erhalten, was unter Eg. oder Egn. zu verstehen ist. Eine Antwort auf diese Frage gibt Enrico Besta in dem ‚Novo Archivio Veneto'. Nach Besta ist unter Egn. der « Liber Egnatii » gemeint. Egnatius aber ist ein Pseudonym für den Literaten Cipelli, dem wahrscheinlich der Codex « Egn. » gehörte. Cipelli war ein

[1]) Mon. Germ. LL. II ad a. 983. Vgl. Archiv der Gesellschaft f. ält. d. Geschichtsk. IV, 172.

[2]) *Cecchetti,* Le restituzioni scientifiche ed austriache fatte dal governo austriaco nell'anno 1868. Venezia 1870.

[3]) *Fantuzzi*, a. a. O.

Zeitgenosse des Tomaso Diplovataccio. Dieser wurde geboren am 25. Mai 1468 und hat den Codex « Egn. » benützt, leider aber das Pactum Pipini dabei nicht berücksichtigt [1]), Der Codex Egnatii war die erste, im 12. Jahrhundert angelegte offizielle Urkundensammlung, welche die Vorlage für spätere Sammlungen wurde. Er ist verschollen [2]).

Wir müssen noch einige Worte über eine andere, in unserm Codex vorkommende Abkürzung sagen, die wir auch am Rande von F. finden. Es ist die Angabe « *dand* » *(« dandulo »)* mit Blattzahl in römischen Ziffern. Der Name Dandulo erinnert uns an den Liber Blancus und an die Chronik Dandolos (Doge 1343—1354). Der Liber Blancus kann aber hier nicht in Betracht kommen, da das F. in demselben fehlt. Somit scheint die Angabe nur auf die Chronik Dandolos bezogen werden zu können. Durch den Hinweis auf dieselbe wollte man nach unserer Meinung andeuten, daß die Ereignisse, welche in den betreffenden Dokumenten erzählt werden, sich bei Dandolo in seiner Chronik erwähnt finden [3]).

Die Dokumente des Cod. Trev. sind verschiedener Natur: Päpstliche Bullen und Breven, Schenkungsurkunden, Privilegien, Verträge, Briefe und Erlasse der Dogen etc. Alle Dokumente haben aber Bezug auf Venedig. Der Codex beginnt mit dem Briefe Gregors II vom Jahre 725 an die Bischöfe und das Volk von Venedig-Istrien, in welchem der Papst anordnet, daß der Intrusus Petrus von Grado auf seinen alten Bischofssitz zurückkehren und ein anderer

---

[1]) *Besta*, Tomaso Diplovataccio e l'opera sua im Novo Archivio Veneto. Nova Serie. Num. 12 (Venezia 1903), p. 335.

[2]) Vgl. zu den Urkundensammlungen die Übersicht bei *Kretschmayr,* Geschichte v. Venedig. I Bd. (Gotha 1905) S. 397.

[3]) Vgl. *Fanta* in Mitteil. d. Instit. f. österr. Gf. I. Ergänzungsbd (1885) S. 54 A. 1. — Unter den zahlreichen Kopien der Chronik Dandolos, die sich in der Marciana zu Venedig und in der Ambrosiana zu Mailand vorfinden, ist freilich keine mit römischen Ziffern paginiert. Die Chronik Dandolos (abgedruckt bei *Muratori*, Rer. ital. SS. XII, 13 ff.) berührt in l. 7 c. 9 pars 14 u. 15 (pag. 140), c. 11 pars 3—6 (p. 142) nur kurz die Beziehungen zwischen Papst Stephan II, Pippin und Aistulf. Prof. Monticolo, der kompetenteste Forscher in venezianischer Geschichte, bereitet eine neue Ausgabe der Chronik Dandolos vor.

Patriarch gewählt werden solle [1]). Den Schluß der Aktenstücke bildet ein Friedensvertrag des Dogen A. Venerio mit dem Despoten von Mitra Theodor Palaeologos Porphyrogennetos aus dem Jahre 1394.

Von dem Cod. Trev. wurden vier Kopien hergestellt. Zwei davon befinden sich in der Bibliotheca Marciana in Venedig, (C. M. und C. R.) [2]); eine dritte war die des Abate Canonici (C. C.) [3]), und eine vierte gehörte der Bibliothek Suajer (C. S.) an. Bettio, der Bibliothekar der Marciana, schrieb 1830 an Troya, daß man nicht wisse, was aus den beiden letzten Kopien geworden sei [4]). Doch kennen wir den Text des F. in C. C. durch Fantuzzi, der uns auch berichtet, daß C. S. nur an zwei Stellen Abweichungen von C. C. hatte, die er genau angibt [5]). Somit ist es uns möglich, die vier Kopien untereinander und mit dem Cod. Trev. zu vergleichen [6]).

Es läßt sich sicher beweisen, das von den Kopien nur eine unmittelbar auf den Cod. Trev. zurückgehen kann. Unsere Gründe sind folgende: 1. In allen drei direkt oder indirekt uns vorliegenden Kopien kommt das Wort « marchiones » statt « grafiones » vor. « Grafiones » ist aber im Cod. Trev. deutlich und ohne Abkürzung geschrieben [7]). Es kann schwerlich angenommen werden, von den Kopisten hätte jeder selbständig für sich denselben Schreibfehler begangen oder die gleiche Korrektur vorgenommen. 2. In

---

[1]) *Jaffé-Ewald,* Reg. pontif. 2172.

[2]) Von der einen der beiden Kopien weiss man nicht, woher sie in die Marciana kam: wir bezeichnen sie als die Marcianische Kopie = C. M. Die zweite stammt aus der Bibliothek Giovanni Rossi und wird deshalb von uns als Kopie Rossi = C. R. bezeichnet.

[3]) Abate Canonici hinterließ eine große Anzahl von Handschriften. 1340 Codices wurde von den Engländern erworben. Vgl. Catalogi codicum manuscriptorum Bibliothecae Bodleianae pars III, Oxoniae 1854.

[4]) *Troya*, S. 510.

[5]) *Fantuzzi,* S. XV A. 14. Vgl. unten S. 10 A. 3.

[6]) Wir gehen etwas näher auf die Kopien des Cod. Trev. ein, weil es eben der Text derselben war, der den bisherigen Ausgaben des F. zu Grunde gelegt wurde. Vgl. unten S. 11 f.

[7]) S. unten in dem von uns herausgegebenen Text § 12.

allen drei Kopien finden wir eine gleiche Wortumstellung [1]). 3. Alle drei Kopien enthalten eine Reihe von gleichen Auslassungen und fehlerhaften Lesarten [2]). Die vielen Punkte, in denen die Kopien gemeinsam von dem Cod. Trev. abweichen, lassen sich nur dadurch erklären, daß die Abweichungen, welche die erste unmittelbare Kopie hatte, in deren Kopien übergingen. Da nun weiter C. C., C. S. und C. R. jede für sich einige wenige selbständige Emendationen zeigen [3]), so müssen wir annehmen, daß C. M. die unmittelbare Kopie des Cod. Trev. ist. Im besonderen soll noch hervorgehoben werden, daß C. C. (also wohl auch C. S.) nach Fantuzzi das Datum « post annum 753 « trug, welches in

---

[1]) Die Kopien: tibi . . . omnia praelata loca concedimus. Der Cod. Trev.: tibi . . . concedimus omnia praelata loca (in unserm Text § 18, 19). Durch die von den Kopien vorgenommene Umstellung wurde ein Mißverständis, zu dem der Text des Cod. Trev. Anlaß geben konnte, unentwirrbar verschärft. Wir kommen darauf noch zurück.

[2]) Ausgelassen wurden in den Kopien die Wörter: libentissime (§ 7 in unserm Text), fore, principis (§ 10), quem ire (§ 11), blecha (§ 18). Von den schlechten Lesungen geben wir nur die auffälligsten: „absensus" statt „adsensi" (§ 3), „concessae" statt „concessam" „perferebat" statt „proferebat" (§ 4), „uterque" statt „utreque", „continebat" statt „continebatur", „insinuat" statt „insinuatur" (§ 5), „permittebat" statt „promittebat" (§ 9), „hostilitatem" statt „hostiliter" (§ 13), „renovaret" statt „renovaretur" (§ 20).

[3])

Cod. Trev.	C. M.	C. C.	C. S. nach Fantuzzi	C R.
§ 3, 9, 11 langobardorum „ 6 longab. „ 15 longob.	longombardorum	langombardorum	= C. C.	longobardorum (aber nicht regelmäßig)
„ 13 longobardiam	longombardiam	longombardiam	= C. C.	longobardiam
„ 3 ditione	ditione	ditione	= C. C.	ditioni
„ 4 auctum	autum	aut	= C. C.	auctum
„ 18 apostolorum princeps Petre	= Cod. Trev.	apostolorum Petre	apostolorum primas	= Cod. Trev.
„ 19 Aemiliam, Pentapolin	= Cod. Trev.	Aemiliam	Aemiliam Pentapolim	= Cod. Trev.

C. M. und C. R. fehlt [1]). In der Annahme, daß C. M. die älteste Kopie ist, könnte uns nur die Tatsache irre machen daß die Überschrift von C. M. (von C. C. und also auch von C. S. kennen wir sie nicht) einen Hinweis auf den Besitzer des Codex enthielt, der in C. R. fehlt [2]). Aber wir möchten daraus allein noch nicht schließen, daß C. R. auf C. M. nicht zurückgeht. Der Schreiber von C. R. konnte das für unrichtig oder für unangebracht halten.

* * *

Ausgaben des Fantuzzianum liegen bisher vor von Fantuzzi, Troya, Vesi, Kandler, Pinton und Martens. Die Ausgabe von Fantuzzi beruht nicht unmittelbar auf dem Text des Cod. Trev., sondern auf C. C. [3]). Troya benutzte den fantuzzischen Text und zugleich eine Abschrift, die Bettio auf Grund einer in der Marciana befindlichen Kopie des Cod. Trev. hergestellt hatte, aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund von C. M. [4]). Die Ausgabe von Vesi [5]), geht auf Fantuzzi zurück, die von Pinton [6]) auf Troya und Martens; Kandlers [7]) Ausgabe war für uns nicht erreichbar. Martens hat ebenfalls nicht den Text des Cod. Trev. benützt. Dies ist aus der Vergleichung des im Cod. Trev. erhaltenen Textes mit dem bei Martens abgedruckten Wortlaute sogleich zu ersehen.

---

[1]) Es sei gleich hier erwähnt, daß wie in der Ausgabe Fantuzzis so auch in der von Troya und von Martens den beiden Überschriften des Fragments eine Jahreszahl vorangeht. Das Datum, das die genannten Herausgeber angeben, ist nicht das nämliche. Fantuzzi: post a. 753; Troya: anno 754 April (28); Martens: Anno 754 April. Fantuzzi nahm seine Angabe aus C. C. Troyas Angabe scheint eigene Korrektur zu zein; Martens folgte ihm, ließ jedoch die Tagesangabe fort.

[2]) C. M.: Codex Diplomaticus Venetus ab anno 686 usque 1512 ex antiquo exemplare, quod Bernardus Trevisanus olim possidebat. C. R.: Codex Diplomaticus Venetus ab anno 686 ad an. 1512 ex antiquo exemplari descriptus.

[3]) *Fantuzzi,* S. XI. Über die Kopie C. C. s. oben S. 9.

[4]) *Troya,* S. 507.

[5]) *Vesi,* Docum. di Romagna 24.

[6]) *Pinton,* Le donazione barb. ai papi (Roma 1890) 207.

[7]) *Kandler,* C. d. Istr. zu 752, nach Böhmer-Mühlbacher, Reg. d. Karol. n. 75.

Aus dem Gesagten geht somit hervor, daß keine von den bisher gebotenen Ausgaben unmittelbar auf den Cod. Trev. selbst zurückgeht; infolgedessen schon müssen alle als mangelhaft angesehen werden.

Auf die italienischen Ausgaben glauben wir nicht weiter eingehen zu sollen, da man dieselben weniger benützt. Hingegen halten wir es für erforderlich, noch einige Worte über die Ausgabe von Martens zu sagen. Martens hat sich zu starken Emendationen veranlaßt gesehen. Dagegen ist an sich nichts zu sagen in anbetracht dessen, daß der Text uns in sehr verderbter Form überliefert ist; und der Martens vorliegende Text war noch verderbter als der von uns zu Grunde gelegte Text des Cod. Trev. Aber befremden muß es, daß Martens es nicht für notwendig erachtete, bevor er sich zu den Emendationen entschloß, den Cod. Trev. heranzuziehen. Auch mit den einzelnen Emendationen von Martens sind wir in der Regel nicht einverstanden. So erhält unser Text eine wesentlich andere Gestalt als der von Martens.

Wir lassen diejenigen Stellen folgen, an denen Martens hauptsächlich seine Vorlage emendiert hat. Man vergleiche damit unten S. 16 ff. den Text des Cod. Trev. und unsere Ausgabe.

Text, der Martens vorgelegen.	Emendierung von Martens (Röm. Frage S. 270, 271.)
. . . innotuit, quod eidem Pontifici concess*ae* haberet licentiam amic*is*, *et Tutorem* sanctae suae ecclesiae Senatuique Romano atque cuncto Exarcatui Italico illi subiacenti Patrono foederis roboration*is* firmare quan*tum se plurimis* tribulation*ibus auctum* hinc inde circa vicinitatem suam perfer*ebat*. (Vgl. unsern Text § 4).	. . . innotuit, quod eidem Pontifici concess*am* haberet licentiam amic*itiam nobiscum contrahere et* sanctae suae ecclesiae Senatuique Romano atque cuncto Exarcatui Italico illi subiacenti Patro*natum* foederis roboratione firmare, quan*do* tribulatione*s* hinc inde circa vicinitatem suam perfer*ret*.
. . . inter ill*i* pacific*um* nos adusque *pro*perandi, *qua parc*isemus. (Vgl. § 5).	. . . inter ill*os* pacifice nos adusque operandi, *in quantum potu*issemus.

Interea *misimus prae* muneribus illi satisfacere voluissemus *in tantum* . . .(§ 10).	Interea, *quum* muneribus illi satisfacere voluissemus, *eum deprecati sumus.*
Quam nequaquam sine certa securitate *vellem* sanctum virum beatissimi apostoli Petri vicarium a nobis egred*ere* ullo modo contristari *cognovimus, qui* tam divino inflammati amore *quamque* humana amicitia delectantes permitteremus (§ 10).	*Nam, quum* nequaquam sine certa securitate sanctum virum beatissimi apostoli Petri vicarium a nobis egre*di neque* ullo modo contristari *vellem, constituimus, quid* tam divino inflammati amore, *quam* humana amicitia delectantes permitteremus.

Bevor wir den Text des F. folgen lassen, haben wir noch auf die Randbemerkungen näher einzugehen, mit denen F. im Cod. Trev. versehen ist. Einige derselben sind mit gleich großer Schrift und mit gleicher Tinte geschrieben wie der Text selbst. Diese Randglossen wurden also wohl gleich beim Abschreiben vom Kopisten beigefügt. Andere Randbemerkungen sind in gedrungnerer Schrift und mit dunklerer Tinte geschrieben und wurden nach unserer Meinung später, aber von derselben Hand eingetragen.

Die Randbemerkungen, welche zur ersten Kategorie gehören, sind folgende:

Neben der ersten Überschrift steht links oben: *Eg. cr [=carta] 107.*

Neben der Zeile (in § 3 unseres Textes), die den Namen « Stephanus » enthält, stehen die Worte: *Stephan[us] s[ecundus]* [1]) *pont.;* dann wird in derselben Weise neben der nächsten Zeile der im Text genannte *Leo imp.* und etwas später der ebenfalls im Text (bei uns § 6) genannte *Aistulphus* hervorgehoben, indem diese Worte am Rande nochmals so beigeschrieben werden.

Hierher gehört endlich noch die Bemerkung, welche der Kopist am Ende des Fragments beifügt: *deest ut puto finis.*

---

[1]) „Secundus", ausgedrükt, durch die Zahl 2 und ein s, ist später eingefügt worden und steht oben zwischen „Stephanus" und „pontifex".

Zur zweiten Kategorie rechnen wir folgende Randbemerkungen:

Neben der Überschrift « Pipinus Gregorio pontifici » liest man: *Quid quod nullus Gregorius fuit pontifex Pipino regnante?*

Unter der Randbemerkung « Leo imp. » (s. oben) steht: *Quid quod iste (?) Leo alibi obierat ante Stephanum et successerat Constantinus eius filius.* Das Ganze ist aber quer durchstrichen.

Neben der Stelle, in welcher von der dem Papste durch den Kaiser gewährten licentia die Rede ist (in § 3) haben wir die Bemerkung: *licentia prebita Stefano ponti fici per Leonem imperatorem.*

Zu dem Namen Marinus (in § 5) ist am Rande bemerkt: *Marinus legatus Leonis ad Pipinum.*

Die Zahl: *743* — zu « qui summus pontifex » (§ 7).

Die Angaben: *Dand[ulo]* [1]*) c[a]r[ta] X* [2]*)* — die Jahreszahl: *744* — und *3. Kal. maii* — zu « cumque iussum nostrum » (§ 13).

Promissio Pipini facta pontifici — zu « pollicemur et spondimus » (§ 14).

Titulus patricii impetratus a Stephano secundo Pipino regi promissus — zu « patricii romanorum » (§ 17).

pars imperii cessa pontifici — zu « incipientes ab insula Corsica » (§ 18).

Betunee und: *ducatus Venetiarum* werden neben der Nennung dieser Gebiete im Text (§ 18) am Rand hervorgehoben.

In der Überschrift wurde außerdem zu der gleichen Zeit, als die Randbemerkungen der zweiten Kategorie niedergeschrieben wurden, das Wort: *secundo* zwischen « Stephano » und « pontifici » in einem freigelassenen Raum ein-

---

[1]) Wir ergänzen so die Abkürzung „Dand", weil schon der Kopist anderwärts öfters jene volle Form hat.

[2]) Die Zahl, die wir mit einer römischen X wiedergeben, ist im Cod. Trev. nicht deutlich. Nur aus dem Vergleich mit römischen Zahlen aus der Chronik des Dandolo haben wir feststellen können, daß jene Zahl die römische Ziffer X ist.

geschaltet und unter diese erste Überschrift eine zweite gesetzt: *Pipinus Gregorio pontifici* [1]).

Endlich beobachten wir im Text zwei Korrekturen, die noch zu diesen Eintragungen zu rechnen sind: *accessit* für « adsensi » (§ 3) und legat*um* für « legat*os* » (§ 5).

Bei dem nun folgenden Abdruck der Urkunde geben wir links den Text so wie ihn der Cod. Trev. uns bietet, rechts aber den von uns emendierten Text.

Die zahlreichen Abkürzungen des Cod. Trev. sind aufgelöst, werden aber bei den zu emendierenden Stellen in den Noten angegeben. Die zu emendierenden wie die emendierten Worte sind durch kursiven Satz hervorgehoben. Mit kleinen Typen sind in dem Text des Cod. Trev. die zuletzt oben angeführten Zusätze beziehungsweise Korrekturen gesetzt.

Zur besseren Uebersicht ist der emendierte Text in verschiedene nummerierte Abschnitte zerlegt.

Codex Trev.	Emendierter Text.
Pactum siue promissio facta per pipinum patritium Stephano *secundo* **pontifici** *Pipinus Gregorio pontifici* [1]).	**Pactum sive promissio facta per Pipinum patricium Stephano secundo pontifici.**
	Ab incarnatione D. anno 754 [2]).
In nomine domini *ab incarnatione* [2]) D. nostri Yhu christi *anno....* qui cum patre et spiritu sancto regnat deus ante et in futura secula amen.	1. In nomine Domini nostri Jesu Christi, qui cum patre et spiritu sancto regnat Deus ante et in futura sæcula. Amen.

---

[1]) *Oelsner,* S. 497 meint, die beiden Überschriften rühren vom Kopisten her. *Troya,* S. 507 n. 2 ist der Ansicht, daß nur die erste Überschrift der Kopie hinzugefügt worden sei, die zweite hingegen ursprünglich dem Aktenstück angehöre, wobei der Abschreiber irrtümlich „Gregorio" statt „Stephano" gesetzt. Wir sind der Ansicht, daß die zweite wie die erste Überschrift spätere Zutaten sind.

[2]) Die Jahresangabe stört die Formel, In nomine domini amen und ist wahrscheinlich als eine über der ersten Zeile stehende Gloße anzusehen, die aus Mißverständnis in den Text aufgenommen wurde.

Pipinus *gratissima domini* [1]) eadem largiente gratia patricius romanorum *almo patri* [2]) beatissimoque apostolorum principi petro et per eum sancto in christo patri *gregorio* [3]) apostolica sublimitate fulgenti eiusque successoribus usque in finem seculi.

Dum post multas iniquissimas calamitates et imminentes tribulationes quae ab impia langobardorum gente sancte catholice et apostolice romane ecclesie eiusque ditione [4]) subsistentibus populis quoti-

2. Pipinus *gratia Dei rex Francorum et* [1]) eadem largiente gratia patricius Romanorum *caelesti ianitori* beatissimoque apostolorum principi Petro et per eum sancto in Christo patri *Stefano* [3]) apostolica sublimitate fulgenti eiusque successoribus usque in finem sæculi.

3. Dum post multas iniquissimas calamitates et imminentes tribulationes, quae ab impia Langobardorum gente sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae eiusque ditione [4]) subsistentibus populis

---

Hinter ‚anno' ist im Text des Cod. Trev. eine, die Breite von ‚âno' einnehmende Lücke. Wahrscheinlich konnte der Kopist die Jahreszahl seiner Vorlage nicht entziffern und ließ sie deshalb fort. Vgl. oben S. 10 f.

[1]) „gratissima dni", wie im C. T. steht, gibt keinen Sinn. Das folgende „eadem largiente gratia" weist darauf hin, daß „gratia Dei" oder „gratia divina" mit einem andern Titel, der nur „rex Francorum" gewesen sein kann, vorausgegangen sein muß. „Rex Francorum" wird nur durch Abkürzungen ausgedrückt worden sein, welche der Abschreiber, wie andere Beispiele zeigen, nicht lesen konnte

[2]) „ Almo patri " sind Worte, die sonst nur dem Papste gegeben werden. Vgl. § 2 „ sancto patri ", § 3 „ almae sedis pontifex ", u. „ almi pontifices ", § 10 „ almae matris nostrae ecclesiae ", § 14 „ almo vicario ". Damit stimmt überein, wenn Karl d. Gr. 785 von „ almitas vestra " spricht, M. G. Capit. I, 225 l. 34. Das „ beatissimo*que* " weist darauf hin, daß hier noch ein Ehrentitel des hl. Petrus gestanden haben muß. Entsprechend den späteren Titulaturen des Apostelfürsten vermuten wir „ cel(esti) ianitori ", das von einem Kopisten falsch gelesen wurde. Damit stimmt dann die Adresse der Schenkung in § 14 überein.

[3]) Da sonst überall der Name „ Stephanus " im Text steht, so kann „ Gregorio " nur aus einem leicht zu erklärenden Verlesen von „ Stefano " entstanden sein. Vgl. dazu unten 2. Kap. § 5. So kam auch der Name „ Gregorius " in die Überschrift.

[4]) Daß „ditione" statt „dition*i*" ursprünglich ist, halten wir bei dem Wechsel zwischen e und i, der noch in dieser Zeit zu beobachten ist, nicht für unwahrscheinlich. Vgl. *Sickel,* Acta reg. et imp. Karol. I, 142.

die prolixius inferebantur, sanctissimus et beatissimus eiusdem alme sedis pontifex ste*ph*anus nomine imperatorem *constantinopolitanum* [1]) nomine leonem per legatos suos *adsensi (corr.: accessit) ab eo que et commutationis admittens* [2]) adminicula tertio expetisset et ne ab *illo* sicuti et decessores sui almi pontifices capsat*as* angustias fieri voluisset petiit ut *se resociari* amicitie [6]) licentiam haberet uel quicquid vellet circa hoc regnum per patronatum *defensionemque* nominis nostri *elegamini* sibi suisque eligere solute valeret,

cuius petitioni intercedente eodem clauigero regni celorum isdem imperator adsensum prebens, litteris suis non solum romanis sed etiam nobis innotuit quod eidem Pontifici concessam haberet licentiam amicis et tutorem sancte sue ecclesie sena-

quotidie prolixius inferebantur, sanctissimus et beatissimus eiusdem almae sedis pontifex Ste*f*anus nomine imperatorem *Constantinum et filium eius* [1]) nomine Leonem per legatos, *quos acceperat atque per commutativam miserat imperatoribus* [2]), adminicula tertio expetisset et ne [3]) ab *illa* sicuti et decessores sui almi pontifices capsat*us* angustias [4]) fieri voluisset, petiit, ut *nos sociare* [5]) amicitia licentiam haberet vel, quicquid vellet circa hoc regnum per patronatum *deferre honores* nominis nostri *elevatione,* sibi suisque eligere solute valeret.

4. Cuius petitioni, intercedente eodem clavigero regni caelorum, isdem imperator adsensum praebens, litteris suis non solum Romanis sed etiam nobis innotuit, quod eidem pontifici concessam haberet licentiam, amicis et tutorem sanctae suae ecclesiae, sena-

---

[1]) In dieser Emendation stimmen wir mit *Fantuzzi,* Mon. Rav. V, p. XVII und *Troya,* S. 508 A. 5 überein. Vgl. dazu unt. Kap. 2 § 1.

[2]) Der Text des Cod. Trev. gibt hier offenbar keinen Sinn und muß emendiert werden, wie schon der Kopist selbst gefühlt hat. Zu „per commutativam“ vgl. *Ducange* s. v. „commutativa“.

[3]) „ne“ für „non“ findet sich bei Gregor v. Tours. Vgl. *Bonnet,* Le Latin de Greg. (1890), 311 s.

[4]) Daß der Akkus. an Stelle des Ablativ „angustiis“ steht, ist für das 8. Jh. nicht unmöglich. Vgl. *Sickel,* a. a. O. I, 145.

[5]) Der Sinn verlangt, daß die Erlaubnis sich auf ein Bündnis mit dem Frankenkönig bezieht, denn gleich nachher ist von „hoc regnum“ und „nomen nostrum“ die Rede, und Pippin erhält einen Brief von dem Kaiser.

[6]) Das e, wie in andern entsprechenden Fällen, geschwänzt.

tuique romano atque cuncto exarchatui italico illi subiacenti patrono federis roboratione firmare, quoniam se plurimis tribulationibus auctum hinc inde circa vicinitatem suam proferebat.	tuique Romano atque cuncto exarchatui Italico illi subiacenti patrono [1]) foederis roboratione firmare, quoniam se plurimis tribulationibus auctum hinc inde circa vicinitatem suam proferebat.
Igitur per *legatos (corr.: legatum)* eiusdem imperatoris nomine marino utreque nobis epistole oblate sunt, insuper etiam *apostolatui* [3]) epistolam in qua continebatur ac insinua*tur* precept*a* dei omnipotentis eiusque celestis ianitoris magni apostoli Petri *inter* [5]) illi pacificum nos adusque properandi *quae parassemus.*	5. Igitur per *legato* [2]) eiusdem imperatoris nomine Marino utraeque nobis epistolae oblatae sunt, insuper etiam *apostolici patris* [3]) epistolam [4]), in qua continebatur ac insinua*batur* præcep*tum* Dei omnipotentis eiusque caelestis ianitoris magni apostoli Petri, *ut iter* illi pacificum nos adusque properandi *praeparassemus.*
Sed dum Aistulfus longabardorum rex per missos nostros hoc didicisset valde iratus intumuit, pluriora et deteriora quam prius minabatur ipsi sancto apostolico suisque omnibus inlaturus. Itineri *tamen* illius post nostras preces malignanter obuiare voluit	6. Sed dum Aistulfus Langobardorum rex per missos nostros hoc didicisset, valde iratus intumuit, pluriora et deteriora quam prius minabatur ipsi sancto apostolico suisque omnibus inlaturus. Itineri *autem* illius post nostras praeces malignanter obviare voluit.
qui summus pontifex a	7. Qui summus pontifex a

[1]) In korrektem Latein müßte natürlich oben „amicos“ (sc. Francos) und hier „patron*um*“ (sc. Pippinum) stehen; bei dem Mangel an Gefühl für Flexionsendungen, der noch im 8. Jahrh. häufig zu beobachten ist, kann aber sehr wohl der Ablativ die ursprüngliche Lesart sein. Vgl. oben S. 17. A. 4. Die Emendierungen v. Martens s. oben S. 12.

[2]) Für „per“ mit dem Ablativ siehe Beispiele bei *Sickel* a. a. O. I, 149.

[3]) „apostolatui“ wird entstanden sein aus falscher Lesung von „apost. Patris“. Daß die Person des Papstes hier bezeichnet war, zeigt das später folgende „illi“.

[4]) Accusativ für Nominativ; vgl. *Sickel* a. a. O. I, 145.

[5]) Unter „inter“ sind im Cod. Trev. Striche angebracht. Die Emendation dieser Stelle bei *Martens*, s. o. S. 12.

roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate seu devotione libentissime susceptus est

qui totum hyemale tempus nobiscum in Francia moratus est. Verum quidem diuina fauente potentia non vacue,

bis enim legatos super eius facto langobardorum regi direximus deposcentes pacem et securitatem interventione tutelàque patronatus nostri eidem [1]) eiusque vicario atque cunctorum romanorum cetui. Idem namque rex multo magis deteriora promittebat.

Interea misimus quod muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum ut uiginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro pro securitate et pace anticipate alme [2]) . . . . matris nostre ecclesie suisque pertinentiis [3]) que caput et origo toti christiane religionis fore [4]) non ambigitur, et

Roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate seu devotione libentissime susceptus est.

8. Qui totum hyemale tempus nobiscum in Francia moratus est, verum quidem divina favente potentia non vacue.

9. Bis enim legatos super eius facto Langobardorum regi direximus deposcentes pacem et securitatem interventione tutelaque patronatus nostri eidem *beatissimo apostolorum principi Petro* [1]) eiusque vicario atque cunctorum Romanorum coetui. Idem namque rex multo magis deteriora promittebat.

10. Interea misimus, quod muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum, ut viginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro pro securitate et pace anticipatae almae matris nostrae ecclesiae suisque pertinentiis [3]), quae caput et origo toti*us* christianae religionis fore non ambigitur et ab

---

[1]) Es ist zweiffellos, daß „eidem" auf den hl. Petrus geht. Vermißt wird aber eine nähere Bezeichnung desselben. Als solche haben wir die Worte „beatissimo apostolorum principi Petro" nach dem Muster anderer Stellen ergänzt. Das Ausfallen dieser Worte wird nur der Flüchtigkeit eines Abschreibers zuzuschreiben sein.

[2]) Auf „alme" folgt ein korrigiertes und durchgestrichenes Wort, das wohl „magni" heißen soll; wahrscheinlich hatte der Abschreiber so zuerst das „matris" seiner Vorlage gelesen.

[3]) Der Dativ ist für den Genitiv gesetzt.

[4]) Der Infinitiv Futuri „fore" steht öfters für den Infin. Præs. oder

ab omnibus christianis penitus profitetur recipere a nobis dignaretur quoniam nequaquam sine certa securitate eundem sanctum virum beatissimi apostolorum principis petri vicarium a nobis *egredere* ullo modo contristare *cognouimus qui* [1]) tam diuino inflammati amore quamque[2]) humana amicitia delectantes permitteremus. Ille ut prius intollerabilia mala promittens nullum pacis dare voluit responsum.

Inter haec iam fatus dominus et benignissimus papa adeo eger effectus est ut fere [3]) omnes de uita illius carnaliter difideremus sed superna largiente gratia dum omnes desperati pene astaremus ictu oculi *potissime nimium quem ire* [4]) conualuit cepitque nos illico exorare ut in nomine domini per intercessionem beatissimi petri audacter contra Aystulfum

omnibus christianis paenitus profitetur, recipere a nobis dignaretur, quoniam nequaquam sine certa securitate eundem sanctum virum, beatissimi apostolorum principis Petri vicarium, a nobis *egredi nec* ullo modo contristare *eo, devotionis eïus* [1]) tam divino inflammati amore quamque [2]) humana amicitia delectantes, permitteremus. Ille, ut prius, intollerabilia mala promittens nullum pacis dare voluit responsum.

11. Inter haec iam fatus dominus et benignissimus papa adeo aeger effectus est, ut fere omnes de vita illius carnaliter diffideremus. Sed superna largiente gratia, dum omnes desperati pene astaremus, ictu oculi *plenissime nimiumque mire* convaluit caepitque nos illico exorare, ut in nomine domini per intercessionem beatissimi Petri audacter contra Aistulfum

---

Præter. Vgl. *Bonnet,* Le Latin de Grég. p. 438 ; *Jonas,* Vita Columb. lib. I, c. 19 : „Aient ille, tibi a rege fore directa“ und „fore a te sustentaturum“ (ed. *Krusch* in Scr. rer. Germ. (1905), p. 189, 4 u. 190, 20); Ep. *Columbani:* „fore informandum“ (M. G. Epp. III, 161).

[1]) Das „cognouimus“ ist offenbar sinnlos. Wir vermuten Verlesung von „eo d(e)uotinis“. Zu dem Ablativ „eo“ an Stelle des Akkusativ vgl. ob. S. 18, A. 1. Zu „devotio“ vgl. „tua devotio“ in dem Briefe Karls an Erzbischof Odilbert (a. 809—12) M. G. Cap. I, 246 l. 36. Die Emendierung dieser Stelle bei *Martens* s. oben S. 13.

[2]) „tam — quamque“ kommt häufig im Lib. pontif. und in den Papstbriefen des 8. Jhrh. vor. Vgl. Vita Stephani (Lib. pont. ed. *Duchesne* I, 443, 5).

[3]) Es könnte auch „pene“ gelesen werden.

[4]) „quem ire“ fehlt in den Kopien des Cod. Trev. und somit auch in dem Texte, der Martens vorgelegen hat.

langobardorumque gentem insurgeremus ob tuitionem sancte romane ecclesie suorumque omnium,

his et ceteris exortati precepimus ut ex regnis nobis a domino subditis *comites tribuni* [1]) et duces et grafiones [2]) *post octauas* [3]) pasche nostre adessent presentie cum quibus de talibus inire debuissemus consilium.

Cumque iussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis astarent statuimus cum consensu et clamore omnium ut tertio kal. maiarum in christi nomine hostiliter longobardiam adissemus.

sub hoc quippe pactionis federe, per quod pollicemur et spondimus [4]) tibi

Langobardorumque gentem insurgeremus ob tuitionem sanctae Romanae ecclesiae suorumque omnium.

12. His et caeteris exortati praecepimus, ut ex regnis nobis a domino subditis *episcopi et abbates* [1]) et duces et grafiones *dominica octavis* [3]) paschae nostrae adessent praesentiae, cum quibus de talibus inire debuissemus consilium.

13. Cumque iussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis astarent, statuimus cum consensu et clamore omnium, ut tertio kal. maiarum in Christi nomine hostiliter Langobardiam adissemus

14. sub hoc quippe pactionis foedere, per quod pollicemur et spondimus [4]) tibi,

---

[1]) Man vgl. hierzu die Aufzählung der fränkischen Großen unten in § 14: „imperatorum, abbatum, ducum, comitum franchorum“. „Imperatorum“ ist offenbar falsch und ist verlesen für „episcoporum“. Die Aufzählung: Bischöfe, Äbte, Herzöge, Grafen entspricht der geistlichen und weltlichen Beamtenhierarchie, vgl. Capit. Aquisgranense (a. 801—13): „cum episcopis, abbatibus comitibus ducibusque“, Capit. Hludovici pii (a. 816): „episcopis, abbatibus, ducibus, comitis“ (M. G. Cap, I. 170, 267); Lib. pont. ed. Duchesne I, 408: „universos, episcopos, abbates, duces etiam et grafiones“ (Urkunde von 774). Wenn nun an der zweiten Stelle in § 14 der Abschreiber die Abkürzung von „Episcopi“ nicht lesen konnte, dann dürfen wir es auch hier annehmen, zumal „comites“ identisch ist mit den an letzter Stelle stehenden „grafiones“; dann wird aber auch „tribuni“ verlesen sein für „abbates“.

[2]) Vgl. hierzu oben S. 9.

[3]) Das unbestimmte „*post* octauas pasche“ kann nicht richtig sein, da später („eadem die“ § 13) von einem bestimmten Tag die Rede ist. So vermuten wir Verlesung von „Dom. octauis p.“ Vgl. Blatt 56 in *Steffens,* Lat. Palæographie II (aus Cod. Egberti).

[4]) Langes *e* geht häufig in *i* über. S. *Sickel* a. a. O. I, 142. Vgl. „corregendum“ Conc. Vernense a. 755 (M. G. Cap. I, 33, l. 42).

beatissimo petro clauigero regni celestis et principi apostolorum et per te huic almo vicario tuo Stefano egregioque pape summoque pontifici eiusque *precibus* [1]) successoribus usque in finem seculi per consensum et voluntatem omnium *imperatorum* [2]) abbatum ducum comitum franchorum

quod si Dominus deus noster pro tuis meritis sacrisque precibus victores nos in gente et regno longobardorum esse constituerit

omnes ciuitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Rauennatum, nec non et omnia quae pridem tue per imperatorum largitionem subsistebant ditioni quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum omnia que infra ipsos fines fuerint vllo modo constituta vel reperta quae iniquissima langobardorum generatione deuastata inuasa subthracta *ulla tenus* alienata sunt a te tuisque vicariis sub omni integritate tibi aeternaliter concedimus

nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas

beatissimo Petro clavigero regni caelestis et principi apostolorum, et per te huic almo vicario tuo Stefano egregioque pape summoque pontifici eiusque *pontificibus* [1]) successoribus usque in finem seculi, per consensum et voluntatem omnium *episcoporum* [2]), abbatum, ducum, comitum Franchorum,

15. quod, si dominus Deus noster pro tuis meritis sacrisque precibus victores nos in gente et regno Langobardorum esse constituerit,

16. omnes civitates atque ducata [3]) seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum, nec non et omnia, quae pridem tuae per imperatorum largitionem subsistebant ditioni, quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum, omnia, quae infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta *vel actenus* alienata sunt a te tuisque vicariis, sub omni integritate tibi aeternaliter concedimus,

17. nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas

---

[1]) Für „successores pontifices" galt auch die Urkunde von Quierzy. S. Brief Pauls I. M. G. Epp. III, 548. So dürfte wohl hier das abgekürzte „pontificibus" für „precibus" gelesen worden sein.

[2]) Vgl. oben S. 21, Anm. 1. Schon *Oelsner*, Jahrbb. unter Pippin S. 499 hatte so verbessert, und *Martens* S. 272 war ihm gefolgt. *Troya* schlug die Korrektur: „infrascriptorum" vor.

[3]) Für „ducatus" kommt das Neutrum, soweit wir wissen, sonst nicht vor; doch wagen wir nicht zu verbessern.

terminationes potestatem reseruantes nisi solummodo ut orationibus *a* (?) anime requiem perfruamur et a vobis populoque vestro patricii romanorum vocemur,

Incipientes ab insula corsica eandem insulam integriter deinde a ciuitate pistoria, inde in lunis deinde in luca deinde per monasterium s. *ueriani,* in monte *pastonis* [1]), inde in parma deinde in regio inde in mantua deinde in verona, inde in vincentia deinde in montem silicis deinde per bituneas ducatum venetiarum et istrie integriter cum omnibus ciuitatibus castris oppidis vicis parochiis ecclesiis eis subsistentibus deinde andrianensem ciuitatem in cumaclum [4]) deinde in ravenna cum ipso exarchatu sine diminutione aemiliam tuscias ambas langobardorum et romanorum pentapolin montem feretum orbinum callis luciolis egubium esi auximus, deinde in ducatum spol-

terminationes potestatem reservantes nisi solummodo, ut orationibus *pro* animae requiem perfruamur et a vobis populoque vestro patricii Romanorum vocemur,

18. incipientes ab insula Corsica, eandem insulam integriter, deinde a civitate Pistoria, inde in Lunis, deinde in Luca, deinde per monasterium sancti *Vereni* [1]) *ante* monte *Partonis* [1]), inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua [2]), deinde in Verona, inde in Vincentia, deinde in montem Silicis, deinde per Bituneas [3]) ducatum Venetiarum et Istriae integriter cum omnibus civitatibus, castris, oppidis, vicis, parochiis, ecclesiis eis subsistentibus, deinde Andrianensem civitatem in Cumaclum, deinde in Ravenna cum ipso exarchatu sine diminutione, Aemiliam, Tuscias ambas Langobardorum et Romanorum, Pentapolin, Montem Feretum, Orbinum, Callis, Luciolis, Egubium, Esi, Auximus, deinde in ducatum Spol-

[1]) S. unten Kap. 3 § 3. — „pastonis“ erklärt sich aus Verlesen des spitzen r in der Ligatur rt. Cf. *Wattenbach* Anleitung z. latein. Palæog. 4. Aufl. (Leipzig 1886), S. 59.

[2]) An Stelle von „Mantua“ in der V. H. meint *Ficker,* Forsch. II, 330 N. 6 „Mutina“ vermuten zu sollen. Da aber F. u. V. H., wie wir noch zeigen werden, von einander unabhängig sind, so ist kaum anzunehmen, daß in beiden Texten der gleiche Fehler untergelaufen sei.

[3]) Unter Bituneae ist nach *Filiasi,* Memorie istoriche dei Veneti VII, 10, das Sumpfland oder die Küste von Istrien bis zur Pomündung zu verstehen.

[4]) Der zweite Buchstabe in „cumaclum“ ist korrigiert, vielleicht stand zuerst „comaclum“.

letinum integriter ducatum perusinum integriter *Bulimastium blecha* nerni [1]) vtricolum manturanum castrum uetus [2]) *collinauo selle* populonia centumcella portus et hostia, deinde campania integriter anagnia segnis frisilonis vipernis *betulem* patrica *e* [5]) castr*um nebitas* [6]) terracina fundi spelunca gaieta *et* [8]) si idem Dominus Deus nos-	letinum integriter, ducatum Perusinum integriter, *Bulimartium, Bleda,* Nerni, Utricolum, Manturanum, Castrum vetus [2]), Collina [3]), *Roselle,* Populonia, Centumcella, Portus et Hostia, deinde Campania integriter, Anagnia, Segnis, Frisilonis, Vipernis, *Berulem* [4]), Patrica *et* [5]) castr*a maritima* [6]) Terracina, Fundi, Spelunca [7]), Gaieta, si idem dominus Deus

[1]) Vor „nerni" ist ein durchstrichener Buchstabe, vielleicht n. Vgl. unten A. 5.

[2]) „Castrum vetus" werden wir nach der Stellung, welche der Name zwischen Manturanum und Collina einnimmt, an der nördlichen Grenze des römischen Tuscien zu suchen haben, und dann dürfte es am nächsten liegen, dafür das aus dem alten Tarquinii hervorgegangene Corneto in Anspruch zu nehmen, welches im frühen Mittelalter als vetus castellum bezeichnet wurde. Mathilde hielt im Jahre 1080 Gericht „in palatio veteris Castelli, quod nominatur civitas de Corgneto" *Pflugk-Harttung,* Iter Italicum (Stuttgart 1883) 532. Damit stimmt im besonderen noch überein, daß in dem Fragment auf die Nennung der Küstenplätze in dieser Gegend Wert gelegt wird: wir finden noch Populonia, Centumcellæ (Civitavecchia), Porto, Ostia, Terracina, Spelunca, Gæta genannt. Corneto war als Stapelplatz für den Kornhandel der Maremnen von Wichtigkeit (s. *Pflugk-Harttung,* S. 529 ff.).

[3]) Collina bezeichnet die Gegend zwischen der Via Cassia und dem Tiber um den Mons Soracte. Vgl. *Tomassetti*, Della Campagna Romana nel medio evo: illustrazione delle vie Appia, Ardeatina, Aurelia, Cassia, Claudia, Flaminia (Roma 1885) 461 ff.

[4]) Wohl sicher das in der Nähe von Frosinone gelegene Veroli, das alte Verulæ.

[5]) In dem vor „castrum" stehenden Buchstaben, der wie ein schlechtes o aussieht, vermuten wir ebenfalls einen durchstrichenen (dem Kopisten als falsch erscheinenden) Buchstaben e=et. S. oben A. 1.

[6]) Ein „castrum nebitas" ist gänzlich unauffindlich; wir vermuten Verlesung für castra maritima.

[7]) Sperlonga an der Küste zwischen Terracina und Gaeta. Vgl. *Hamel*, Untersuch. z. älter. Territorialgesch. d. Kirchenstaates. Diss. (Götting. 1899), S. 77, 80.

[8]) Dieses „et" muß ein die Konstruktion falsch verstehender Kopist später eingefügt haben. Vgl. unten Kap. 3 § 3.

ter nobis beneventum et neapolin subdere dignatus fuerit, integriter tibi beatissime apostolorum princeps petre concedimus [1])	noster nobis Beneventum et Neapolin subdere dignatus fuerit, integriter tibi, beatissime apostolorum princeps Petre, concedimus [1]).
omnia prelata loca id est aemiliam pentapolin tuscias ambas ducatum perusinum ducatum spoletinum cum omnibus ciuitatibus castris atque monasteriis episcopatibus sub huiuscemodi iureiurando sic et sic et cetera	19. Omnia praelata loca, id est Aemiliam, Pentapolin, Tuscias ambas, ducatum Perusinum, ducatum Spoletinum, cum omnibus civitatibus, castris atque monasteriis, episcopatibus sub huiuscemodi iureiurando sic et sic et caetera
et deinde sub qua ratione hoc renouaretur pactum	20. et deinde, sub qua ratione hoc renovaretur pactum [2]).

---

[1]) Die Konstruktion am Schluß hat derjenige, der die Urkunde abkürzte, nicht mehr verstanden. Er verband „concedimus“ mit „omnia prælata loca“. S. unten Kap. 2 § 3 am Schluß.

[2]) „sub qua ratione hoc renovaretur pactum“ bildete den Übergang oder die Überschrift zu einem Bericht über die Art, wie das Schenkungsversprechen von Karl d. Gr. i. J. 774 zu Rom erneuert wurde.

II. KAPITEL.

Kritik der Ansichten über das Fantuzzianum.

§ 1. *Argumente gegen die Echtheit aus der Narratio.*

Wie wir in unserer Einleitung gezeigt haben, zweifeln heute nur noch wenige daran, daß das F. als Ganzes eine Fälschung sei. Prüfen wir nochmals die Argumente, welche gegen die Echtheit sprechen, und zwar zunächst nur diejenigen, welche aus dem erzählenden Teil der Urkunde: der Narratio entnommen werden. Das Formelhafte und das eigentliche Schenkungsversprechen lassen wir vorläufig außer Acht.

In der uns überlieferten Textform des F., das sich als die Versprechungsurkunde ausgibt, welche Pippin im Jahre 754 Stephan II. im Frankenreiche ausstellte, wird (§ 3 unserer Ausgabe) ein byzantinischer Kaiser Leo genannt. Nach dem im Cod. Trev. dargebotenen Text wandte sich Papst Stephan II. an Leo, um von diesem Hilfe gegen die Langobarden zu erhalten; als aber die Hilfe von Konstantinopel ausblieb, erwirkte Stephan II. von demselben Kaiser Leo die Erlaubnis, für sich und die von den Langobarden bedrängte römische Bevölkerung ein Bündnis mit Pippin zu schließen. Der bekannteste Kaiser, der den Namen Leo trug, ist Leo III., der Isaurier. Dieser starb aber schon am 18. Juni 740 [1]). Ihm folgte sein Sohn Konstantin V., der Pfing-

---

[1]) *Lombard*, Constantin V, empereur d. Romains (Paris 1902), p. 22, 2 n.

sten 750 [1]) seinen einjährigen Sohn Leo IV. zum Mitregenten proklamieren ließ. Leo IV. herrschte selbständig von 775-780. Im Jahre 753, als Stephan zu Pippin nach dem Frankenreiche ging, lebte also Leo III. nicht mehr; Leo IV. trug aber als vierjähriger Knabe nur den kaiserlichen Titel neben seinem Vater Konstantin V.

Das nächstliegende ist offenbar, mit Fantuzzi, Troya [2]), Martens [3]) und Bayet [4]) daran zu denken, daß in unserm Text Leo IV., der Mitregent Konstantins V., gemeint sei. Aber keinesfalles konnte der Mitregent Leo, der vierjährige Knabe, allein genannt werden, ohne seinen Vater, den eigentlichen Kaiser, Konstantin V. Wir werden also daraufgeführt, in den Worten des hs. Textes « imperatorem Constantinopolitanum nomine Leonem » ein Verderbnis des Textes anzunehmen.

Aber hören wir, ehe wir darauf eingehen, noch eine andere Erklärung. Funk geht davon aus, daß unsere Urkunde eine grobe, mit großer Unkenntnis zusammengestellte Fälschung sei, und meint, daß der unwissende Fälscher nicht an Leo IV. sondern an Leo III. gedacht habe [5]). Die Unwissenheit, die man so dem Fälscher zutrauen würde, ist allerdings keine geringe, besonders deshalb, weil Leo III. als Bilderstürmer ein nichts weniger als freundliches Andenken in Italien hinterließ, und es eben darum Befremden erregen muß, daß gerade dieser Kaiser auserwählt wird, um dem Papste ein so großes Vertrauen entgegenzubringen [6]). Das Befremden wächst, wenn wir sehen, daß in der Urkunde sonst sehr genaue, den Tatsachen wohl entsprechende Angaben enthalten sind. Daß zwischen Stephan II. und dem byzantinischen Kaiserhof damals Gesandtschaften gewechselt wurden, bestätigt uns die Vita Stephani im Liber pontificalis [7]).

[1]) A. a. O. 102.

[2]) S. oben S. 17, Anm. 1.

[3]) *Martens*, röm. Frage, 300.

[4]) *Bayet*, Voyage d'Etienne II en France. Rev. hist. XX, 103. n. 5.

[5]) Theol. Quartalschr. LXIV, 626.

[6]) Darauf macht schon *Martens* a. a. O. aufmerksam.

[7]) Lib. pontif. ed. *Duchesne*, I, 442 ff.

So halten wir es für die einfachste, wohl berechtigte Lösung, in dem Worte « Constantinopolitanum » des überlieferten Textes den Kaiser Konstantin zu suchen und statt des damals unnötigen und ungebräuchlichen Beisatzes zu « imperatorem » zu lesen: « (imperatorem) Constantinum et filium eius (nomine Leonem) ». Daß unsere Urkunde in sehr verderbter Form überliefert ist, wird allgemein anerkannt, zeigen auch deutlich die verschiedenen Emendationsversuche. Unsere Emendation kann in einer Urkunde nicht befremden, in welcher (§ 14) das abgekürzte « pontificibus » in « precibus », « episcoporum » in « imperatorum » aufgelöst wurde.

Das zweite Argument, welches gegen die Echtheit unseres Fragments vorgebracht wird, geht aus von dem Namen « Marinus ». Der byzantinische Gesandte, welcher dem Könige Pippin mitteilte, der Papst sei ermächtigt, mit ihm ein Freundschaftsbündnis abzuschließen, heißt in unserer Urkunde (§ 5) Marinus. Wir kennen aus den echten Quellen, welche uns von Gesandten berichten, die der Kaiser Konstantin V. an Pippin schickte, einen Gregorius und Johannes[1]), keinen Marinus. Wohl aber begegnet uns der Name Marinus öfters um diese Zeit in ähnlichem, wenn auch nicht demselben Zusammenhange. Ein Marinus wird in der Chronographie des Theophanes genannt. Dort ist ein Marinus, ὁ πρῶτος τῶν Ἀψιλῶν, dem Spataren Leo, dem späteren Kaiser Leo dem Isaurier, bei der Belagerung der Burg Sidernum behilflich[2]). Theophanes erwähnt Marinus nur an dieser Stelle. Weiter wird aber ein Spatar Marinus in der Vita Gregorii II. genannt[3]); dieser Marinus hatte vom Kaiser Leo III. den Auftrag erhalten, den Papst aus dem Wege zu räumen. Endlich finden wir in den Briefen der Päpste Paul I.[4]) und Konstantin II.[5]) an Pippin einen presbyter Marinus erwähnt, der als päpstlicher Gesandter am frän-

---

[1]) Lib. pontif. I, 452.

[2]) Corp. scrip. hist. byz. Theophanes I, 605, 14.

[3]) Lib. pont. I. 403.

[4]) M. G. Epp. III, 27, 529, 533.

[5]) M. G. Epp. III, 650.

kischen Hofe weilt. Man hat sich die Frage gestellt, welchen Marinus der Fälscher im Auge gehabt habe. Döllinger nahm an, der Fälscher habe den zur Ermordung Gregors II. ausgesandten Spataren Marinus mit dem Presbyter Marinus verwechselt [1]). Oelsner denkt an den Marinus des Theophanes und den Spataren Marinus [2]). Wenn man sich für einen der drei bekannten Marini entscheiden müßte, würden wir für den Presbyter Marinus eintreten. Der Presbyter Marinus ist in der Tat der einzige, uns unter diesem Namen bekannte Gesandte am Hofe Pippins. Die beiden anderen Marini hatten mit Pippin nichts zu tun; sie sind übrigens nur unter der Regierung Leos des Isauriers bezeugt. Doch gegen den Presbyter Marinus spricht wieder, daß er uns eben als päpstlicher, nicht kaiserlicher Gesandter am Hofe Pippins bezeugt ist.

Aber müssen wir uns denn für einen der drei Marini unter allen Umständen entscheiden, so daß der Schluß berechtigt wäre: einer der drei bekannten Marini hat nicht die ihm von dem Dokumente zugewiesene Rolle gespielt, also ist der Name Marinus ein Kennzeichen der Unechtheit des Dokumentes? Der Schlúß beruht in letzter Linie doch nur auf einem Argumentum ex silentio: Ein Marinus ist uns als byzantinischer Gesandter im Jahre 753 nicht bezeugt, also ist die Angabe falsch. Der Schluß wäre nur unter der Voraussetzung zwingend, daß alle byzantinischen Gesandten aus dieser Zeit uns sicher bezeugt sind. Wer will diese Voraussetzung beweisen?. Wir können nur sagen: Ob der Name des Marinus richtig ist, steht dahin. Unmöglich ist es aber nicht, denn der Name kommt um diese Zeit öfters vor. Zum mindesten verrät der Verfasser der Urkunde keine schlechte Zeitkenntnis dadurch, daß er uns einen damals bekannten Diplomatennamen vorführt. Jedenfalls kann ein durchschlagendes Argument gegen die Echtheit unseres Dokumentes aus diesem Namen nicht vorgebracht werden.

---

[1]) *Döllinger*, Papstfabeln. 2. Aufl. 81, Anm. 2.

[2]) *Oelsner*, 498, 499, Anm. 2.

Ein ferneres Argument gegen die Echtheit entnimmt Oelsner [1]) daraus, daß nach unserer Urkunde § 13 der Aufbruch des fränkischen Heeres gegen die Langobarden auf den 29. April (754) angesetzt wurde, tatsächlich aber das Heer erst im August aufgebrochen sei. Doch hat diese Argumentation nur dann Sinn, wenn die Ansetzung des Termins für den Aufbruch durchaus identisch sein müßte mit dem tatsächlichen Aufbruch. Daß das gerade 754 nicht der Fall war, legt uns Einhard [2]) nahe durch seine Mitteilung, daß Pippin große Mühe hatte, seine Großen zum Aufbruch zu bestimmen [3]).

Im Anschluß an diese Erörterungen dürfte es am Platze sein, die allgemeine Lage bei der Abreise Papst Stephans aus Italien zu betrachten, so wie sie sich aus unserm Dokument ergibt.

Nach dem F. erlaubt der Kaiser dem Papste Stephan II., in Bezug auf die byzantinischen Besitzungen in Mittelitalien zur Abwehr der Langobarden einen Schutzvertrag mit Pippin zu schließen. Dies widerspricht an sich nicht der Situation, die wir aus den andern Quellen entnehmen. Nach der Vita Stephani und den päpstlichen Briefen ist die Vermutung nicht abzuweisen, daß der Kaiser dem Papste die Bewilligung erteilt habe, sich auswärts Hilfe zu suchen. Die Langobarden machten unausgesetzt Fortschritte auf der Halbinsel; die italienische Bevölkerung konnte den Langobarden nicht widerstehen. Der Kaiser selbst sah seine Machtlosigkeit ein, und die byzantinische Regierung gab einen deutlichen Beweis ihrer Schwäche zuletzt dadurch, daß sie mit ihrem Gesandten, dem Silentiarius Johannes, den Papst Stephan II. nach Pavia schickte, um daselbst durch

---

[1]) *Oelsner* 498. Zu dem Argument bezüglich der Aufzählung „comites, tribuni et duces ac marchiones" s. unsern Text S. 21, A. 1, 2.

[2]) *Einhardi* Vita Karoli M. c. 6: Quod (bellum).... cum magna difficultate susceptum est; quia quidam e primoribus Francorum, cum quibus consultare solebat (sc. Pippinus), adeo voluntati eius renisi sunt, ut se regem deserturos domumque redituros libera voce proclamarent.

[3]) Im übrigen vgl. zu den Daten des F. unten Kap. 3 § 1.

Bitten und Geschenke Aistulf dazu zu bewegen, seine letzten Eroberungen, insbesondere den Exarchat von Ravenna wieder herauszugeben. Damit war das letzte Mittel der byzantinischen Staatskunst erschöpft. Die vollständige und endgültige Unterwerfung Mittelitaliens, insbesondere des Dukats von Rom durch die Langobarden war nur noch eine Frage der Zeit. Der Kaiser stand vor der Alternative, entweder dem Papste zu erlauben, sich selbst einen Beschützer zu suchen oder dem Papste diese Bewilligung nicht zu erteilen und dann zuzulassen, daß die Langobarden ihren Eroberungsplan ganz ausführten. Wir sind der Ansicht, daß der Kaiser dem Papste unter diesen Umständen es nicht verwehren konnte, sich auswärts Hilfe zu suchen, ja diese Absicht ausdrücklich gutheißen mußte [1]. Der Kaiser mochte hoffen, wie auch immer die Abmachung zwischen Pippin und Stephan sich gestalten würde, später das Vertragsergebnis wiederum nach seinem Sinne revidieren zu können. Darin sollte er sich freilich getäuscht sehen, denn er wurde bei den Abmachungen zwischen Pippin und dem Papste ganz außer acht gelassen, und als er bei Beginn des zweiten Feldzuges Pippins den Frankenkönig dazu bewegen wollte, die von den Langobarden abverlangten Gebiete wieder Byzanz zu unterstellen, wollte Pippin davon nichts wissen. Pippin war nur für den heiligen Petrus und dessen Nachfolger in den Krieg gezogen, und darum antwortete er dem byzantinischen Gesandten Gregorius « quod per nullius hominis favorem sese certamini sepius dedisset, nisi pro amore b. Petri et venia delictorum — quod nulla eum thesauri copia suadere valeret quod semel b. Petro obtulit auferret » [2]. Auch die späteren

[1]) Die Meinung, daß der Papst im Auftrage oder mindestens im Einverständnis mit dem Kaiser zwecks Verhandlungen mit Pippin nach dem Frankenreiche gegangen sei, gewinnt immer mehr an Boden, nachdem sie von *Bayet* in der Revue hist. XX, 94 vertreten wurde. Vgl. *Diehl,* Etudes sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne (Paris 1888) 219 ff.; *Gasquet,* Rev. hist. XXXIII, 82 f.; *Kleinclausz,* L'empire carol. (Paris 1902), 117, 120; *Hartmann,* Gesch. Italiens II. Bd. 2. Hälfte 179; *Kretschmayr,* Gesch. v. Venedig (Gotha 1905) 50.

[2]) Lib. pont. I, 453.

Versuche des Kaisers, die Abmachungen Pippins mit dem Papste zu modifizieren, scheiterten [1]). Wir meinen damit die Bemühungen der Byzantiner am Hofe Pippins. Schon war es dem byzantinischen Gesandten Gregorius gelungen, den päpstlichen Gesandten am fränkischen Hof, den oben genannten Presbyter Marinus, für den Kaiser zu gewinnen [2]). Aber Papst Paul I ermahnte Pippin dringend, sich nicht durch die byzantinischen Ränke irreführen zu lassen, vielmehr eingedenk zu bleiben seines dem hl. Petrus abgegebenen Versprechens [3]); und Pippin ließ sich auch von den Griechen zu nichts überreden. Für uns kommt es indes nur darauf hier an, festzustellen, daß die Byzantiner an dem Eingreifen Pippins in Italien an sich durchaus keinen Anstoß nahmen, dasselbe nur für ihre Interessen zu verwerten suchten. Die Byzantiner bleiben auch trotz allem in freundschaftlichem diplomatischem Verkehr mit Pippin.

So glauben wir es wagen zu dürfen, im Widerspruch mit der bisher maßgebenden Ansicht zu behaupten, daß die vorgebrachten Argumente nicht genügen, um ohne weiteres die Unechtheit unseres Dokumentes zu beweisen. Wir werden in unserer Meinung noch bestärkt, wenn wir uns der Frage zuwenden, welche Vorlagen der Fälscher benutzt haben soll. Schon die Tatsache, daß in dieser Frage eine Einstimmigkeit der Forscher nicht erreicht worden ist, weist uns darauf hin, daß die Beweise für Benützung bestimmter Vorlagen nicht durchschlagend sind.

Das nächstliegende ist der Vergleich unseres Dokumentes mit der Vita Hadriani.

§ 2. *Das Fantuzzianum und die Vita Hadriani I im Liber pontificalis.*

Bei dem Vergleich des F. mit der Erzählung der Vita Hadriani (V. H.) in den Kapiteln 41—43 sieht man bald, daß beide Schriftstücke in ihren Angaben sich sehr nahe stehen:

---

[1]) Vgl. *Lombard,* Constantin V emp. 73 ff.

[2]) M. G. Epp. III, 529.

[3]) M. G. Epp. III, 539.

1. Die V. H. berichtet von einer Promissio, die Pippin dem Papste Stephan machte, als dieser nach dem Frankenreiche kam [1]). Das entspricht ganz dem F.

2. Beide Schriftstücke heben hervor, daß die Promissio mit Zustimmung der fränkischen Großen geleistet wurde [1]).

3. Die V. H. bestätigt, daß die Promissio schriftlich abgefaßt wurde [2]).

4. Das F. hebt ausdrücklich den Charakter der Promissio als eines Eventual-Versprechens hervor: die aufgezählten Gebiete sollen dem Papste übergeben werden für den Fall, daß Pippin die Langobarden besiegen werde (unser Text § 15). Die V. H. sagt das zwar nicht ausdrücklich, gibt es aber indirekt genügend klar zu verstehen durch die Ausdrücke « donationis promissio » und « contradi spopondit » [3]).

5. Die Promissio gilt in beiden Schriftstücken dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern « in perpetuum » [4]).

6. Unter den aufgezählten Territorien und Städten, die

---

[1]) V. H. c. 41 (Lib. pont. I, 498): „At vero quarta feria egressus prænominatus pontifex (Hadrianus) cum suis iudicibus tam cleri quamque militiæ in ecclesia beati Petri apostoli, pariterque cum eodem rege (Carulo) se loquendum conjungens, constanter eum deprecatus est atque ammonuit et paterno affectu adhortare statuit, ut *promissionem illam*, quam eius sanctæ memoriæ *genitor Pippinus* quondam rex et ipse præcellentissimus Carulus cum suo germano Carulomanno *atque omnibus iudicibus Francorum* fecerant beato Petro et eius vicario sanctæ memoriæ domno Stephano iuniori papæ, quando *Franciam perrexit*, pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiæ provinciæ et contradendis *beato Petro* eiusque omnibus vicariis *in perpetuum* possidendis, adimpleret in omnibus."

[2]) V. H. c. 42: 'Cumque ipsam promissionem, quæ Francia in loco, qui vocatur Carisiaco, facta est, *sibi relegi* fuisset, complacuerunt illi et eius iudicibus omnia, quæ ibidem erant adnexa. Et propria voluntate, bono ac libenti animo, aliam *donationis promissionem* ad instar anterioris ipse antedictus... Carulus Francorum rex *adscribi* iussit... ubi concessit easdem civitates et territoria beato Petro easque præfato pontifici *contradi spopondit* per designatum confinium, sicut in eadem donationem continere monstratur, id est a Lunis...

[3]) S. vorhergehende A. Vgl. dazu *Lamprecht,* D. röm. Frage 101 ff.

[4]) S. oben A. 1 und den Text unserer Urk. § 2 u. 14.

dem Papste geschenkt werden sollen, finden sich in beiden Texten vielfach die gleichen Angaben: Der Exarchat, Venetien-Istrien, die Dukate von Spoleto und Benevent, die Insel Corsica, ferner die Städte und Ortschaften Luni, das Kloster S. Vereni=Surianum, Mons Bardonis, Parma, Mantua, Mons Silicis [1]). Freilich sind auch Verschiedenheiten vorhanden, die nicht übersehen werden dürfen und sogleich gewürdigt werden sollen.

Hier soll vorerst nur festgestellt werden, daß nach den oben zusammengestellten gemeinsamen Angaben über die Verwandtschaft der beiden Texte kein Zweifel vorhanden sein kann und auch nicht besteht. Diese Einstimmigkeit der Forscher verschwindet aber, sobald es gilt, die Frage zu beantworten, wie sich die Verwandtschaft der beiden Schriftstücke erklären lasse. Es sind da mehrere Fälle möglich: entweder geht die V. H. auf das F. oder das F. auf die V. H. zurück, oder das F. und die V. H. beruhen auf einer gemeinsamen Vorlage, oder endlich das F. hat das Privilegium Ottonianum benutzt, welchem die V. H. vorgelegen hat. Hier fassen wir zunächst nur die zwei ersten Fälle ins Auge.

Für die Abhängigkeit der V. H. vom F. hat sich Martens erklärt. Oelsner, Weiland und Funk dagegen nahmen an, daß das F. von der V. H. abhängig sei.

Martens meint, es lasse sich leicht beweisen, daß unter der dem König Pippin im cap. 41 der V. H. zugeschriebenen Promissio das F. zu verstehen sei. Er stellt den Text des F. dem Text der V. H. gegenüber und erhält den Eindruck « der Concipient der drei Kapitel (der V. H.) habe aus dem Fragment einen Auszug gemacht » [2]). Aber dabei vermag Martens auf verschiedene Fragen keine befriedigende Antwort zu geben. Warum hat der Biograph Hadrians bei der Aufzählung der Schenkungen seine Vorlage nicht genau befolgt? Warum ließ er so viele Territorien

---

[1]) S. die Gegenüberstellung der beiden Texte unten Kap. 3 § 3.

[2]) *Martens,* D. röm. Frage 290 ff. Ihm schloß sich unbedingt nur *Schulte* in Hist. Zeitschr. XLVII, 325 an. Vgl. *Scheffer-Boichorst* in Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschf. V, 205 A. 1.

und Ortschaften fort, die im F. stehen? Es fehlen von den Territorien in der V. H. die Aemilia, beide Tuscien, der Dukat von Perugia, die Campania, die Pentapolis. Unter den ausfallenden Städten befremdet besonders das Fehlen von Neapel in der V. H. Neapel wird allerdings nur in dem verschieden gedeuteten Schluß des F. genannt [1]). Aber man mag den Schluß deuten, wie man will, entweder so, daß Pippin danach dem Papst auch Benevent und Neapel zugesprochen habe, oder so, daß die Unterwerfung dieser Gebiete durch Pippin nur die Voraussetzung für andere Schenkungen sein soll, in jedem Falle ist eine wesentliche Verschiedenheit zwischen F. und V. H. vorhanden. Im ersten Falle hat die V. H. die Schenkung von Neapel ausgelassen; im zweiten Falle hat sie Benevent hinzugefügt. Martens konstatiert diese Alternative selbst, bietet aber keine Erklärung, warum die V. H. von dem Text des F. abgewichen ist, wenn dieser ihre Vorlage war. Ferner fällt in der am Anfange stehenden Städtereihe der V. H. besonders auf, daß zwischen Mantua und Monselice die nördlich gelegenen Städte Verona und Vicenza fehlen, die F. nennt. Auch diese Abweichung hat Martens nicht zur Geltung kommen lassen [2]).

Oelsner verglich ebenfalls die beiden Texte des F. und der V. H., war aber zu dem Schluß gelangt, daß das F. von der V. H. abhänge [3]). Also auf demselben Wege, den Martens eingeschlagen hatte, kommt Oelsner zu einem Ergebnis, das dem von Martens gerade entgegengesetzt ist. Das weist ziemlich deutlich darauf hin, daß aus der Vergleichung der übereinstimmenden Partien des F. und der V. H. weder die Annahme von Martens noch die von

---

[1]) Darüber handeln wir noch ausführlich unten in Kap. 3 § 3.

[2]) In der „Römischen Frage" S. 292 hat *Martens* die Städte Verona und Vicenza bei der Gegenüberstellung der V. H. und des F. ganz aus dem Texte des F. fortgelassen, ohne eine Lücke kenntlich zu machen; in der späteren Schrift „Beleuchtung der neuesten Kontroversen" S. 147 bringt er zwar die genannten Städte in dem Text, äußert sich aber sonst in keiner Weise über ihr Fehlen in dem gegenübergestellten Texte der V. H.

[3]) *Oelsner*, Pippin 498.

Oelsner bewiesen werden kann. Ein derartiger Vergleich kann zunächst nur zu der Annahme einer naher Verwandtschaft führen. Gegen Oelsner und die ihm folgenden Weiland [1]) und Funk [2]) läßt sich wie gegen Martens einwenden, daß der Textvergleich für ihre Schlüsse keine sicheren Anhaltspunkte bietet. Gegen die Benützung der V. H. seitens des Verfassers von F. spricht ferner die freilich erst unten von uns zum Beweis gestellte Tatsache, daß der Verfasser unseres Dokumentes die Vita Stephani im Papstbuch nicht als Vorlage genommen hat. Wenn er die V. S. im Papstbuch nicht benützte, dann ist es kaum wahrscheinlich, daß er die in demselben Papstbuch stehende V. H. benützte. Jedenfalls muß er für den größten Teil seiner Angaben, die sich in der V. H. nicht finden, eine andere Vorlage gehabt haben als die V. H.

Das Nächstliegende ist, die nahe Verwandtschaft der beiden Texte aus der uns von dem Verfasser der V. H. selbst angegebenen Vorlage zu erklären: aus der Urkunde von Quierzy.

Aber ehe wir auf diesem Wege weiter gehen, begnügen wir uns vorläufig, aus den vorstehenden Erörterungen folgende Ergebnisse festzustellen:

1. Das F. und die V. H. sind nahe verwandt. 2. Dieses Verwandtschaftsverhältnis besteht aber nicht darin, daß die beiden Schriftstücke direkt von einander abhängen, nein im Gegenteil, 3) man kann aus den Verschiedenheiten der beiden Stücke nachweisen, daß die V. H. nicht vom F. abhängt. 4. Es ist nicht wahrscheinlich, daß, wenn auch nur zu einem geringen Teil, das F. von der V. H. abhängt.

§ 3. *Das Fantuzzianum und die Vita Stephani II. im Liber pontificalis.*

Das F. berichtet über mehrere Ereignisse, welche auch in der Vita Stephani (V. S.) erzählt werden. Dieses Zusammentreffen kann an sich keinen Beweis für die Abhän-

---

[1]) Zeitsch. f. Kirchenrecht XVII, 383.

[2]) Theol. Quartalschr. LXIV, 625.

gigkeit des F. von der V. S. abgeben. Aber vielleicht liefert ihn die gleiche formelle Behandlung. In der Tat könnte man den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Verfasser von F. einzelne typische Ausdrücke oder sogar ganze Stellen der V. S. entlehnt, die Erzählung der Tatsachen in gleicher Weise disponiert, dasselbe weggelassen beziehungsweise hinzugefügt hätte. In dieser Richtung wird nun auch von verschiedenen Forschern argumentiert, besonders von Oelsner und Martens.

Oelsner führt sieben Stellen, Martens fünf Stellen aus der V. S. an, die der Fälscher von F. entlehnt haben soll. Wir lassen hier die betreffenden Stellen folgen, die wir bisweilen ausführlicher gegeben haben, um die Parallelen noch weiter darzulegen. Für die Textform benützen wir aber die Ausgabe des Lib. pontif. von Duchesne bezw. unsere Ausgabe des F.

V. S.	F.
I. (D. p. 447 l. 1 s.) nitebatur suprascriptus malignus Langobardorum rex a prædicto itinere eum deviare [1]).	(§ 6) ...itineri [autem] illius post nostras præces malignanter obviare voluit.
II. (D. 447 l. 3) cum nimia celeritate Deo prævio [Stephanus] ad Francorum coniunxit clusas... (D. 447 l. 13 ss.) [Pippinus] cum magna humilitate terræ prostratus, una cum sua coniuge, filiis et optimatibus, eundem sanctissimum papam suscepit [2]).	(§ 7) a Roma usque ad regnum nostrum pariter cum missis nostris accelerans a filiis nostris et a nobis cum omni humilitate seu devotione libentissime susceptus est.
III. (D. 448 l. 4 ss.) Sed quia tempus inminebat hyemalis eundem sanctissimum papam... in Parisio apud venerabilem monasterium beati	(§ 8) Qui totum hyemale tempus nobiscum in Francia moratus est.

[1]) *Oelsner* 498 A. 3. Diese Stelle zieht Martens nicht zum Vergleich heran.

[2]) *Oelsner* a. a. O. A. 4. In diesem Zitate sind die zwei ersten Stellen, die *Martens*, röm. Frage 276 anführt, einbegriffen.

Dionisii ad exhibernandum pergere rogavit [Pippinus] [1]).

IV. (D. 449 l. 7 ss.) [Pippinus] direxit suos missos Aistulpho nequissimo Langobardorum regi propter pacis fœdera... atque bis et tertio... eum deprecatus est et plura ei pollicitus est munera, ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis [2]).

(§ 9) Bis enim legatos super eius facto Langobardorum regi dereximus deposcentes pacem... (§ 10) Interea misimus, quod muneribus illi satisfacere voluissemus in tantum, ut viginti septem millia solidos in argento et duodecim millia in auro... recipere a nobis dignaretur.

V. (D. 448 l. 8 ss.) Et beatissimus papa præ nimio labore itineris atque temporis inæqualitate fortiter infirmavit, ut etiam omnes.... eum desperarent. Sed domini Dei nostri ineffabilis clementia, qui etiam non deserit sperantes in se... subito alia die sanus repertus est [3]).

(§ 11) Inter hæc iam fatus dominus et benignissimus papa adeo æger effectus est, ut fere omnes de vita illius carnaliter diffideremus. Sed superna largiente gratia, dum omnes desperati pene astaremus, ictu oculi p[len]issime nimiumque mire convaluit.

VI. (D. 448 l. 12 ss.) Pippinus vero iamfatus rex cum admonitione gratia et oratione ipsius venerabilis pontificis absolutus, in loco, qui Carisiacus appellatur, pergens ibique congregans cunctos proceres regiæ suæ potestatis et eos tanti patris sancta ammonitione imbuens, statuit cum eis, que semel Christo favente una cum eodem beatissimo papa decreverat, perficere [4]).

(§ 12) His et cæteris exortati præcepimus, ut ex regnis nobis a domino subditis [episcopi et abbates] et duces et grafiones [dominica] octav[i]s paschæ nostræ adessent præsentiæ, cum quibus de talibus inire debuissemus consilium. (§ 13) Cumque iussum nostrum fuisset impletum et omnes eadem die coram nobis astarent, statuimus cum consensu et clamore omnium, ut tertio kal. maiarum in Christo nomine hostiliter Langobardiam adissemus.

---

[1]) *Martens* a. a. O., *Oelsner* a. a. O. A. 5.

[2]) *Oelsner* a. a. O. A. 6. Wir haben die Parallele noch erweitert. Martens führt diese Stelle überhaupt nicht an.

[3]) *Martens* S. 277, *Oelsner* A. a. O. A. 7 und 6.

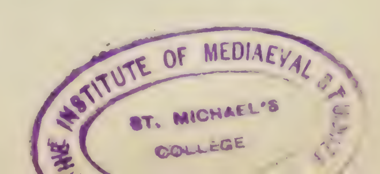
[4]) *Martens* a. a. O. Bei Oelsner ist diese Stelle nicht herangezogen.

VII. (D. 448 l. 1 ss.) iureiurando eundem beatissimum papam satisfecit... et ut illi placitum fuerit exarchatum Ravennæ et reipublice iura seu loca reddere modis omnibus [1]).

(§ 14 ff.) pollicemur et spondimus... quod... omnes civitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum nec non et omnia, quæ pridem tuæ... subsistebant ditioni... concedimus... sub huiuscemodi iureiurando.

Kann man aus den gegenübergestellten Stellen mit Oelsner und Martens den Schluß ziehen, daß F. von V. S. abhängt? Wir glauben nicht. Der Verfasser unseres Dokumentes und der Biograph Stephans drücken dieselben Gedanken mit alltäglichen Worten aus, und deshalb ist es leicht erklärlich, daß sie dasselbe Wort oder ein Wort desselben Stammes treffen, um denselben Begriff wiederzugeben. So bei der ersten Stelle, wo dem « itineri obviare » vom F. das « ab itinere deviare » gegenübersteht, die Konstruktion übrigens verschieden ist. Oder kann man es auffällig finden, wenn in der zweiten Stelle die « Schnelligkeit » in der V. S. durch « celeritas », im F. durch « accelerans », die Demut von beiden Verfassern durch « humilitas » ausgedrückt wird? Auch der Gebrauch desselben Ausdrucks für Winterzeit in der dritten Stelle « hyemale tempus » hat doch nichts auffallendes an sich. Ebenso wenig Aufhebens verdient in der vierten Stelle der Ausdruck « dirigere legatos » bzw. « missos ». An der fünften Stelle wird dieselbe Begebenheit berichtet: die Erkrankung und unverhoffte Genesung des Papstes. Die Reihenfolge in der Erzählung ist ja dieselbe, das ist aber doch noch kein Beweis für die Abhängigkeit des F. von der V. S. Die Anordnung ergab sich aus der Begebenheit selbst: Der Papst wird krank — die Umstehenden verzweifeln — der Papst wird wie durch ein Wunder gesund. Die Worte, mit denen der Vorgang hier erzählt wird, sind nicht einmal dieselben. Der Hinweis auf das Eingreifen Gottes ist für Personen, die an dem Schicksal des Papstes lebhaftes Interesse hatten

[1]) *Oelsner* a. a. O. A. 9. Martens führt die Stelle nicht an.



oder auf welche die plötzliche Genesung einen besonders tiefen Eindruck machte, doch zu natürlich, als daß diese Parallele befremden könnte. Die sechste Stelle zeigt wieder dasselbe Ereignis, das aber in verschiedenen Worten erzählt wird. Die Satzkonstruktion und die Ausdrücke sind verschieden; nur in « statuit », « statuimus » stimmen die beiden Schriftstücke überein; hat das aber etwas zu bedeuten? Bezüglich der letzten Stelle, die Oelsner herangezogen hat, genügt es zu bemerken, daß Martens sie nicht für beachtenswert gehalten hat.

Wir kommen also durch die Vergleichung der angeführten Stellen zu dem Schluß, daß zwar dieselben Begebenheiten in F. und V. S. erzählt werden, aber selbständig in der Form. Die Variation in den Ausdrücken und Konstruktionen, die wir bei der Wiedergabe derselben Begebenheiten finden, könnten wir kaum erklären, wenn der Verfasser von F. die V. S. als Vorlage für seine Erzählung benützt hätte. Daß die gleichen Begebenheiten hervorgehoben werden, könnte aber nur dafür sprechen, daß beide Schriftstücke auf gleichzeitige Verfasser zurückgehen, welche die Ereignisse miterlebt haben und den gleichen Eindruck von der Wichtigkeit derselben empfingen.

Ein Fälscher, der seine Kenntnis nicht aus eigenen Erlebnissen sondern nur aus der V. S. entnommen, wäre wohl auch kaum so frei in der Auslassung des Nebensächlichen gewesen wie der Verfasser des F. Er hätte sich wohl nicht enthalten können, seiner Vorlage eine Reihe von nebensächlichen Angaben zu entnehmen, mit denen er prunken konnte. Die V. S. ist darauf bedacht, die Orte anzugeben, wo sich der Papst seit seiner Abreise von Rom aufgehalten oder wo wichtige Vorgänge stattgefunden hatten. So nennt der Biograph die Stadt Pavia, St. Maurice, Ponthion, Quierzy, Paris, St. Denis. Müßte es nicht auffallen, daß ein Fälscher, der die V. S. als Vorlage benutzte, für keine dieser Örtlichkeiten Interesse gehabt hat? Unser Dokument nennt keine von ihnen und begnügt sich zu sagen, der Papst sei nach dem Frankenreich gereist.

Auf der anderen Seite bemerken wir einige Angaben,

die nicht in der V. S. stehen und für die wir auch keine andere Quelle angeben können. Der Biograph Stephans erwähnt zwar, daß Pippin dem Langobardenkönig durch seine Gesandten Geschenke angeboten habe, gibt aber weder die Natur noch den Betrag derselben an. Das F. hingegen erzählt, daß Pippin durch die dritte Gesandtschaft dem Könige Aistulf 27000 Solidi in Silber und 12000 in Gold versprochen habe, wenn er den Anforderungen entsprechen wollte. Über die Summe von 27000 Solidi erfahren wir von anderen Quellen nichts. Von 12000 Solidi berichten uns das Chronicon Moissiacense[1]) und nach demselben die Annales Mettenses[2]). Doch decken sich die Nachrichten, die wir aus diesen fränkischen Quellen haben, nicht ganz mit dem, was das F. uns berichtet. Von diesem erfahren wir noch, daß die 12000 Solidi Goldsolidi gewesen seien; das Chronicon Moissiacense gilt nur die Summe schlechthin an. Außerdem erzählt uns das F., daß jene Geldsummen dem Langobardenkönig durch die dritte fränkische Gesandtschaft angeboten worden seien, bevor Pippin den Feldzug angetreten hatte. Die Chronik von Moissac berichtet aber, daß Pippin dem Aistulf die 12000 Solidi erst angeboten habe, als das fränkische Heer schon die Alpen überstiegen hatte. Um diese Zeit hat allerdings Pippin noch eine vierte Gesandtschaft an Aistulf geschickt, von der uns die V. S. berichtet; aber die V. S. erwähnt das Anerbieten der Geschenke nur bei den früheren Gesandtschaften. Die Summe von 12000 Solidi kann in keinem Falle erdichtet sein, denn wie wollte man es erklären, daß auch die Chronik von Moissac die gleiche Summe angibt. Andererseits aber berichtet uns die V. S. über den Betrag der Geschenke gar nichts. Daraus muß man schließen, daß der Verfasser von F. über die Begebenheiten am fränkischen Hofe seine Kenntnis aus anderen Quellen geschöpft hat als aus der V. S.

Bemerkenswert dürfte endlich noch die verschiedene Stimmung sein, welche dem Papste in den beiden Schrift-

---

[1]) M. G. SS. I, 293, l. 30: „Pippinus dabit tibi duodecim milia solidorum."

[2]) M. G. SS. I, 332.

stücken beigelegt wird. Die Vita zeigt uns den Papst mehr zur Milde geneigt, bereit, friedlich mit den Langobarden sich zu vereinbaren. Sie erzählt nicht nur, daß der Papst schon vor seiner Abreise von Rom dem Aistulf reichliche Geschenke anbot; nach ihr ist es auch der Papst, der Pippin bestimmte, die Gesandtschaften an Aistulf zu schicken, um den bevorstehenden Krieg zu vermeiden und eine friedliche Verständigung herbeizuführen [1]. Das F. dagegen zeigt uns den Papst in einem andern Licht. In unserm Dokument wird die Absendung der Gesandtschaften allein auf die Initiative Pippins zurückgeführt, des Papstes wird dabei gar nicht gedacht. Im Gegensatz zu der Darstellung in der V. S. ist es nach dem F. (§ 11) der Papst, der den König Pippin ausdrücklich ermuntert, gegen die Langobarden das Schwert zu gebrauchen. Man kann kaum erklären, warum ein im Interesse des Papstes tätiger Fälscher dem Papste Stephan jene edle Neigung zur Milde absprechen wollte, wenn man annimmt, daß der Verfasser seine Kenntnis aus der V. S. geschöpft hat. Betrachten wir aber diese Verschiedenheit von dem Standpunkt der historischen Tatsächlichkeit, so möchte man eher bei dem offiziellen Biographen im Papstbuche eine Retouchierung annehmen als im F.

Unsere Erörterungen erlauben uns also folgende Schlüsse zu ziehen: 1. Durch die Vergleichung der beiden Texte des F. und der V. S. kann man keinen Beweis für die Abhängigkeit des F. von der V. S. erbringen. 2. Es liegen positive Gründe vor, welche die Annahme abweisen, daß der Verfasser von F. die V. S. benutzt hat.

§ 4. *Das Fantuzzianum und die päpstlichen Briefe.*

Zwischen den Briefen der Päpste an Pippin, die uns

---

[1] „Porro christianissimus *Pippinus* Francorum rex, ut vere beati Petri fidelis, atque iamfati sanctissimi *pontificis* salutiferis *obtemperans monitis, direxit suos missos Aistulfo* nequissimo Langobardorum regi *propter pacis foedera....* atque bis et tertio, iuxta sepefati beatissimi pape ammonitionem, eum deprecatus est et plura ei pollicitus est munera, *ut tantummodo pacifice* propria restitueret propriis.“ Lib. pont. I, 449.

im Codex Carolinus erhalten sind, und dem Fantuzzianum besteht offenbar eine Verwandtschaft der Ideen und Anschauungen. Suchen wir diese Verwandtschaft in einzelnen Punkten zu charakterisieren.

1. Gleich den päpstlichen Briefen zeigt das F. eine scharf ausgesprochene Abneigung gegen die Langobarden[1].

2. Daß Pippin für die dem hl. Petrus und der Kirche gemachten Versprechungen und eingegangenen Verpflichtungen sich im F. mit übernatürlichen Belohnungen, mit Gebeten und der Zusicherung des ewigen Heiles zufrieden stellt, steht ganz im Einklang mit unzähligen Briefstellen, in welchen die Päpste den Franken und besonders deren König ewige und zeitliche Belohnung[2] und den Beistand Gottes[3] versprechen oder mit göttlichen Strafen drohen[4]. Die Päpste

---

[1]) Man vergl. in unserm Text des F. § 3, 16 und aus den päpstlichen Briefen vornehmlich den unten S. 45 A. 3 zitierten Brief Stephans III. an Karl und Karlmann, geschrieben in den Jahren 770, 771.

[2]) Man vergl. M. G. Epp. III, 536. „Pro quo iubeat sòlitæ vestra benigna disponere excellentia, ut eorundem inimicorum ad nihilum redigatur vesania et perfectius hæc provintia vestro certamine redempta et a *vobis beato Petro pro remedio animæ vestræ concessa* ab emulorum insidiis vestra consueta permaneat protectione vobisque copiosa in cælis adscribatur merces et nominis vestri laus et universæ gentis exaltatio, sicut etiam factum est, et nunc multo amplius in universo orbe terrarum divulgetur; atque intercedente beato Petro victoriæ triumphum e celo vobis Dominus super omnes tribuat gentes." Brief Pauls an Pippin, von *Kehr*, Nachrichten der Gött. Ges. d. Wiss. Philol.-hist. Kl. 1896, S. 121, in das Jahr 759 gesetzt. — Dazu M. G. Epp. III, 488 „...pro certo tenentes, quod per certamen, quod in eius sanctam ecclæsiam, vestram spiritalem matrem, feceritis, ab ipso principe apostolorum vestra dimittantur peccata et pro cepti cursu laboris centuplum accipiatis de manu dei et vitam possideatis æternam". Brief Stephans II. an die Herzöge der Franken, wie wir vermuten, aus dem Jahre 754 vor dem 1. Feldzug Pippins, als Stephan im Frankenreich weilte.

[3]) M. G. Epp. III, 496. „Ne elonges a nobis auxilium tuum, christianissime fili et spiritalis compater: sic non elonget Dominus auxilium suum et proteccionem a te tuaque gente, dum ingressi fueritis contra inimicos vestros ad dimicandum". Brief Stephans II. an Pippin aus dem Jahre 756.

[4]) M. G. Epp. III, 492: „Quæ ei (sc. b. Petro) promisistis et per donationem offerendum polliciti estis, contradere festinate, ut non lu-

versprechen den Franken den besonderen Schutz des heiligen Petrus [1]). Hadrian versichert Karl d. Gr., daß er unausgesetzt für ihn bete [2]).

3. Obwohl wir noch ausführlicher von der Schenkungsliste am Schluß des F. handeln werden, so möchten wir doch hier schon im allgemeinen darauf hinweisen, daß nach sechs der dort angeführten Territorien das Wort « integriter » gesetzt wird. Dem entspricht in der Sammlung der päpstlichen Briefe der Wunsch, daß die fränkischen Könige das, was der Kirche versprochen wurde, « perfecte », « plenarie », « in integro », « omnia » zukommen lassen sollten. Dem in den Briefen zum Ausdruck gebrachten Streben der Päpste von Stephan II. bis Hadrian I., von den einzelnen ihnen zugewiesenen Gebieten aus ihre Macht zu vergrößern, entspricht also die in dem F. auftretende Tendenz.

4. Im F. wird Pippin die Absicht zugeschrieben, er hätte auch Neapel erobern wollen. Dies stimmt zu dem Wunsche Hadrians I. aus dem Jahre 779 oder 780, Karl möge auch Neapel angreifen [3]).

5. Daß auch die Beihilfe der Frankenkönige bei der Restituierung alter, von den Kaisern geschenkten Patrimonien durch die Päpste erbeten wurde, zeigt, entsprechend dem F. § 16, der viel besprochene Brief Hadrians « Dum nimio » aus dem Jahre 778 [4]).

Das F. stimmt also wohl überein mit den Ideen und Bestrebungen, welche die Beziehungen der Päpste zu Pippin und zu Karl in dessen ersten Regierungsjahren kennzeichnen. Aber man kann daraus nicht schließen, daß das F. von den Briefen der Päpste abhänge. Es sind Gedanken und Anschauungen, die mit der päpstlichen Politik in den ersten

---

geatis in æternum et condemnati maneatis in futura vita". Brief Stephans II. an Pippin, Karl und Karlmann aus d. J. 755.

[1]) M. G. Epp. III, 503: „Quicquid enim poposcitis a me, subveniam vobis, videlicet et patrocinium impendam". Im Namen Petri Stephan II. an die Könige und das Volk der Franken aus d. J. 756.

[2]) M. G. Epp. III, 588.

[3]) M. G. Epp. III, 591. Wir kommen auf diesen Punkt noch ausführlich zurück. S. unten Kap. 3 § 3.

[4]) M. G. Epp. III, 587. S. unten S. 46.

zwanzig bis dreißig Jahren des Kirchenstaates innig verbunden sind; sie mußten deshalb allen, die sich mit der Förderung dieser Politik befaßten, bekannt sein. Der Verfasser unseres Dokumentes bewegt sich ganz in den Gedankengängen und Anschauungen, die zur Zeit Pippins und in den Anfangsjahren Karls für die päpstliche Kurie maßgebend waren. Mehr läßt sich über das Verhältnis von F. zu den päpstlichen Briefen zunächst nicht sagen.

Martens allerdings geht weiter. Er will einen Beweis für die Abhängigkeit des F. von den päpstlichen Briefen darin sehen, daß der Verfasser des F. « öfters die in den päpstlichen Briefen vorkommenden Ausdrucksweisen rezipiert » [1]. Aber wenn der Verfasser von F. dem Volke der Langobarden die Bezeichnung « impia » beilegt, beweist das, daß dieser Ausdruck aus den Briefen der Päpste « rezipiert » ist? In den päpstlichen Briefen dieser Zeit werden den Langobardenkönigen und ihrem Volke so mannigfache Epitheta dieser Art beigelegt, daß es schwer sein würde, eines zu finden, das in den genannten Briefen nicht vorkommt. Wir beschränken uns darauf, auf den Brief Stephans III. an Karl d. G. aus dem Jahre 770 oder 771 hinzuweisen, durch welchen der Papst den Frankenkönig abschrecken will, die Tochter des Langobardenkönigs Desiderius zu heiraten [2].

Martens weist auch auf die Bezeichnungen hin, welche in F. dem hl. Petrus gegeben werden, als dem « claviger regni cœlorum », dem « cœlestis ianitor ». Dergleichen Bezeichnungen kommen natürlich auch in den päpstlichen Briefen [3] vor. Aber die Auffassung, daß der hl. Petrus die Himmelschlüssel in den Händen habe, daß er der Himmelspförtner sei, ist eine der christlichen Kunst und den kirchlichen Schriftstellern so geläufige Anschauung [4], daß man

[1] *Martens,* röm. Frage 278.
[2] M. G. Epp. III, 561.
[3] Vgl. besonders M. G. Epp. III, 488 l. 20 ss.
[4] Vgl. über die Schlüssel als Attribut des hl. Petrus *Grisar,* Della statua di bronzo di San Pietro Apostolo nella basilica vaticana. Civiltà cattolica 1898, S. 99 ff.

wahrlich daraus nichts folgern kann über die Abhängigkeit unseres Dokuments.

Gehen wir Martens weiter nach. Er betont auch, daß die in § 17 unseres Fragments gebrauchte Wendung « ut orationibus pro animæ requiem perfruamur » einigen Phrasen entspreche, die in päpstlichen Briefen uns begegnen. Das letztere ist richtig. Aber wiederum können wir fragen, ob das einen Beweis für die Abhängigkeit des F. von den Papstbriefen abgeben soll. Wir wissen, daß es üblich war, auch anderen geistlichen Genossenschaften und Personen, welche Wohltaten von einem Herrscher empfingen, die Pflicht aufzuerlegen, für den König zu beten. Es ist also eine Phrase, die gang und gebe war.

Erheblicher erscheint, was Martens über die Benutzung des Briefes « Dum nimio provocati » Hadrians I. v. Jahre 778 sagt. Wie es schon Martens getan hat, stellen wir den Passus, den hier das F. nach Martens benutzt haben soll, dem Text des Fragments gegenüber:

Brief Hadrians (MG. Epp. III, 587).	F. § 15—16.
Sed et cuncta alia, quæ per diversos imperatores ..b. Petro ap. sanctæque Dei et apostolicæ Romanæ ecclesiæ concessa sunt et per nefandam gentem Langobardorum per annorum spatia abstulta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur.	pollicemur et spondimus tibi beatissimo Petro... omnes civitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum, nec non et omnia, quæ pridem tuæ per imperatorum largitionem subsistebant ditioni... omnia, quæ ...iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta vel actenus alienata sunt a te tuisque vicariis.

Die beiden Stellen sprechen von den Patrimonien, die durch die Langobarden dem Papste genommen worden sind. Aber auch das betraf eine damals oft wiederholte Forderung, und die Freiheit, welche der Verfasser unseres Dokumentes in der Wahl seiner Ausdrücke für die gleiche Angelegenheit entfaltet, erlaubt keinen Schluß für die Übernahme der Ausdrücke aus dem päpstlichen Briefe.

Somit bleiben unsere Ergebnisse: 1. Es existiert nur eine Ideen-Verwandschaft zwischen dem F. und den päpstlichen Briefen. 2. Der Verfasser unseres Dokumentes schöpfte seine Gedanken nicht unselbständig aus den päpstlichen Briefen; man kann nur sagen, daß seine Anschauungsweise ganz der Richtung der päpstlichen Politik entspricht, wie wir sie aus den Papstbriefen zur Zeit Pippins und in den Anfangsjahren Karls kennen lernen.

§ 5. *Das Fantuzzianum und die Chronographie des Theophanes,*

Oelsner ist der erste gewesen, der die Ansicht aufstellte, der Verfasser des F. habe die Chronographie des Theophanes benützt [1]. Martens [2] hingegen, dem auch Weiland [3] beistimmte, wies die Ansicht Oelsners zurück. Funk [4] nahm sie auf. Hubert [5] endlich sprach sich wieder gegen die Abhängigkeit des F. von Theophanes aus.

Oelsner und Funk begründen ihre Behauptung mit dem Hinweis auf die Nennung des Kaisers Leo d. Isauriers und des Paptes Gregor im F.: gleichwie in der Chronographie des Theophanes [6] sei die Reise des Papstes Stephan ins Frankenreich im F. vor der Regierung des Papstes Gregors (III.) und dessen Zeitgenossen, des Ikonoklasten Leos des Isauriers, angesetzt, also sei das F. von der Chronographie des Theophanes abhängig.

Der Ausgangspunkt von Oelsner und Funk beruht also darin, daß sie meinen, der Name des Papstes Gregor im F. sei ursprünglich. Martens hatte zwar in seiner ersten Schrift diese Meinung zurückgewiesen und den Namen Gregors durch den des Papstes Paul (I.), des Nachfolgers Stephans II., zu ersetzen gesucht [7]; in seiner späteren Schrift

[1] *Oelsner* 499.
[2] *Martens,* röm. Frage 300.
[3] Zeitschrift f. Kirchenrecht XVII, 383.
[4] Theol. Quartalschr. LXIV, 628.
[5] Revue hist. LXXIX, 259. A. 2.
[6] ed. Bonn. 621.
[7] *Martens,* röm. Frage 274.

aber verzichtete er darauf, eine Deutung des Namens zu geben [1]. Gegen die Meinung von Martens, Gregor habe ursprünglich nicht in der Fälschung gestanden, bemerkt Funk, daß wir kein Recht hätten, den Fragmentisten besser zu machen, als er sich selbst gibt. Aber es ist eben zweifelhaft, wie der Fragmentist sich ursprünglich selbst gegeben hat. Der Einwand von Funk wäre berechtigt, wenn wir den Text im Original oder doch in mehreren dem Original zeitlich nahe stehenden Abschriften vor uns hätten und nicht in einer einzigen Abschrift aus dem 15. oder 16. Jahrhundert, die offenbar an vielen Stellen Fehler aufweist und Emendierung verlangt, wie allgemein anerkannt wird [2].

Funk will die Ursprünglichkeit des Namens Gregor dadurch wahrscheinlich machen, daß er annimmt, unter dem Kaiser Leo sei Leo der Isaurier zu verstehen. Aber abgesehen davon, daß zur Zeit Leos des Isauriers zwei Päpste Namens Gregor waren und wir gar nicht ahnen können, welcher gemeint sein soll, muß vor allem die Frage beantwortet werden, wie der Verfasser zwei gleichzeitige rechtmäßige Päpste : Gregor und Stephan annehmen konnte. Funk sieht diese Schwierigkeit, meint aber, sie sei nur eine scheinbare : man brauche dem Autor nicht die Ansicht zu imputieren, er habe zwei legitime Päpste zu gleicher Zeit angenommen ; in Wirklichkeit habe er den Papst Gregor nur als den Nachfolger Stephans angesehen. Aber diese Auffassung Funks ist nicht haltbar. Wenn wir in dem Text den Namen Gregor nicht durch Stephan ersetzen, so müssen wir schließen, daß der Verfasser zwei gleichzeitige, rechtmäßige Päpste angenommen hat. Dies geht aus folgenden

---

[1]) *Martens,* Beleuchtungen über d. röm. Frage 143.

[2]) Wie schnell die Verderbnis des Textes fortschreiten konnte, sehen wir schon an dem Verhältnis der Kopien des F. zu ihrer Vorlage. In den Kopien des F., welche bisher den Ausgaben zu Grunde gelegt wurden, finden wir an Stelle der „graphiones" des F. das Wort „marchiones", welches man auch zum Ausgangspunkte weit reichender Argumentationen machte. Hätte jemand versucht, in den früheren Ausgaben „marchiones" durch „graphiones" zu ersetzen, so wäre das nach F. gänzlich unerlaubt gewesen, während das F. uns jetzt zeigt, daß diese Emendierung das Richtige getroffen hätte.

Erwägungen hervor. In der Zeit, als Pippin dem Papste die Urkunde ausstellt, regiert der Papst Gregor : « Pipinus Gregorio » heißt es zwei mal, oben an der Spitze, und in der ausführlichen Inscriptio. Also dem Gregor wird die Urkunde von Pippin ausgestellt. Ganz dieselbe Urkunde wird aber auch dem Papste Stephan ausgestellt. An der wichtigsten Stelle, wo die eigentliche Dispositio in feierlicher Weise beginnt (§ 14) heißt es : « pollicemur et spondimus tibi beatissimo Petro... et per te huic almo vicario tuo Stefano egregioque pape summoque pontifici. » Man konnte nicht Pippin sich in dieser Weise an den Papst Stephan mit den Worten « huic vicario » wenden lassen, wenn Stephan, zur Zeit als die Urkunde dem Papste Gregor ausgestellt wurde, als tot angesehen wurde. Zudem ist die Konstruktion in der Inscriptio ganz parallel der eben angeführten in § 14. Dort heißt es : « beatissimo Petro et per eum sancto in Christo patri Gregorio ». Es ist nirgends ein Anhalt für die Meinung von Funk, « die Anrede Stephans » erkläre sich dadurch, « daß eben Stephan es war, der den König Pippin zu dem Versprechen veranlaßte, dem er in einer Urkunde an den Papst Gregor Ausdruck gegeben haben soll ». Nicht der Papst Stephan wird angeredet, sondern der hl. Petrus. Der Papst Stephan steht nicht da als einer, der zum Versprechen nur den Anlaß gibt, sondern als der, welcher für den hl. Petrus das große Versprechen und die Urkunde darüber empfängt. Es bleibt kein anderer Ausweg, als statt Gregorio : Stefano zu setzen, also einen Irrtum anzunehmen, der palæographisch sehr leicht zu erklären ist.

Über die Persönlichkeit des im Fragment genannten Kaiser Leo haben wir schon gesprochen und ausgeführt, daß darunter nicht Leo der Isaurier, sondern Leo IV., der Sohn Kaiser Konstantins V., zu verstehen ist. In keinem Falle können wir Oelsner und Funk beistimmen, wenn sie meinen, der Kaisername sei durch die Chronographie des Theophanes in unsern Text hineingekommen. Es ist dafür kein zwingender Grund vorhanden. Die Annahme, daß unter dem Leo, den uns eine Abschrift des 15./16. Jahr-

hunderts als einzigen Kaisernamen an einer verderbten Stelle bietet, Leo der Isaurier gemeint sei, kann keinen Ausgangspunkt für einen Beweis bilden. Wie der Name Gregors in unsere Urkunde durch ein leicht erklärliches Versehen eines gedankenlosen Abschreibers gelangte, so haben wir in dem vor « Leonem » stehenden ungewöhnlichen « Constantinopolitanum » den Namen des Vaters Leos IV., des eigentlichen Kaisers Konstantin, zu suchen.

Da wir zu dem Ergebnis gekommen sind, daß kein Grund für die Abhängigkeit des F. von Theophanes vorliegt, können wir es natürlich auch nicht als berechtigt ansehen, aus der vermeintlichen Abhängigkeit einen Schluß auf die Entstehungszeit, auf die Zeit nach der Abfassung der Chronographie des Theophanes, d. h. nach 815, zu ziehen. Wir werden sehen, daß wir eine ganze Reihe von Gründen haben, um die Abfassung vierzig Jahre früher anzusetzen. Aber ehe wir darauf positiv eingehen, haben wir noch eine Meinung zurückzuweisen, welche die Entstehung des F. in das 10. Jahrhundert versetzen würde.

§ 6. *Das Fantuzzianum und die Privilegien.*

Auch die Papstprivilegien Ludwigs des Frommen vom Jahre 817 (HL.) und Ottos I. vom Jahre 962 (OTT.) hat man als Vorlage von F. angesehen. Kein geringerer als Scheffer-Boichorst hat behauptet, der Fälscher habe aus dem HL. und OTT. ganze Sätze entnommen [1]). Diese Meinung behauptet aber nicht ausschließlich das Feld. Hubert hat sich dagegen erklärt [2]), nachdem schon vor Scheffer-Boichorst Ficker [3]) einen näheren Zusammenhang zwischen den Privilegien und dem F. geleugnet und Sickel [4]) sich Ficker angeschlossen hat.

Scheffer-Boichorst begründet seine Ansicht unter anderm damit, daß F. wie OTT. dem Papste eine Territorial-

---

[1]) Mitteil. des Instit. f. österr. Geschf. V, 205.

[2]) Revue hist. LXIX, 260.

[3]) *Ficker*, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. II, 329, A. 1.

[4]) *Sickel*, Das Privileg Ottos I. S. 135, A. 1.

herrschaft über Neapel zuweise, und Ernst Mayer [1]) erscheint die bezügliche Stelle « schlagend », wie noch dazu die Erwähnung Gaetas im F. und OTT. Dem gegenüber ist vorläufig zu bemerken, daß schon 778 der Papst Hadrian I. Karl den Großen zur Eroberung von Gaeta und Neapel anregt [2]), um seine dort gelegenen Patrimonien zu erhalten, und daß im F. nur von der Eventualität der fränkischen Eroberung Neapels, nicht aber von der Schenkung Neapels die Rede ist. Wir kommen darauf noch zurück.

Für viel wichtiger erscheint es uns, hier darauf hinzuweisen, daß die Art der Aufzählung der geschenkten Gebiete und Ortschaften im F. so verschieden ist von der in HL. und OTT., daß eine Benützung des HL. und OTT. ausgeschlossen sein muß.

Die auf S. 52 folgende Tabelle lehrt uns deutlich, wie schon Ficker und Sickel es ausgesprochen haben, daß ein näherer Zusammenhang zwischen dem F. und den zwei andern Aktenstücken nicht bestehen kann. Während die Verwandtschaft zwischen dem HL. und OTT. sogleich in die Augen springt, besteht eine solche in der Aufzählung zwischen dem F. und diesen beiden Privilegien gar nicht. Wohl findet sich die viel besprochene Gruppe: « a Lunis etc. » im OTT. — übrigens im einzelnen verschieden — sowohl als im F., aber das OTT. hat sie mittelbar oder unmittelbar aus der Vita Hadriani [3]), und damit kommen wir eben zu der Verwandtschaft zwischen V. H. und F. Auch daß eine ähnlich zusammengefaßte Gruppe von Städten der Campania: Segni etc. sich im HL. [4]) und F. findet, erlaubt nur die Folgerung, daß diese Städtegruppe eine Zeit lang, vielleicht auch zu wiederholten Zeiten, die päpstliche Politik beschäftigte.

In der folgenden Tabelle suchen wir, einzelnes bei

---

[1]) D. Zeitschr. f. Kirchenrecht XIV, 36, A. 1.

[2]) Jaffé-Ewald 2428.

[3]) Vgl. *Sickel,* Das Privil. Ottos I., 132 ff., *Lamprecht,* röm. Frage 88, *Sackur* im N. Archiv XXV, 422 A.

[4]) Vgl. *Sickel* a. a. O. 126 f.

Seite lassend, die geschenkten Gebiete und Städte nach Gruppen gegenüberzustellen.

F. § 18.	HL.	OTT.
1. Corsica-Luni-mons Silicis.	1. civitas Romana cum ducatu suo.	1. civitas Romana cum ducatu suo.
ducatus Venetiarum et Istriæ.	2. Tuscie partes.... Perusium.	2. Tusciæ partes... Perusia.
2. Andrianensis civ. in Cumaclum.	3. partes Campaniæ: Segnia etc.	
Ravenna cum exarchatu. Aemilia.	4. exarchatus Ravennat. et Emilia Comiaclum et Adrianis.	3. exarchatus Ravennat. et Emilia Comiaclum et Adrianis.
3. Tusciæ ambæ.	5. Pentapolis.	4. Pentapolis.
4. Pentapolis.	6. territorium Sabinense.	5. territorium Sabinense.
5. ducatus Spolletinus.	7. partes Tuscie Longobardorum [Corsica, Sardinia et Sicilia].	6. partes Tuscie Longobardorum.
6. ducatus Perusinus.		
7. Städte im röm. u. langob. Tuscien.		7. a Lunis c. insula Corsica-m. Silicis, provincia Venetiarum et Istria.
8. Campania: Segnis-Patrica.		ducatus Spolitan. seu Beneventan.
9. Terracina - Gaieta.		
10. Beneventum ?		
11. Neapolis ?	8. in partibus Campanie: Sora-Capua.	8. in partibus Campanie: Sora-Capua.
	9. patrimonium Beneventanum et Salernitanum et Calabrie et Neapolitanum.	9. patrimonium Beneventanum et Neapolitanum atque Calabrie nec non Sicilie.
		10. Gaieta et Fundi.
		11. Reate-Teramne.
	10. census de Tuscia Longob. sive de ducatu Spoletino.	12. census de Tuscia Longob. sive de ducatu Spoletano.

Am auffallendsten ist bei der Gegenüberstellung, daß die Stadt Rom, welche von HL. und OTT. an erster Stelle ge-

nannt wird, im F. ganz vermißt wird. Unser Erstaunen ist um so größer, weil den Städten in der Umgebung Roms eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Man erwartet die Nennung Roms in dem vor der Einzelaufzählung stehenden, in der obigen Tabelle nicht berücksichtigten § 16, der beginnt: « omnes civitates atque ducata seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum ». Wie ist das Fortbleiben Roms im F. zu erklären? Es könnte sein, daß wir dadurch auf eine Zeit gewiesen werden, in der man auf die Erwähnung der Stadt Rom noch kein Gewicht legte. Oder handelt es sich hier nur um die Verstümmelung einer Vorlage, die Rom irgendwo einbegriffen hatte? Vorläufig müssen wir uns hier nur mit der Fragestellung begnügen. Es wird später erst der Ort sein, an dem wir weiter darauf eingehen können.

Hier wollen wir noch einige auf das Äußere bezügliche Beobachtungen feststellen, in denen noch weitere Verschiedenheiten zwischen F. und HL.-OTT. hervortreten. Bei der Aufzählung der Ortschaften innerhalb der Territorien finden wir im F. und in den beiden Privilegien große Abweichungen. Die Anzahl der Gebiete und Städte, welche in den Urkunden Ludwigs d. Fr. und Ottos I. aufgezählt werden, ist bedeutend größer als die in F. vorkommenden Städte. Im besonderen fehlen noch in F. das territorium Sabinense, die Reihe campanischer Städte Sora-Capua, der Zins aus dem langobardischen Tuscien und dem Dukat von Spoleto, den Karl d. Gr. dem P. Hadrian I. wahrscheinlich 781 bewilligte, ebenso das Patrimonium von Calabrien. Alle diese zuletzt genannten Objekte stehen sowohl im HL. als im OTT. Im OTT. allein sind im Vergleich zu F. noch mehr genannt das Patrimonium von Sicilien und die Städtereihe von Reate bis Teramne, die Otto I. schenkte, im HL. das Patrimonium von Salerno. Daß im HL. auch noch Sardinien und das ganze Sicilien genannt werden, soll weiter nicht betont werden, da wir nach Ficker und Sickel darin Interpolationen zu sehen haben [1]).

---

[1]) *Sickel,* Privileg Ottos 127.

Nachdem nachgewiesen wurde, daß für F. in den Privilegien Ludwigs und Ottos die Vorlage nicht gesucht werden kann, so könnte man noch an die anderen uns nicht erhaltenen Urkunden denken, die von Pippin und Karl erlassen wurden. Es kommen da in Betracht die Schenkungsurkunden Pippins von 754 und 756, und die Schenkungsurkunde Karls vom Jahre 781 — außer der Versprechungs-Urkunde von Quierzy und ihrer Erneuerung von 774.

Jene Schenkungsurkunden müssen schon deshalb ausscheiden, weil sie absolut gehalten waren, Städte und Gebiete betrafen, die von den Langobarden schon abgetreten waren oder für deren Abtretung die Langobarden nicht mehr in Betracht kamen, nachdem Karl ihr Reich 774 erobert hatte. Das Fantuzzianum hingegen ist in der Hauptsache ein Eventualversprechen, abgegeben für den Fall, daß die verprochenen Gebiete den Langobarden wieder entrissen würden. In diesem Charakter stimmt es einzig mit der Versprechungsurkunde von Quierzy überein.

Ferner stimmt die Aufzählung der im F. geschenkten Gebiete und Städte weder mit der Schenkung von 754 und 756 überein, wo nur Städte aufgezählt waren, noch mit der Urkunde von 781, wo das territorium Sabinense eine besondere Rolle gespielt haben muß, das in unserm Fragment fehlt [1]). Vor allem aber fällt ins Gewicht, daß in den früheren Urkunden die charakteristische Reihe « a Lunis cum insula Corsica » in keiner Form zu finden ist. Von dieser Reihe stand aber sicher etwas in der Urkunde von Quierzy. Das muß aus der V. H. gefolgert werden.

So werden wir nun zu zeigen haben, in welchem Verhältnis unser Fragment zur Urkunde von Quierzy steht.

---

[1]) Über die Sabina vgl. jetzt besonders *Hamel,* Territorialgesch. d. Kirchenstaates, 54—70.

III. KAPITEL.

Die Urkunde von Quierzy und das Fantuzzianum.

§ 1. Die Narratio des Fantuzzianum und das Quierzianum.

Aus der Untersuchung, die wir über die Vorlagen des F. angestellt haben, blieb als positives Ergebnis nur das eine übrig, daß das F. mit der V. H. in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen muß. Wir haben oben gezeigt, daß weder die direkte Abhängigkeit des F. von der V. H. noch die der V. H. vom F. möglich ist. Somit müssen wir die Verwandtschaft jener beiden Schriftstücke durch ein drittes Dokument erklären, auf welches beide zurückgehen.

Nun nennt die V. H. als ihre Vorlage in der in Betracht kommenden Stelle[1]) die im Jahre 754 von Pippin zu Quierzy ausgestellte Urkunde bezw. deren Erneuerung unter Karl d. G. Also muß das F. auf das Quierzianum zurückgehen, d. h. im wesentlichen diejenige Urkunde als seine Vorlage gehabt haben, die es zu sein vorgibt. Durch die Schlußbemerkung unseres Dokumentes «et deinde sub qua ratione hoc renovaretur pactum» ersehen wir, daß unser Text die Urkunde von 754 sein wollte, an die sich ein Bericht über die Erneuerung der Urkunde durch Karl d. G. im Jahre 774 anschloß. Uebrigens hätte auch die Frage, ob die Urkunde von 754 oder die von 774 unserm Schriftstück vorgelegen, gar keine Bedeutung, denn aus den Angaben der V. H. muß gefolgert werden, daß die Urkunde von 754 wörtlich in dem Text von 774 wiederholt wurde.

---

[1]) S. oben S. 33, Anm. 1.

Schon Ficker hat das F. mit dem Versprechen von 774 in eine vage Beziehung gebracht.[1]) Hubert läßt das F. auf das Schenkungsversprechen von 754 zurückgehen, weil das F. nicht von der V. H. und den Privilegien abhängen könne.[2]) Hartmann[3]) endlich möchte daran denken, daß der V. H. «die Quelle unseres Fragments» vorlag; dann kommen wir aber dazu, daß die V. H. wie unser Fragment auf das Quierzianum zurückgeht.

Die Hauptsache ist, ob wir in unserm Text die Urkunde von Quierzy wieder finden können. Wir möchten behaupten, daß in der Narratio unserer Urkunde nichts vorliegt, was wir dem Quierzianum absprechen müßten. Auch finden sich einige Einzelheiten, die die Echtheit der Erzählung nur verbürgen können.

1. Das F. gibt in dem hs. Text (§ 12) «post octavas paschae» als die Zeit an, in welcher die Versammlung der fränkischen Großen stattgefunden haben soll. Wir haben die Worte verbessert in «dominica octavis paschae». Aber gleichviel, ob man die Verbesserung als solche annehmen will oder nicht; jedenfalls haben wir mit der Osteroctav eine Zeitangabe, die merkwürdig gut zu dem paßt, was wir sonst über die Versammlung von Quierzy wissen. Aus den Annales Laurissenses mai.[4]) erfahren wir, daß Pippin zu Quierzy das Osterfest 754 feierte. Nach der Vita Stephani versammelte Pippin seine Genossen zu Quierzy und beschloß dort (statuit), dasjenige zu tun, was er mit dem Papst verabredet hatte. Die Vita Hadriani nennt als den Ort, in welchem Pippin das von Karl 774 bestätigte Versprechen

---

[1]) *Ficker*, Forsch. II, 329, A. I: „Es macht den Eindruck, als habe der Fälscher eine nur ungenaue Kenntnis des Wortlautes der Schenkung gehabt und dieselbe willkürlich weiter ausgeführt."

[2]) Revue hist. LXIX, 259: „Il (l'auteur) pouvait avoir vu quelque part une copie ou un résumé de la prommissio de 754. En tous cas, la version qu'il en donne diffère assez sensiblement dans les détails du texte de la V. H. et des privilèges ; et, dans ces conditions, il y a lieu de croire, qu'il s'inspire plus ou moins directement de l'acte même de Quierzy."

[3]) *Hartmann,* Gesch. Italiens II. 2, 326.

[4]) Vergl. *Böhmer-Mühlbacher,* Regesten d. Karol. ad a. 754.

ausstellte, Quierzy. Nur die Urkunde von Quierzy selbst konnte eine so genaue, mit den übrigen uns bekannten Daten übereinstimmende Zeitangabe bieten.

2. Zu dem gleichen Schluß drängt uns das Datum für den Aufbruch des Heeres: tertio kal. maiarum = 29. April. Allerdings ist tatsächlich das Heer erst im August aufgebrochen, wie Oelsner gezeigt hat[1]). Aber bei den Beratungen zu Quierzy ist höchst wahrscheinlich dafür der 29. April in Aussicht genommen gewesen. Um das zu zeigen, müssen wir etwas weiter ausholen. Die Frühjahrsversammlung, bei der das Volk der Franken bewaffnet zusammenkam, fand damals noch jährlich statt[2]). Der Continuator Fredegarii [3]) sagt uns ausdrücklich, dass 754 « sicut mos Francorum est » das Volk zu Braisne zusammenkam « ad Kalendas Martias ». Jm Jahre 755 kommt man aber statt im März im Mai zusammen. Annales Mosellani 755: venit Dassilo ad Marcis campum et mutaverunt Marciam (statt: Marcam) in mense Madio » [4]). Der Continuator Fredegarii bestätigt, daß man im Jahre 761 im «Mai»-Feld zusammenkam [5]); zum Jahre 766 bemerkt er: «campo Madio, quod ipse primus pro campo Martio pro utilitate Francorum instituit » [6]). Wenn nun seit dem Jahre 755 die regelmäßige Frühjahrsversammlung im Mai zusammentrat, im Jahre 754 aber noch im März, so liegt es sehr nahe anzunehmen, daß die Verhältnisse des Jahres 754 den Anlaß zu der Aenderung gaben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Verhältnisse so lagen: Zuerst kam, wie herkömmlich, das Heer am 1. März zu Braisne zusammen. Dort wurde der Auszug gegen die Langobarden beschlossen. Doch suchten einige Große die Ausführung des Beschlusses hinauszuziehen, und so kam man zu einem Kompromiß, indem man eine neue Heeresversammlung acht Wochen später, um Anfang

---

[1]) Vergl. oben S. 30.

[2]) *Waitz*, Verfassungsgesch. II. 2. 3. A. S. 227; III. 2. 2. A. S. 561

[3]) c. 37 M. G. SS. rer. Mer. II, 183.

[4]) M. G. SS. XVI, 495.

[5]) c. 42.

[6]) c. 49.

Mai, auf Montag den 29. April ansagte. Unterdessen verhandelte Pippin weiter mit den Großen, und am Sonntag nach Ostern, den 21. April, fand unter deren Mitwirkung die Ausstellung der Urkunde von Quierzy statt. Aber am 29. April kam es trotzdem noch nicht zu dem beschlossenen Auszug, denn noch hatten sich nicht alle Krieger eingefunden, und so zog man erst im August 754 aus. So können uns unsere Daten neues Licht für die Vorgänge im Frankenreich am Hofe Pippins im Frühjahre 754 bringen. Die obige Darlegung gewinnt dadurch eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß wir wissen, welch zähen Widerstand einige fränkische Große gegen einen langobardischen Feldzug erhoben, und daß Pippin mehrmals durch Gesandtschaften versuchte, ohne einen Krieg bei Aistulf seine Zwecke zu erreichen[1]). Pippins Bruder, Karlmann, der in Montecassino als Mönch weilte, kam dazu noch nach dem Frankenreich und suchte im Interesse Aistulfs Pippin von Feindseligkeiten gegen die Langobarden abzuhalten. Also muß sich der Auszug lang verzögert haben.

Aber geht in der Tat die ganze Narratio auf die Urkunde von Quierzy zurück? In der Narratio erzählt uns das F. von den drei Gesandtschaften des Papstes an den Kaiser; von der Erlaubnis des Kaisers, der Papst möge mit den Franken ein Schutzbündnis schließen; von dem Briefe an Pippin; von dem Schreiben Stephans, in welchem er Pippin um Reisegeleit bittet; von der Reise des Papstes, den fränkische Gesandte begleiten; von dem Unwillen des Langobardenkönigs über die Reise des Papstes zu Pippin; von der Aufnahme Stephans durch Pippin und seine Söhne; von dem Verbleiben des Papstes im Frankenreiche während der langen Winterszeit; von der Erkrankung Stephans und seiner plötzlichen Genesung; von den drei Gesandtschaften Pippins an Aistulf; von den Summen, die Aistulf angeboten wurden; von der Versammlung der Großen am Sonntag nach Ostern und der Festsetzung des Aufbruchtermines. Sollen alle diese Angaben des F. schon in der Urkunde von Quierzy ge-

---

[1]) Vergl. oben S. 30, A. 2.

standen haben? Wir wüßten nicht, welchen Einwand wir gegen irgend eines der angeführten Facta erheben sollten. Eine längere Narratio im Versprechen von 754 halten wir für besonders wohl überlegt, weil es sich in dem Aktenstück um eine hochwichtige Entschließung handelte. Das Schenkungsversprechen wäre ohne eine längere historische Einleitung nicht verständlich gewesen, denn Pippin versprach im Frankenreiche dem Papste Gebiete, die den Franken nicht gehörten, auf die sie auch keinen Anspruch machen konnten. Das Versprechen hätte man sich nicht erklären können, wenn man nicht wußte, wie und warum der Papst ins Frankenreich kam, und wie Pippin dazu veranlaßt wurde, in die Verhältnisse Italiens kriegerisch einzugreifen. Außerdem ist uns bekannt, daß die Großen sich nur schwer entschließen konnten, gegen die Langobarden zu Felde zu ziehen. Um offen zu zeigen, daß der Papst zu seinen Verhandlungen mit Pippin wohl legitimiert war, war es angebracht, von den Briefen des Kaisers zu sprechen; um alle zu überzeugen, daß die Langobarden an dem Angriff auf ihr Reich selbst schuld waren, war es ein gut gewähltes Mittel, wenn in der Urkunde, in der es sich um die Basis handelte, auf der der Feldzug eröffnet wurde, kundgegeben wurde, daß der Frankenherrscher sein möglichstes getan hatte, um den Krieg zu vermeiden und eine friedliche Vereinbarung herbeizuführen; um den Segen des Höchsten als sicher in Aussicht zu stellen, war nichts so geeignet als die Erwähnung von der wunderbaren plötzlichen Heilung des Papstes.

Fragen wir weiter: War eine derartige historische Einleitung im Interesse der päpstlichen Politik, der man doch dienen wollte? —. so kann es noch viel weniger einen Zweifel geben.

Endlich hängt die ganze Erzählung sachlich und logisch wohl zusammen, so daß wir keinen Grund finden, irgendwo einen spätern Zusatz anzunehmen.

§ 2. Die Formeln des Fantuzzianum und das Quierzianum.

Wir glauben im vorhergehenden Paragraphen nachgewiesen zu haben, daß die Urkunde von Quierzy vom Jahre

754 die sachlichen Angaben für die Narratio des F. geliefert hat. Haben wir aber auch alles, was im F. steht, als Bestandteile des Quierzianum anzusehen, so daß das F. auch im Formelhaften als eine getreue Wiedergabe dieser wichtigen Urkunde gelten könnte, so weit die Schenkungsliste nicht in Betracht kommt, die wir besonders erörtern wollen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir jetzt an einzelnen formelhaften Stellen des F. festzustellen suchen, ob sie in der Versprechungsurkunde von 754 vorkommen konnten. Das Mittel dazu wird uns hauptsächlich der Vergleich mit dem HL, dem OTT und der V. H. sein.

1. Die Invocatio. Wird die Anrufung des göttlichen Namens, so wie sie an der Spitze von F. steht, auch in dem Quierzianum gestanden haben? Wir schalten dabei das störende Incarnationsjahr, wie wir es schon in unserer Ausgabe getan haben, als eine irrtümlich von einem Kopisten in den Text aufgenommene Gloße oder Ueberschrift aus. Die Beantwortung der obigen Frage ist nicht so ganz einfach, denn die Invocatio war in den Kaiserdiplomen Karls in der fränkischen Kanzlei nur eine symbolische oder monogrammatische, keine verbale. Sie wurde durch das Chrismon ausgedrückt[1]). Doch braucht man deshalb noch nicht ohne weiteres an unserer Form Anstoß zu nehmen. Es ist vielfach vorgekommen, daß das Chrismon am Eingange der Diplome von Kopisten in Verbalanrufung aufgelöst wurde[2]), und so kann es auch in unserem Dokumente der Fall gewesen sein. Aber auch die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß tatsächlich die Invocatio im Quierzianum eine verbale war und so gelautet hat, wie sie uns F. überliefert. Wir dürfen — und das gilt noch für eine Reihe anderer Punkte — für das Quierzianum nicht so ohne weiteres die Gewohnheiten der fränkischen Kanzlei unter Pippin als Maßstab nehmen. Der Papst und die ihn nach dem Frankenreiche begleitenden römischen Kanzleibeamten haben wohl auf die Form der Urkunde noch mehr eingewirkt als die

---

[1]) Vergl. *Sickel,* Acta reg. et imp. Karol. I, 212, 241.

[2]) *Sickel* a. a. O. 212.

ungeübten fränkischen Kanzleibeamten. Es gab ja auch für die Abfassung des ersten Paktum der Franken mit dem Papst kein Formular, an das man hätte anknüpfen können[1]). Ziehen wir aber die späteren Pakten zum Vergleich heran, so sehen wir deutlich, daß in ihnen das Bestreben hervortritt, die Pakten «durch gewähltere Formen vor den alltäglichen Elaboraten der Kanzlei auszuzeichnen»[2]). Denn wenn auch zur Zeit Ludwigs d. Fr. die Verbalinvocatio in der fränkischen Kanzlei üblich war, so stimmt doch die Invocatio der Urkunde von 817 nicht mit der gewöhnlichen Form der Invocatio überein[3]). Vergleichen wir aber unsere Invocatio mit der des HL und OTT, so sehen wir, daß sie im wesentlichen die gleiche ist, bestehend in der Erwähnung der drei göttlichen Personen:

F.	HL = OTT.
In nomine Domini nostri Jesu Christi qui cum patre et spiritu sancto regnat Deus ante et in futura sæcula. Amen.	In nomine Domini Dei omnipotentis patris et filii et spiritus sancti.

Daß die Invocatio nicht völlig die gleiche ist, spricht noch mehr für die Echtheit unserer Form. Denn wenn dieselbe weder der unter Pippin üblichen Kanzleiform noch der Form des HL und OTT entsprach, so ist jedenfalls ausgeschlossen, daß sie von einem Falsifikator nach solchen Vorlagen nachgeschrieben ist, und es ist sehr leicht möglich, daß die Eigenart sich eben aus der besonderen Art des Quierzianum erklärt und echter Bestandteil desselben ist.

2. Die *Intitulatio* bereitet in der handschriftlich überlieferten Form besondere Schwierigkeiten. «Pipinus gratissima domini eadem largiente gratia patricius romanorum» ist nicht nur fehlerhaft, sondern auch sinnlos und muß, wie wir schon oben S. 16, A. 1 zeigten, verbessert werden. Jedenfalls gehört in den Titel: Rex Francorum. Das «*eadem* lar-

---

[1]) *Sickel,* Privileg Ottos 87.

[2]) Ebenda 93.

[3]) Ebenda.

giente gratia » weist auch daraufhin, daß dem « patricius romanorum » ein anderer Titel vorausging, der ebenfalls mit einer Devotionsformel ausgestattet war. So muß also eine Verderbtheit des Textes angenommen werden, und wir verbesserten: « P. gratia Dei rex Francorum et eadem largiente gratia patricius Romanorum ». Aber gehen wir auch davon als der ursprünglichen Form unseres Dokumentes aus, so stehen wir noch vor Schwierigkeiten. Die Titulatur Pippins lautet in allen Originalen sonst: « P. rex Francorum vir inluster »[1]). Unsere Formel sticht davon ab, indem sie die Devotionsformel hat und Pippin noch den Titel eines Patricius gibt. Aber die Devotionsformel « gratia Dei » begegnet uns unter Karl d. Gr. sicher, und Karl hat auch von 774 bis zur Kaiserzeit den Titel « ac patricius Romanorum » geführt[2]). Sollten nicht schon bei der Ausfertigung der Urkunde von Quierzy diese Zusätze durch besondere Ausnahmeverhältnisse gerechtfertigt werden können? In der Tat kann man solche Ausnahmeverhältnisse geltend machen, wenn man daran denkt, daß der Papst bei der Urkunde ein maßgebendes Wort mitsprach. Die Idee war Pippin nicht fremd, daß er seine Königswürde der Gnade Gottes verdanke, denn eine dem Abte Fulrad v. St. Denis ausgestellte Urkunde v. J. 768 beginnt mit den Worten: « Et quia per Dei misericordiam regna terræ gubernare videmur »[3]). Erscheint es nicht sehr naheliegend, daß der Papst gerade Wert darauf legte, auf die Gnade Gottes hinzuweisen, der Pippin seine Würde zu verdanken habe? Stephan II. bat als oberstes Haupt der Christenheit Pippin um Hilfe; Pippin gewährte sie ihm, um den Nachfolger Petri, den Stellvertreter Christi, zu ehren. Das Papsttum hatte ja vor drei Jahren erst als höchste moralische Autorität durch Zacharias sich für das Königtum Pippins ausgesprochen. Indem Stephan II. das « gratia Dei » dem Königstitel Pippins beifügen ließ, erinnerte er daran,

---

[1]) *Sickel,* Acta Karol. I. 241, *Giry*, Manuel de diplomatique (Paris 1894) 12 A. 2, 715.

[2]) *Sickel,* a. a. O. 242 A. 5, *Giry* 718.

[3]) *Giry* 716. Vgl. dazu *Fustel de Coulanges*, Hist. d. instit. polit.: Les transformations de la royauté (Paris 1892) 220 ff.

welch wertvolle Beihilfe sein Vorgänger Zacharias bei der Erhebung Pippins zum Könige geleistet hatte. Den Titel « Patricius Romanorum » aber hatte Stephan II. soeben erst, wahrscheinlich im Januar 754, dem Frankenkönig zu St. Denis verliehen, als er Pippin und seine Söhne salbte und den so bedeutungsvollen Liebesbund mit dem Frankenkönig schloß [1]. Der Titel « Patricius Romanorum » war Pippin ja eben deshalb gegeben worden, um ihn zum Eingreifen in Italien zu veranlassen. Die Päpste haben dann Pippin diesen Titel regelmäßig gegeben. Für welche Zeit kann man mit mehr Recht annehmen, daß der Papst auf den Titel Wert gelegt hat als in der Zeit, die der Titelverleihung am nächsten lag? Nicht daß in der Urkunde von Quierzy der Titel « Patricius Romanorum » gebraucht wird, ist unerklärlich, vielmehr wäre es auffallend, wenn in der ersten nach der Titelverleihung unter Mitwirkung des Papstes ausgestellten Urkunde der Titel nicht beigefügt worden wäre.

3. Die *Inscriptio*. Auch hier stoßen wir uns zunächst an einigen Verderbtheiten des handschriftlichen Textes, die wir durch « caelesti ianitori » für « almo patri » und durch « Stefano » für « Gregorio » zu beseitigen suchten. Aber mehr Bedeutung hat hier für uns vorerst, daß die Anrede nicht direkt dem Papste, sondern dem hl. Petrus gilt. Daß eine solche Anrede im Quierzianum stand, ist sicher. Die Papstbriefe zeigen es uns [2]. Es spricht dafür vor allem andern auch die Tradition, die in den späteren Urkunden fortlebt.

Wir stellen wiederum den Text unseres Fragmentes dem Privileg Ludwigs des Frommen und Ottos I. gegenüber und ersehen daraus, daß in den drei Aktenstücken eine ganz parallele Anordnung vorhanden ist mit kleinen, die Unabhängigkeit des Fantuzzianum verbürgenden Verschiedenheiten. Man vergleiche:

---

[1]) M. G. SS. rer. Merov. I, 465. Zur Zeit vgl. *Martens*, röm. Frage 41 ff. u. *Schnürer-Mercati*, L'origine d. stato della chiesa (Siena 1899) 54 A 1.

[2]) Vgl. die Stellen bei *Lamprecht*, röm. Frage, 93 A. 1. Einige davon unten S. 64, A. 4, 65 A. 3.

F.	HL.	OTT.
(caelesti ianitori) beatissimoque apostolorum principi Petro et per eum sancto in Christo patri (Stefano) apostolica sublimitate fulgenti eiusque successoribus usque in finem sæculi[1]).	tibi beato Petro principi apostolorum et per te vicario tuo domno Paschali summo pontifici et successoribus eius in perpetuum.	tibi beato Petro principi apostolorum et clavigero regni celorum et per te vicario tuo domno Johanni summo pontifici et universali XII^{mo} pape.

Daß, wie im HL, auch in der Urkunde von Quierzy nach dem Papste die Nachfolger erwähnt wurden, ist wohl anzunehmen, denn in der Tat galt das Versprechen Pippins auch für die Nachfolger Stephans II. Auch bei Schenkungen der Frankenkönige an Abteien werden neben dem beschenkten Abt dessen Nachfolger erwähnt [2]). Zudem werden die Nachfolger nicht nur im HL, sondern auch in der V.H. [3]), im Codex Carolinus [4]), in der Repetitionsformel des OTT [5]) erwähnt. Hier findet sich auch die bei der Inscriptio fehlende Verewigungsformel im OTT : « usque in finem seculi », so daß wir auch die in unserer Urkunde

---

[1]) Vgl. die parallele Reihe in der Dispositio von § 14 unseres Fragments.

[2]) M. G. Dipl. imp. I, 76.

[3]) Vgl. oben S. 33 A. 1.

[4]) Paul I, der Bruder und Nachfolger Stephans II., schreibt Ende 765 an Pippin: „Pro quo et pro ampliori certificatione Deum caeli testem proferentes, in ea nos caritate dilectione, quam cum sanctae recordationis domino et germano nostro, beatissimo Stephano papa et *per eum cum omnibus successoribus pontificibus* vos vestrique suboles et cuncta vestra proles atque universum regnum Francorum usque in finem seculi conservare spopondistis, et nos etiam atque nostros successores pontifices confitemur esse permansuros." M. G. Epp. III, 548. — Stephan III. an Karl und Karlmann i. J. 770/71: „Nam et illud excellentiam vestram oportet meminere: ita vos beato Petro et praefato vicario eius (sc. Stephano) *vel eius successoribus* spopondisse, se amicis nostris amicos esse . . ." M. G. Epp. III, 562.

[5]) § 12 bei *Sickel*, Privileg Ottos S. 180: „eiusque successoribus usque in finem seculi."

gleichlautende Verewigungsformel der Inscriptio nicht zu beanstanden brauchten. Die V. H. erwähnt sie ja auch.

4. Ueber die *Narratio* haben wir uns schon ausgesprochen[1]). Hier fügen wir noch hinzu, daß die historischen Angaben der Urkunde von 754, welche wir in unserem Fragment vor uns haben, seit 781 in den späteren Privilegien keinen Zweck mehr hatten, da 781 die Versprechungsurkunde von Quierzy nicht mehr den Abmachungen zwischen Karl und Hadrian zu Grunde gelegt wurde. Deshalb fehlen also diese Angaben auch im HL und OTT.

5. In der *Dispositio* entspricht unser Fragment ebenfalls, soweit die Formeln in Betracht kommen, ziemlich genau demjenigen, was wir aus anderen Angaben für den Wortlaut der Urkunde von Quierzy erschließen können. Der Ausdruck « pactionis foedus » (§ 14) ist zeitgemäß. Die schriftlichen Abmachungen, die nach dem ersten Feldzug 754 zwischen Pippin, Stephan II. und den Langobarden getroffen wurden, werden in der Vita Stephani « pacti foedus » genannt[2]). Das von Pippin gegebene Versprechen wird in den an den Frankenkönig gerichteten päpstlichen Briefen der nächstfolgenden Jahre als eine sponsio, promissio, pollicitatio bezeichnet[3]),

---

[1]) S. oben S. 55 ff.

[2]) Lib. pont. I, 451.

[3]) Paul I. an Pippin i. J. 765 (nach *Kehr,* Gött. Nachricht. Philol.-hist. Kl. 1896 S. 121 ff.): „magna nobis id est confidenti spes, quod in ea ipsa caritate et dilectione atque *promissione*, quam caelestis regni ianitori *spopondere* studuistis, vos firmiter esse permansurum" (M. G Epp. III, 523) — i. J. 760 (nach *Kehr* 149): „per . . . vestras syllabas certissimam nobis solite pollicitationis fiduciam contulistis, vos firma perseverantia decertaturos fore ad defensionem sanctae Dei ecclesiae et universi populi Romani atque totius provintiae, iuxta id, quod *polliciti estis* b. Petro et eius vicario, prodecessori nostro, domino et germano meo . . . Stephano pape, et in ea vos *sponsionis fide* permansuros" (ebenda 525) — um 758 (nach *Kehr* 134): „in tuae *pollicitationis sponsione*, quam b. Petro contulisti, spei gerimus fiduciam una cum omni populo istius provinciae a vobis redempto." (ebenda 529) — i. J. 766 (nach *Kehr* 126, 157): „Direxistis siquidem nobis per eadem vestra scripta significantes, quod nulla suasionum blandimenta . . . vos possit avellere ab amore et fidei *promissione*, quam b. Petro principi apostolorum et eius vicario, praedecessori et germano nostro . . . domno Stephano

ganz so wie wir es an der entscheidenden Stelle unseres Fragments lesen, in der Pippin seinen Entschluß kund tut. Diese Stelle wird zudem auch wieder durch die in den Urkunden Ludwigs des Frommen und Ottos I. fortlebende Tradition bestätigt, wo wir ganz analoge Wendungen finden. Man vergleiche:

F.	HL	OTT
sub hoc quippe pactionis foedere, per quod pollicemur et spondimus tibi beatissimo Petro. . .	statuo et concedo per hoc pactum confirmationis nostre tibi beato Petro . . .	spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostre tibi beato Petro . . .

Die Erwähnung der mitwirkenden fränkischen Großen durch die Worte, « per consensum et voluntatem omnium (episcoporum) abbatum, ducum, comitum Franchorum » muß auch auf die Urkunde von Quierzy zurückgeführt werden, denn eine gleichbedeutende Wendung finden wir in der V. H., wo die « omnes iudices Francorum » als Aussteller der Urkunde von Quierzy nebst Pippin, Karl und Karlmann bezeichnet werden[1]). Wir wissen auch aus anderen Quellen, daß auf die Zustimmung der fränkischen Großen zu den Verhandlungen großer Wert gelegt wurde, weil sie schwierig zu erreichen war[2]). Die V. H. berichtet, daß Karl d. Gr. bei der Erneuerung des Versprechens die «Episcopi, abbates, duces et graphiones» unterschreiben ließ; das entspricht der in unserm Fragment durchgeführten Beamtenhierarchie.

Die in § 15 enthaltene Bedingung, « si dominus Deus noster. . . victores nos in gente et regno Langobardorum esse constituerit » wird auch in der Urkunde von Quierzy gestanden haben. Sie ergab sich aus der Situation. Die Schenkung konnte nur eine eventuelle sein. Nur für den Fall, daß Pippin die Langobarden besiegte, konnte das Versprechen

---

pape, *polliciti estis;* sed in ea ipsa vos caritate et *sponsionis* fide fine tenus fore permansuros." (Ebenda 545). Andere Stellen noch bei *Lamprecht*, röm. Frage 94 A.

¹) S. oben S. 33 A 1.

²) S. oben S. 30, A 2., 57 f. *Jaffé-Ewald,* 2313.

gelten, da Pippin über Gegenden verfügte, die er nicht in seinem Besitz hatte.

Aber wie steht es nun mit der Schenkung selbst?

§ 3. *Die Interpolationen in der Schenkungsliste des Fantuzzianum.*

Für die Frage, welche Gebiete, Städte und Ortschaften im Versprechen von Quierzy aufgezählt wurden, ist uns vor allem die viel besprochene Liste maßgebend, welche die V. H. im Kapitel 42 bietet. An der Echtheit dieses Passus wird ja heute immer weniger gezweifelt; nur über die Deutung und Verwertung der Angaben des Biographen gehen die Meinungen auseinander[1]. Wir hoffen eben durch den Vergleich mit dem Fantuzzianum neues Licht auch für diesen Passus der V. H. zu gewinnen.

Vergleichen wir die nach der V. H. geschenkten Gebiete und Städte mit den Angaben des F., so sehen wir zunächst, daß die Reihenfolge im großen und ganzen dieselbe ist; nur ist Luni in der V. H. vor Corsica, der Exarchat von Ravenna vor Venetien und Istrien gestellt. Aber die Liste des F. ist viel umfangreicher als die in der V. H. Schon dieser rein äußere Umstand spricht dafür, daß die V. H. die Liste in einer ursprünglicheren Form bietet als das F., da bei dem Streben nach Erweiterung des Kirchenstaates die umfangreichere Liste in der Regel als die spätere erscheint.

Von denjenigen Namen, welche die beiden Stücke gemeinsam haben, werden wir vorläufig annehmen dürfen, daß sie wirklich im Quierzianum, der gemeinsamen Quelle, gestanden haben, wobei wir freilich noch die Form dahingestellt sein lassen, in welcher die einzelnen Gebiete bezw. Städte oder Ortschaften gebracht wurden. Gehen wir diese durch, so beobachten wir, daß alle Namen, die in der V. H. stehen, auch im F. vorkommen. Das spricht wieder für die größere Zuverlässigkeit der V. H. Aber woher hat F. die

---

[1] Zuletzt sprachen sich darüber aus *Hartmann*, Gesch. Italiens II Bd., 2 H. S. 325 ff., *Mayer* i. d. Ztschr. f. Kirchenrecht XIV (1904), 44 ff.

von ihm allein gebrachten Namen? Suchen wir uns zunächst eine Uebersicht zu verschaffen durch eine die beiden Texte gegenübestellende Tabelle.

V. H. (Lib. pont I, 498)	F.
a *Lunis* cum *insula Corsica*	ab *insula Corsica*, eandem insulam integriter
	deinde a civitate Pistoria
	inde in *Lunis*
	deinde in Luca
deinde in *Suriano*	*deinde* per monasterium *S. Ver[en]i an[te] monte Pa[r]tonis*
deinde in *monte Bardone* id est in Verceto	
deinde in Parma	*inde in Parma*
deinde in Regio	*deinde in Regio*
et ex*inde in Mantua*	*inde in Mantua*
	deinde in Verona
	inde in Vincentia
atque *monte Silicis*	deinde in *montem Silicis*
	deinde per Bituneas
simulque et universum *exarchatum Ravennantium,* sicut antiquitus erat, atque	
provincias *Venetiarum et Istria*	ducatum *Venetiarum et Istriae* integriter cum omnibus civitatibus, castris, oppidis, vicis, parocchiis, ecclesiis eis subsistentibus
	deinde Andrianensem civitatem in Cumaclum
	deinde in *Ravenna* cum ipso *exarchatu* sine diminutione
	Aemiliam
	Tuscias ambas Langobardorum et Romanorum
	Pentapolin, Montem Feretrum, Orbinum, Callis, Luciolis, Egubium, Esi, Auximus
necnon et cunctum *ducatum Spolitinum*	deinde in *ducatum Spolletinum* integriter
	ducatum Perusinum integriter

V. H.	F.
	Bulima[r]tium, Ble[d]a, Nerni, Utricolum, Manturanum, Castrum vetus, Collina, [R]oselle, Populonia, Centumcella, Portus et Hostia
	deinde Campania integriter, Anagnia, Segnis, Frisilonis, Vipernis Be[r]ulem, Patrica
	e[t] castr[a maritima] Terracina, Fundi, Spelunca, Gaeta
seu *Beneventanum*	si idem dominus Deus noster nobis *Beneventum* et Neapolin subdere dignatus fuerit

Dürfen wir den Schluß ziehen, daß von den nur im F. enthaltenen Namen keiner im Quierzianum stand? Darauf werden wir so ohne weiteres nicht eine unbedingte Antwort geben können. Da die V. H. uns nur ein Referat über die Urkunde von Quierzy gibt, so ist es wohl möglich, daß ihr Verfaßer einzelne Angaben, die ihm unwesentlich erschienen, fortgelassen hat. Aber große Gebiete, zumal solche, welche zur Zeit der Abfassung der Vita, also 774[1]) und vielleicht auch in den nächstfolgenden Jahren, der Papst noch verlangte, wird der Biograph sicher nicht fortgelassen haben. Wo solche also allein im F., nicht in der V. H. vorkommen, werden wir sie als *Interpolationen* auf das Schuldkonto unseres Dokumentes setzen müssen. So werden wir schon aus solchen allgemeinen Erwägungen als Interpolationen anzusehen haben die Namen der Territorien: *Aemilia, Tusciae ambae Langobardorum et Romanorum*, *Campania*, und wohl auch die *Pentapolis.*

Der Bezirk von Perugia, der vorübergehend in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts so wie in unserm Fragment als *ducatus Perusinus* bezeichnet wird, gehört ohne weiteres nicht in die gleiche Kategorie von Territorien, weil in Bezug auf ihn päpstliche Forderungen, insbesondere auch von Hadrian, nicht hervortreten. Die Stadt Perugia war 749 von dem Langobardenkönig Ratchis erobert, bald aber

[1]) Vgl. *Duchesne* im Lib. pont. p. CCXXXIV ff.

dem Papst Zacharias zurückgegeben worden und seitdem päpstlich geblieben[1]). Aber wir haben hier einen anderen Grund, um zu schließen, daß die V. H. dem Quierzianum entsprach, wenn sie den ducatus Perusinus nicht aufführte. Da Perugia von den Langobarden nicht restituiert zu werden brauchte, lag keine Veranlassung vor, es im Quierzianum zu nennen, wie es auch in den Pippinischen Schenkungen von 754 und 756 nicht erwähnt wird. Somit dürfen wir aus dieser Erwägung den von F. genannten ducatus Perusinus als Interpolation bezeichnen.

Sehen wir uns jetzt die Verhältnisse in den andern oben genannten Territorien, die F. mehr hat als V. H., näher an.

Die *Aemilia* bildete gerade in der Zeit unmittelbar vor und nach der Erneuerung des Versprechens von Quierzy durch Karl d. G. i. J. 774 den Gegenstand lebhafter Klagen des Papstes bei Karl. Desiderius hatte sich 757 wohl bereit erklärt, die Städte Faenza, Imola, Ferrara, Bologna dem Papste zu übergeben, aber diese Zugeständnisse zum Teil überhaupt nicht ausgeführt, zum Teil rückgängig gemacht; als Desiderius durch Karl entthront war, stand es bei diesem, die Forderungen des Papstes zu befriedigen; Karl aber gab die Städte, wie auch Ravenna selbst dem Erzbischof Leo von Ravenna[2]). Hadrian beklagte sich bei Karl mit bittern Worten: « Die Städte der Aemilia hat der schändliche Erzbischof in seiner Gewalt, nachdem er dort Beamte ernannt und die von uns eingesetzten vertrieben hat. . . Siehe, nichts von dem, was versprochen wurde, ist erfüllt worden; sogar das, was vorher von König Pippin dem hl. Petrus geschenkt wurde, ist jetzt weggenommen worden. »[3]) Er berief sich also auf die Schenkungen Pippins von 754, 756 und auf die Versprechung von Quierzy. Hätte da zu dieser Zeit der Biograph Hadrians nicht allen Anlaß gehabt, die Aemilia zu nennen, wenn sie in seiner Vorlage gestanden

---

[1]) Lib. pont. I, 433 f. Vergl. *Hamel*, Untersuch. z. Territorialgesch. 8 f., 37.

[2]) *Schnürer-Mercati,* 78 ss., 88 ss., 104, 118 ss.

[3]) M. G. Epp. III, 568 (*Jaffé-Ewald* 2408).

hätte? Sein Bestreben, den Begriff des Exarchats möglichst weit auszudehnen, erkennen wir aus den Worten, die er zur Nennung des Exarchats hinzufügt: «sicut antiquitus erat»; die Worte zeugen uns zugleich dafür, daß der Biograph bei diesem Bestreben an der Urkunde von Quierzy keinen festen Anhalt hatte.

Ebenso verhält es sich mit der Nennung des *langobardischen Tuscien.* Erst Hadrian erhob hier Ansprüche. Er beklagt sich 776 bei Karl über den Herzog Reginald von Chiusi «deshalb, weil dieser sehr viele Uebel eurer geistlichen Mutter, der heiligen Gotteskirche, und uns durch seine bösen Schliche fortwährend zufügt; alles, was dem hl. Petrus von euch dargebracht worden ist, sucht er durch seine boshafte Begründung wieder fortzunehmen», und bittet, den Herzog, der ihm das Castellum Felicitatis entrissen, aus Tuscien zu entfernen[1]). Aber Hadrian mußte auf eine Berücksichtigung seiner Bitten und Klagen lange warten. Erst 781 erfolgte eine magere Abschlagszahlung, indem der Papst den Zins zugesprochen erhielt, welchen der langobardische Königshof einst aus Tuscien bezog[2]); und 787 kamen dazu mehrere Städte aus dem südlichen Tuscien: Populonia, Roselle etc. und das besonders umstrittene Castellum Felicitatis[3]). Wie glücklich wäre der das hadrianische Programm von 774 vertretende Biograph gewesen, wenn er als Beleg für die Ansprüche des Papstes auf Tuscien und das Castellum Felicitatis das langobardische Tuscien in seinem Bericht über die Urkunde von Quierzy hätte nennen können!

Anders stand es in den südlich sich anschließenden Gebieten des *römischen Tuscien.* Liutprand hatte hier die von ihm eroberte Stadt Sutri 728 dem Papste Gregor II. zurückgegeben[4]), ebenso die später von ihm eingenommenen

---

[1]) *Jaffé-Ewald* 2422: M. G. Epp. III, 583 s. Vgl. *Martens,* röm Frage 156 f., Beleuchtung 27.

[2]) Vgl. *Schnürer-Mercati* 144 s., *Mayer* a. a. O. 51 f.

[3]) Vgl. *Martens,* röm. Frage 187, *Schnürer-Mercati* 156, *Hartmann* II. 2, S. 305, 329 und besonders jetzt *Hamel* 22 ff.

[4]) Lib. pont. I, 407.

Kastelle Bleda, Orte, Bomarzo, Amelia wie die einst entrissenen Patrimonien von Narni[1]) und Sutri 741 dem Papste Zacharias[2]). Um dieselbe Zeit (738) war von dem Herzog Transamund von Spoleto das nördlich von Nepi die Strasse nach Perugia deckende Kastell Gallese dem Papste Gregor III. zurückerstattet worden[3]). Dauernd sind dann diese Gebiete von den Langobarden nicht besetzt worden, und so erklärt es sich, daß sie in den Schenkungen, welche Pippin nach seinen Feldzügen gegen Aistulf machte, nicht erwähnt wurden[4]); darum — schließen wir — werden sie auch nicht in dem Versprechen von Quierzy gestanden haben. Die Verhältnisse in dem römischen Tuscien liegen für uns gerade so wie die in Perugia. Auch in Bezug auf das römische Tuscien hören wir von keinen Klagen unter Hadrian. Bleda und Otricoli waren wohl als römische Grenzkastelle am Anfange von Hadrians Pontifikat (772) durch Desiderius[5]) besetzt worden, der damit einen Druck auf den Papst ausüben wollte; aber bald nach dem Erscheinen Karls in Italien (773) werden die beiden Orte von Hadrian wieder in Besitz genommen worden sein[6]).

In der *Campania* liegen die Verhältnisse etwas verwickelter. In der Mitte des 8. Jahrhunderts wurde hier in dem südlichen Teil des alten römischen Dukats die Grenze ungefähr durch eine Linie gebildet, die sich von Veroli über Frosinone, Ceccano, Piperno nach dem Meere bei Terracina hinzog; doch die Seestadt Terracina gehörte nicht zum Kirchenstaat, sondern erkannte in den siebenziger Jahren die Herrschaft des byzantinischen Patricius von Sizilien an[7]). Der neue Kirchenstaat grenzte hier an byzantinische Ge-

---

[1]) Narni ist die einzige Stadt, welche aus den Gegenden südlich der Pentapolis in den Schenkungen Pippins 754 und 756 genannt wird. Aistulf hatte es von Spoleto aus 756 wieder genommen, musste es aber nach dem zweiten Frieden endgültig herausgeben.

[2]) Lib. pont. I, 428.

[3]) Lib. pont. I, 420.

[4]) *Schnürer-Mercati* 68.

[5]) Lib. pont. I, 492.

[6]) Vgl. *Hamel* 10 ff., 43 f.

[7]) S. unten S. 76 f. u. Kap. 4.

biete und das langobardische Herzogtum Benevent. Ceccano besetzten die Langobarden, als der römische Dukat 753 durch Aistulf heimgesucht wurde[1]). Wenn dieser Grenzort in den Schenkungen von 754 und 756 nicht genannt ist, so müssen wir wohl annehmen, daß das nur darin seinen Grund hat, daß Ceccano von den Beneventanern besetzt wurde, welche auch 756 bei der zweiten Belagerung Roms Aistulf unterstützten[2]). Aber bald nahm der Herzog Liutprand von Benevent, nachdem Aistulf zum zweiten Mal besiegt worden war, eine andere Haltung zum Papste ein, über den Pippin seine mächtige Hand hielt. Er schloß mit dem Papste Stephan ein Bündnis, in welchem er den Frankenherrscher wie einen Oberherrn anerkannte[3]). Bei dieser Gelegenheit muß natürlich spätestens Ceccano wieder herausgegeben worden sein. Bald darauf änderten sich zwar die Verhältnisse in Benevent: 758 vertrieb Desiderius den Herzog Liutprand und setzte an dessen Stelle den ihm ganz ergebenen Arichis, den er mit seiner Tochter Adelperga vermählte; der Papst Paul I. hatte sich wieder bei Pippin zu beschweren; insbesondere klagte er 765 darüber, daß die Langobarden «in partes Campaniæ, id est castro nostro, qui vocatur Valentis» eingedrungen seien und wie die Heiden gehaust hätten[4]). Aber um die geplante Koalition zwischen Desiderius

---

[1]) Lib. pont. I, 444: „Cumque a Langobardis, ut praelatum est, antiqua Roma urbs et castra universa distringerentur, ita etiam ut et Ciccanense castellum, quod colonorum sanctae Dei ecclesiae existebat. usurpare[n]t. . .

[2]) M. G. Epp. III, 495.

[3]) Paul I. an Pippin i. J. 757: „Et tam ipsi Spolitini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servate excellentiae tuae cupiunt et inminent anhelantius in hoc deprecandum bonitatem tuam“ (M. G. Epp. III, 506) und i. J. 758: „Spolaetinus et Beneventanus, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt. . .“ (M. G. Epp. III, 515.)

[4]) M. G. Epp. III, 523 f. (*Jaffé-Ewald* 2347). Der Brief gehört nach *Kehr*, Gött. Nachr. 1896 S. 154 ff. in das Jahr 765. In diesem Castrum glauben wir das heutige Castro zwischen Frosinone und Piperno südöstlich von Ceccano sehen zu sollen. Es wird identisch sein mit dem „Castrum Valentine“ dessen Bischof Custoditus auf dem Konzil von 680 unterzeichnet, *Mansi* XI, (Flor. 1765), 775. Mit Unrecht wird,

und den Griechen zu verhindern, vertrug sich Paul I. mit Desiderius und meldete noch in dem gleichen Jahr 765 an Pippin, daß er sich wegen seiner Beneventaner Forderungen wie wegen anderer mit dem König Desiderius völlig verständigt hätte[1]). Es scheint, daß das genannte castrum Valentis dem Papst zurückerstattet wurde. Neue Klagen treten erst nach 774 wieder unter Hadrian hervor, der gegen den Herzog von Benevent großes Mißtrauen hatte. In der Urkunde, die Karl 781 dem Papst Hadrian ausstellte, fixierte man die südliche Grenze des ducatus Romanus in der Form, wie sie uns im Anfange des HL erhalten ist und die der oben angegebenen Linie im wesentlichen entspricht[2]). Im Jahre 787 bekam dann Hadrian noch eine Reihe beneventanischer Städte links des Garigliano, beginnend mit Sora, die weiter unten im HL als besondere Gruppe verzeichnet sind. Daneben ging das Bestreben Hadrians darauf, mit Hilfe Karls die Küstenorte zwischen Terracina und Gaeta zu erhalten, wo die römische Kirche wie im Gebiete von Neapel alten Patrimonienbesitz hatte[3]). Davon werden wir noch eingehender später zu handeln haben[4]). Hier wollen wir nur betonen, daß in Hadrians Forderungen auch die Campania eine Rolle spielte, und daraus werden wir wieder

---

wie uns scheint, dieser Bischof in *Ughelli* Italia sacra I² 579 auf das 1650 zerstörte Castro bezogen, dessen Bistum nach Acquapendente übertragen wurde, denn dieses lag im langobardischen Tuscien (vgl. *Hamel* 24 A 4). Das durch die Langobarden 765 verwüstete Castro lag nach dem Brief Hadrians „in partes Campaniae". Es gehörte später zum Bistum Veroli. Vgl. *Pflugk-Harttung*, Acta pontificum II, 226.

[1]) M. G. Epp. III, 549 (*Jaffé-Ewald*) 2364: „Cum eodem quippe rege (sc. Desiderio) pro iustitiis inter partes perficiendis loquente constitit, ut, nostris eiusque missis per diversas civitates progredientibus ipse perpetrate fuissent iustitiae. Et ecce Deo propitio de partibus Beneventanis atque Tuscanensibus et fecimus et ad vicem nostras recepimus." Vgl. *Kehr* a. a. O. 156.

[2]) *Jaffé-Ewald* 2424, 2428. Vgl. *Schnürer-Mercati* 134 f., 140 f. Das Hludovicianum nennt hier: *Segnia, Anagnia*, Ferentinum, Alatrum, *Patricum, Frisiluna*. Die kursiv gedruckten Namen finden sich auch in F., dazu Vipernis = Piperno, Berulem = Veroli.

[3]) Vgl. die dankenswerten Untersuchungen von *Hamel* 70 ff.

[4]) S. unten S. 76 f. u. Kap. 4.

den Schluß ziehen dürfen, daß die V. H. die «Campania» sicher aufgeführt haben würde, wenn das Territorium in dem Versprechen von Quierzy gestanden hätte. Ob in irgend einer Form der ducatus Romanus in dem Versprechen von Quierzy dem Papste garantiert wurde, ist eine andere Frage.

Die *Pentapolis* war sicher in dem Quierzianum sachlich einbegriffen[1]; nur müssen wir auch hier die Form dahingestellt sein lassen, da in der V. H. sich weder der Name Pentapolis, noch der irgend einer Stadt aus diesem Gebiete vorfindet. Und doch hätte der Biograph Hadrians gern die Gelegenheit ergreifen müssen, um aus dem Quierzianum die Forderungen Hadrians zu begründen, da diese auch in der Pentapolis zu seiner Zeit bestritten wurden. Es ist sehr bemerkenswert, daß es, wie in der Campania und auch in Tuscien, Grenzstädte sind, welche in unserem Dokumente genannt werden. An der westlichen Grenze liegen die Städte Montefeltri, Urbino, Cagli, Lucioli, Gubbio, an der südlichen, dem Herzogtum Spoleto benachbart, Jesi und Osimo[2]. Von Montefeltri, Urbino, Gubbio, Jesi hören wir, daß sie um 772 von Desiderius genommen wurden[3]. Ihre Fortnahme fand kurz vor dem Hilfegesuch Hadrians statt, welches das Eingreifen Karls herbeiführte. Als dadurch die Macht des Desiderius ins Wanken kam, nahm Hadrian die Städte Osimo und Ancona in Besitz, die bis dahin langobardisch geblieben waren, obwohl Desiderius sie mit Umana 756 dem Papste urkundlich restituiert hatte[4]. Aber auch in der Pentapolis hatte der Erzbischof Leo von Ravenna versucht, seine Herrschaft an Stelle der päpstlichen zu setzen. Hadrian beklagt sich darüber bei Karl: Leo habe durch einen gewissen Theophylakt die Städte der Pentapolis abwendig zu machen gesucht und sich auch hier auf Karl berufen[5]. So ist wohl auch die Nennung der Städte aus der Pentapolis

---

[1]) Montefeltri, Urbino, Cagli, Lucioli, Gubbio, Jesi werden auch in den Schenkungsurkunden von 754 und 756 genannt.

[2]) Vgl. *Jung* i. Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. V Ergänzgsbd. 35 f.

[3]) Lib. pont. I, 491.

[4]) Lib. pont. I, 496. M. G. Epp. III, 506 (*Jaffé-Ewald* 2335).

[5]) M. G. Epp. III, 568 (*Jaffé-Ewald* 2408).

in F. darauf zurückzuführen, daß Leo mit Berufung auf Karl in ihnen Fuß zu fassen suchte; das würde uns den Zweck der Interpolation wohl erklären.

Aber damit sind wir schon zu den *Städten* unseres Fragments gekommen. Dieselbe Argumentation, welche wir gegen das Vorkommen der in der V. H. nicht genannten Territorien geltend machten, werden wir zumeist auch gegen die Städte dieser Territorien wiederholen können, die ebenfalls in der V. H. sich nicht finden. Die V. H. hätte bei vielen von ihnen alle Ursache gehabt, sie zu nennen; wenn es nicht geschah, so lag das daran, daß sie in dem Quierzianum nicht standen.

Wir können noch andere Gründe gegen die vom F. allein genannten Städte geltend machen.

Am leichtesten ist es, den Verdacht gegen *Neapel* und die Gruppe *Terracina-Gaeta* zu begründen. Daß der Papst Stephan II. im Jahre 754 Pippin aufgefordert habe, ihm auch bei der Erwerbung von Neapel behilflich zu sein, ist ganz unmöglich. Denn Neapel gehörte damals dem byzantinischen Kaiser. Pippin hätte also dafür gegen die Byzantiner Krieg führen müssen. Nun ist aber ausschließlich von einem Feldzug der Franken gegen die Langobarden die Rede. Pippin sagt sogar ausdrücklich, daß der Papst von dem byzantinischen Kaiser bevollmächtigt worden sei, mit ihm Abmachungen zu schließen. Wie konnten denn diese Abmachungen die Eventualität eines Kampfes gegen Byzanz ins Auge fassen? In den Jahren 764—766 hatte die römische Kurie unter Paul I. sich um die Patrimonien im Gebiete von Neapel Sorge gemacht; damals hatte sie in einer vorübergehenden, seltsamen politischen Konstellation durch Pippin den Langobardenkönig Desiderius bitten lassen, ihr zur Wiedererwerbung dieser Patrimonien behilflich zu sein[1]). Das war zu einer Zeit, als Paul I. mit einem Angriff der Byzantiner auf Rom rechnete und sich deshalb die Hilfe des Langobardenkönigs sicherte, der selbst nach Rom kam und deshalb mit dem Papst verhandelte. Von einer direkten

---

[1]) *Jaffé-Ewald* 2364. M. G. Epp. III, 549.

fränkischen Beihilfe bei der Erwerbung der päpstlichen Patrimonien in diesen byzantinischen Gebieten aber war erst die Rede in den Verhandlungen zwischen Karl und Hadrian; dieser Papst forderte Karl um 780 direkt auf, er möge durch den fränkischen Befehlshaber Wulfuinus Terracina, Gaeta und Neapel erobern lassen, damit die dort gelegenen päpstlichen Patrimonien herausgegeben würden[1]). Wenn das auch nicht geschah, so wurde doch aller Wahrscheinlichkeit nach in dem Abkommen von 781 das Neapolitaner Patrimonium durch Karl dem Papste garantiert[2]). Wiederum können wir im Hinblick auf diese Umstände fragen: Hätte der Verfasser der V. H. nicht alles Interesse gehabt, bei dem Bericht über die Erneuerung des Quierzianum im J. 774 Neapel und die Küstenorte von Terracina bis Gaeta zu nennen, wenn sie in seiner Vorlage standen?

Gegen das im Anschluß an Monselice genannte Sumpfland an der Küste nördlich der Po-Mündung: « per *Bituneas* » läßt sich sachlich nichts einwenden, wenn es auch in der V. H. nicht steht. Es sind darunter wohl die neu besiedelten Lagunen zu verstehen. Sie mussten dem Sinne nach eingeschlossen sein in die Gruppe der Provinzen Venetien und Istrien. Doch ist die Spezialisierung, die in der Regel das Zeichen späterer Nennung ist, verdächtig. Aufmerksam wollen wir auch darauf machen, daß die V. H. die an ältere Verhältnisse erinnernde Bezeichnug « provincias Venetiarum et Istriæ » hat, während F. dafür « ducatum » setzt. Daran anschließend nennt allein F. *Adria* und *Commacchio.* Cavello oder Adria begegnet uns in der Vita Stephani[3]), nach welcher Desiderius 757 diese Stadt dem Papste überließ. Commacchio wird in der Schenkung Pippins v. J. 756 erwähnt[4]). Erzbischof Leo von Ravenna hatte dann aber auch hier 773 dem Papste den Besitz streitig gemacht, Commacchio

---

[1]) *Jaffé-Ewald* 2428.

[2]) *Lamprecht* 34, *Schnürer-Mercati* 144. *Hartmann* II. Bd. 2. H. 305 verlegt die Garantierung des Neapolitanischen Patrimonium durch Karl in das Jahr 787.

[3]) Lib. pont. I, 455. Vgl. *Lamprecht* 30.

[4]) Lib. pont. I, 453.

mit andern Städten besetzt und wurde durch Karl in dem Besitz geschützt[1]). Wenn trotzdem die um 774 abgefaßte V. H. nicht von diesen Städten spricht, so darf man daraus schließen, daß sie nicht in dem Quierzianum standen.

Nun können wir zu der ersten Städtegruppe übergehen, in der F. und V. H. zum Teil übereinstimmen. Wir müssen unsere Untersuchung damit beginnen, daß wir unsere Blicke den §§ 16 und 17 unseres Dokumentes zuwenden, welche der Aufzählung der Städte und Territorien vorangehen.

§ 16 ist ein ganz sonderbares Flickwerk. Es soll hier offenbar eine allgemeine Begriffsbestimmung der geschenkten Territorien und Ortschaften deren Aufzählung vorangeschickt werden. Was aber finden wir?

1. « omnes civitates atque ducata (!) seu castra »; das gibt ohne nähere Bezeichnung — dabei ist noch der allgemeinere Begriff ducatus dem besonderen civitas nachgestellt — keinen Sinn, zumal wenn es gegenübergestellt wird der sonst klaren Gruppe:
2. «sicque insimul cum exarchatu Ravennatum.» Wir müssen annehmen, daß in 1 wie in 2 die Bezeichnung eines größeren Territorium enthalten war, dem sich dann ganz logisch anschloß eine zusammenfaßende Bezeichnung für Patrimonien, wie sie deutlich enthalten ist in:
3. « nec non et omnia, quæ pridem tuæ per imperatorum largitionem subsistebant ditioni ».

   Aber wie schlecht passt dazu:
4. «quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum.» Der Singular (quod) paßt nicht zu dem vorhergehenden Plural (omnia quae), um so weniger, wenn der Nebensatz sowohl auf die beiden ersten Territoriengruppen wie auf die Patrimonienbezeichnung bezogen werden soll. Nun ist aber auch eine deutliche Grenzbezeichnung gar nicht vorhanden. Man würde es verstehen,

---

[1]) *Jaffé-Ewald* 2408, 2416 (M. G. Epp. III, 568, 579). Erst nach dem Tode des Erzbischofs Leo (17. Februar 777) scheinen hier wie im Exarchat überhaupt des Papstes Wünsche befriedigt worden zu sein. *Schnürer-Mercati* 132 n. I.

wenn es nachher hieße: « alles Land südlich der Linie Luni — Monselice ». Aber erstens beginnt die Linie mit Corsica, also keiner Grenzbezeichnung, sodann steht an der Spitze der ersten Reihe der Festlands-Ortschaften die Stadt Pistoja, die kein natürlicher Ausgangspunkt ist, und endlich werden ja, auch wenn wir Luni-Monselice als richtige Grenzlinie annehmen, neben dieser Grenzlinie noch alle Territorien des langobardischen Königreiches südlich dieser Linie genannt (ausser Venetien-Istrien): Tuscien, Aemilia, der Exarchat, die Pentapolis, der Dukat von Spoleto und Perugia, Campanien, dazu noch bedingungsweise Benevent und Neapel, nur auffallenderweise der Dukat von Rom nicht, der doch auch dem Sinne nach hier einbegriffen war. Denn wir lesen ja gleich darauf:

5. « omnia quae infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta vel actenus alienata sunt a te tuisque vicariis ». Dieser Satzteil entspricht ja wohl ganz der Stimmung, wie wir sie in den päpstlichen Briefen in dieser Zeit und in der vorhergehenden Narratio unseres Dokumentes ausgedrückt finden; aber wie nachlässig sind hier die vier Relativsätze aneinandergereiht: « omnia, quae — subsistebant; quod specialiter — fuerit declaratum; omnia quae — fuerint reperta, quae — alienata sunt »! Dergleichen findet sich nicht in der vorhergehenden Narratio. Das erweckt aber auch hier den Verdacht der Interpolation, und der Verdacht findet in der Aufdringlichkeit, mit der die nachfolgende Liste als eine Grenzbezeichnung hingestellt wird, eine Tendenz. Das langobardische Tuscien insbesondere kann nach dem, was wir oben[1]) sagten, nicht im Quierzianum, der Vorlage von F., gestanden haben. Also war die mit « incipientes ab » beginnende Reihe gar keine Grenzlinie. Wohl aber hat man sie zu Zeiten Hadrians als eine solche angesehen, zunächst wie wir annehmen,

[1]) S. 71.

auf Grund eines begreiflichen Mißverständnisses[1]), das zu einem Streite über die Interpretation des Quierzianum führte, in welchem gegen Karl auf päpstlicher Seite die Auffassung der Grenzlinie vertreten wurde. Diese Auffassung zeigt die V. H. durch die Worte « per designatum confinium », mit denen die Aufzählung eingeleitet wird, besonders aber der Verfasser unseres Dokuments. Um seine Auffassung deutlich zum Ausdruck zu bringen, schob derselbe hier die Relativsätze ein, durch welche die spätere Aufzählung als eine Angabe der Grenzlinie deutlich gekennzeichnet werden sollte, alsdann fügte er später, um jede andere Deutung auszuschliessen, die Territorien-Namen Aemilia, Tuscia, Campania neben manchem andern ein, wodurch nun freilich viele Unebenheiten und Widersprüche entstanden.

Suchen wir in diesen Paragraphen Ordnung zu bringen, so müssen wir uns zunächst fragen, wie wohl in dem ersten Teil der oberste Begriff gelautet haben mag, dem der Exarchat durch « sicque insimul cum » [2]) angeschlossen wurde. Gehen wir die Narratio noch einmal durch, so lesen wir dort in § 4, daß der byzantinische Kaiser dem Papste erlaubte, sich für die *römische Kirche* und den *römischen Senat* und den *Exarchat* einen Beschützer zu wählen; in § 9, daß Pippin den Langobardenkönig bat, dem *hl. Petrus* « *atque cunctorum Romanorum coetui* » Frieden zu gewähren; in § 10, daß Pippin den Aistulf zum zweiten Mal um Frieden bat für die Kirche « suisque pertinentiis »; in § 11, daß der Papst den Frankenkönig aufforderte zum Angriff auf die

---

[1]) Damit glaube ich eine bessere Lösung bringen zu können als durch die Annahme, Pippin und Stephan hätten durch die Linie Luni-Monselice das Langobardenreich für den Fall von dessen vollständiger Unterwerfung teilen wollen, eine Ansicht, die hauptsächlich *Kehr* in der Historischen Zeitschrift 70 (1893) 385 ff. vertreten hat und der ich mich früher angeschlossen hatte (Schnürer).

[2]) Das „sicque insimul cum“ muß dieselbe Bedeutung haben wie das in ähnlichen Verbindungen vorkommende „simulque et“, „simul et“. Wir stimmen *Scheffer-Boichorst*, Mitteil. d. österr. Instit. V, 208 A. 4 völlig bei, wenn er übersetzt „und damit denn zugleich“.

Langobarden « ob tuitionem s. Rom. ecclesiæ suorumque omnium ». Welches war denn damals der Gesamtbegriff für die der römischen Kirche und dem römischen Senat unterstehenden, dazu den Exarchat mitumfassenden Gebiete? Es war der Begriff « *respublica Romana* » oder « *Italia provincia* ».

Wir können dafür viele aus verschiedenen Quellen entnommene Belege anführen.

Nach der V. S.[1]) fleht Stephan den Frankenkönig zu Ponthion, « ut per pacis fœdera causam b. Petri et rei publicae Romanorum disponeret ». Pippin gelobte sogleich « exarchatum Ravennae et reipublicae iura seu loca modis reddere omnibus ». Hier ist die Aneinanderreihung des Exarchats an die « Orte » der « respublica » besonders bemerkenswert. Und schon vorher heisst es in der V. S.[2]), daß der Papst den Langobardenkönig gebeten hätte « pro universo exarchato Ravennae atque cunctae istius Italiae provinciae populo ». Aistulf habe ihm aber durchaus verboten, nur ein Wort zu reden « petendi Ravennantium civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de reliquis reipublicae locis, quae ipse vel eius praedecessores Langobardorum reges invaserant. »

Die V. H.[3]) aber sagt, daß Stephan II. nach dem Frankenreich gegangen sei « pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro. . »

Daran reihen sich direkte Aeußerungen der Päpste in den Briefen an Pippin. Im Jahre 755 schreibt Stephan: « beat(o) Petr(o) sanctaeque Dei ecclesiae reipublicae civitates et loca restituenda confirmastis »[4]); im folgenden Jahre: « tuae excellentiae . . . s. Dei ecclesiam et nostrum Romanorum rei publicae populum comisimus protegendum »[5]). Paul I. spricht 760 von « omnes iustitias . . . b. Petri: omnia videlicet patrimonia, iura etiam et loca atque fines et

[1]) Lib. pont I, 448.
[2]) Lib. pont I, 444, 446.
[3]) Lib. pont. I, 498.
[4]) *Jaffé-Ewald* 2322. M. G. Epp. III, 489.
[5]) *Jaffé-Ewald* 2326. M. G. Epp. III, 497.

territoria diversarum civitatum nostrarum rei publicae Romanorum »[1]).

Wir werden also getrost es wagen dürfen, in der ersten Gruppe « atque ducata » zu streichen und « rei publicae Romanorum » einzufügen, so daß wir als ursprünglichen Text des Quierzianum annehmen: « *omnes rei publicae Romanorum civitates seu castra* ». Es ist uns auch nicht schwer, einen Grund anzugeben, weshalb der Interpolator die Worte « rei publicae Romanorum » beseitigte. Sie zeugten von einer Zeit, in der man die Idee von der Zugehörigkeit des römischen Italiens zum byzantinischen Kaiserreich noch nicht aufgegeben hatte. Denn unter der « res publica Romanorum » verstand man um 754 diejenigen, dem Kaiser von Byzanz unterstehenden Gebiete, welche bisher der langobardischen Eroberung entgangen oder ihr erst vor kurzem durch Aistulf anheimgefallen waren. Bald aber wurde der Gedanke von der Zugehörigkeit Mittel-Italiens zu Ostrom völlig illusorisch; man verstand ihn nicht mehr, man wollte ihn auch nicht mehr verstehen. Diese Wendung trat ein, als die Griechen die unter dem Papste stehenden Gebiete wieder unter ihre Herrschaft bringen wollten, und der Papst entschlossen war, mit Gewalt sich ihnen zu widersetzen; vornehmlich aber war die Idee völlig veraltet, nachdem Karl 774 das Langobardenreich zerstört hatte und in seinen Titel « Patricius Romanorum » Rechte hineinlegte, die der Papst ihm nur schwer bestreiten konnte, da er doch die Hilfe Karls nötig hatte, sowohl um überhaupt den Kirchenstaat zu erhalten als im besonderen um gegen den mit dem Herzog von Benevent verbündeten byzantinischen Patricius von Süditalien, der 778 seine Residenz in Gaeta aufgeschlagen hatte, eine Stütze zu haben. In dieser Zeit hätte der Gebrauch der veralteten Bezeichnung « res publica Romanorum » dem Vertreter des « Imperator Romanorum » in Gaeta nur eine Waffe in die Hand gegeben, um den Kirchenstaat zu bedrohen. Dem entsprechend sehen wir auch, daß Hadrian

---

[1]) *Jaffé-Ewald* 2344 M. G. Epp. III, 520. Vgl. *Kehr* i. Nachrichten der Gött. Ges. Phil.-hist. Kl. 1896, S. 146 f.

in seinen Urkunden die Datierung nach den Regierungsjahren des griechischen Kaisers « unseres Herrn », die wir noch in einer Urkunde vom 20. Februar 772 finden, aufgibt; in einer Bulle vom Jahre 781 finden wir die Datierung nach den Pontifikatsjahren mit dem Zusatz: « unter der Herrschaft unseres göttlichen Herrn und Heilands Jesu Christi »[1]). Unter Papst Hadrian I. lassen sich auch die ersten päpstlichen Münzen nachweisen, nachdem bis dahin griechische Kaiser-Münzen auch in Rom geprägt worden waren[2]).

Die Anwendung der Bezeichnung « respublica Romanorum » im Quierzianum hatte aber unterdessen die Auffassung begünstigt, daß man auf Grund dieses Dokumentes nicht nur die jüngsten Eroberungen der Langobarden im Exarchat und der Pentapolis und die dem Papste entrissenen Patrimonien zurückfordern dürfe, sondern alles, was die Langobarden sowohl unter Aistulf als auch schon vorher in Mittel-Italien erobert hatten, denn der nationale Gegensatz zwischen Römern und Langobarden war auch in der Aemilia und Tuscien, wie in Spoleto und Benevent lebendig genug, um vielen die Abschüttelung der langobardischen Herrschaft erwünscht erscheinen zu lassen. Und in der Tat begreift man, daß man ebenso wie die jüngsten Eroberungen auch die früheren als unberechtigt ansehen konnte. Eine solche Auffassung begünstigte natürlich die Auslegung der mit « incipientes ab » anfangenden Gruppe Luni-Monselice als einer Grenzlinie, die wir aber als eine unberechtigte oben dargetan haben.

---

[1]) *Jaffé-Ewald* 2395, u. S. 289. Vgl. *Scheffer-Boichost* i. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. V, 201, der feststellt, daß die „res publica" sich zuletzt in der Urkunde vom 20. Febr. 772 und in dem um 774 geschriebenen 1. Teile der V. H. (c. 1) findet. Darauf fährt er fort: „Der Begriff geht unter, weil er nicht mehr den staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, und die Worte scheinen ihn nicht überlebt zu haben. Das erste bestimmte Zeugnis aber, daß die Päpste von der griechischen Suzerainetät nichts mehr wissen wollten, sondern sich voll und ganz als Souveraine betrachteten, gehört in das Jahr 781 . . ."

[2]) *Promis*, Monete dei Romani pontefici avanti il mille (Torino 1858) p. 17 s., 32. — *Pflugk-Harttung*, Das Hoheitsrecht über Rom auf Münzen und Urkunden i. Hist. Jahrb. XXV, 43 ff.

Fahren wir in der Durchsicht unserer fünf Gruppen des § 16 fort, so müssen wir in Konsequenz dieses Standpunktes die Gruppen 4 und 5 hier ganz entfernen, so daß also unser § 16 als originalen Wortlaut des Quierzianum nur die Worte behält: « *omnes rei publicae Romanorum civitates seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum nec non et omnia, quae pridem tuae per imperatorum largitionem subsistebant ditioni, (sub omnia integritate tibi aeternaliter concedimus)* »[1]. Das ist formell klar und entspricht ganz dem, was wir aus den zeitgenössischen Quellen über das Versprechen von Quierzy erfahren.

Nach diesem Satz erwarten wir ohne weiteres die Aufzählung der geschenkten Städte. Statt dessen lesen wir in § 17 noch eine Klausel darüber, daß Pippin in den geschenkten Gebieten auf jedes Recht verzichte. Die schon wegen ihrer äußeren Stellung verdächtigen Worte glauben wir ebenfalls als Interpolation ansehen zu müssen. Es wäre eine Taktlosigkeit sondergleichen gewesen, wenn der Papst von Pippin, den er eben zum Patricius ernannt hatte, die Beurkundung eines solchen Verzichtes verlangt hätte. Anderseits ist es doch undenkbar, daß Pippin, der selbst nie den Titel « patricius » geführt hat, in der ersten dem Papste ausgestellten Urkunde auf diesen Titel einen so lächerlich hohen Wert legen konnte. Auch erscheint der Ausdruck « terminatio » an die oben verworfene Grenzauffassung anzuklingen. Wohl verstehen wir aber auch hier die Tendenz des Interpolators, wenn wir an den die Jahre 774—781 ausfüllenden Konflikt zwischen Hadrian und Karl denken, in welchem der « rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum » im Kirchenstaate Rechte beanspruchte, an die die vorhergehenden Päpste durch Pippin nicht gewöhnt worden waren.

So knüpfen wir also, um den Wortlaut des echten Quierzianum festzustellen, an die allgemeine Bezeichnung der Patrimonien im § 16 unmittelbar § 18, beginnend mit « incipientes a », das sich nun anschließt an — den Patrimonien-

[1]) Ueber die eingeklammerten Worte s. unten S. 98.

begriff. Und nun können wir auf die in § 18 an der Spitze stehende Gruppe eingehen, die F. mit V. H. zum größten Teil gemeinsam hat. Bei der Anknüpfung, die wir jetzt erhalten haben, können wir in der nun folgenden Aufzählung nichts anderes erwarten als Patrimonien. Wir erhalten einen neuen Grund, um in der vielbehandelten Reihe der V. H. « a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone id est in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, et exinde in Mantua atque in monte Silicis» nur eine Liste von Patrimonien zu sehen, welche der Verfasser der V. H. mit Unrecht als eine Grenzlinie « confinium » angesehen hat. Zu seiner Entschuldigung wollen wir aber doch gelten lassen, daß man mit dem dehnbaren Begriff « res publica » zu seiner Zeit nicht gut mehr operieren konnte. Das Bestreben, genauere Bezeichnungen über die Tragweite des Versprechens aufzustellen, war wohl mit Veranlassung dazu, daß man diese Reihe von Orten als eine Grenzlinie ansah.

Betrachten wir nun etwas näher, wie sich der Verfasser unseres F. zu der Grenzlinien-Auffassung stellt. Auch er vertritt sie. Wir erblicken die Grenzlinien-Auffassung nicht allein in dem schon oben[1]) behandelten Passus von § 16: « quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum », sondern auch in dem « *per* monasterium S. Vereni » statt des entsprechenden « *in* Surino » der V. H., und dem in der V. H. fehlenden « *per* Bituneas ». Aber gleichwohl herrschen zwischen F. und V. H. Verschiedenheiten, die, wie mich dünkt, es verdienen, daß sie scharf beleuchtet werden. Die Grenzlinie in V. H. ist, wenn sie schon auch ihre Mängel hat, geographisch klarer als die in F.; sie geht aus von Luni an der Westküste, der alten Grenzstadt zwischen Tuscien und Ligurien, führt von da über den La-Cisa-Paß (Mons Bardo) nach Parma, dann biegt sie freilich etwas nach Südosten, indem sie Reggio berührt, aber von Reggio geht sie erst nördlich nach Mantua, dann scharf östlich nahe an die Küste des adriatischen Meeres bis Monselice. Jedenfalls ist die Linie geschlossen und hat im

---

[1]) Siehe oben S. 78.

allgemeinen eine von Westen nach Osten verlaufende Richtung. Das können wir nicht von der Liste des F. sagen. Zunächst steht hier an der Spitze die Insel Corsica, welche in V. H. nur nach Luni gewissermaßen in Parenthese gebracht wird. Aber noch befremdlicher ist, daß wir nach Corsica an dem Ort, wo wir als Ausgangspunkt der Grenzlinie eine Küstenstadt erwarten, das weit im Innern gelegene Pistoja finden; erst nach Pistoja folgt Luni, wobei wir, wohlgemerkt, in westlicher Richtung geführt werden, und nachdem wir in Luni sind, werden wir auch noch nicht über den Mons Bardo nach Parma geführt, sondern müssen südöstlich zurück nach Lucca. Dann aber geht es noch einmal in die Gegend von Luni zurück, denn unter dem hs. « monasterium S. Veriani in monte Partonis » sehen wir, wie wir gleich zeigen werden ein Kloster bei Sarzana. Also erst jetzt deckt sich die Linie des F. mit der der V. H., sie geht mit dieser nach Parma, Reggio, Mantua. Von hier ab führt uns das F. nicht direkt nach Monselice, sondern erst in weitem Bogen über Verona, Vicenza gelangen wir dahin. Kann das als eine Grenzlinie angesehen werden? Wer noch zweifelt, braucht sich nur auf einer Karte die Orte zu verbinden, und er wird dann wohl überzeugt davon sein, daß das unmöglich eine Grenzlinie sein kann. Aber man wird uns schelten, daß wir so lange bei dieser Anordnung verweilen: sie sei eben durch Interpolationen verdorben. Wir scheuen gewiß nicht davor zurück, Interpolationen in F. anzunehmen: hier möchten wir aber doch sehr zur Vorsicht mahnen. Der Verfasser von F. hatte auch die Tendenz, in der Reihe eine Grenzlinie zu sehen. Kann man ihm dann wohl zutrauen, daß er das seinige dazutat, um diese Tendenz zu nichte zu machen? Wenn weiter in dieser Reihe nur eine bloße Patrimonienaufzählung zu erblicken ist, aus der erst später eine falsche Auffassung, oder sagen wir eine Tendenz, eine Grenzlinie machte, welche Angaben verdienen dann mehr Glauben, welche stehen der ursprünglichen Auffassung am nächsten? Doch diejenigen, welche der Tendenz am wenigsten sich anpassen. Und welche Angaben verdienen das grössere Mißtrauen? Diejenigen, welche deutlich den Charakter einer

Grenzlinie uns aufnötigen wollen. Also dürfen wir wohl sagen, daß hier V. H. weniger Vertrauen verdient als F.

Auch Einzelheiten zeigen uns, daß V. H. uns mehr in die Irre führt als F. Ich meine damit das viel erörterte « Surianum » der V. H., das man in Sorana südwestlich von Acquapendente, Soragna, nordöstlich von Borgo S. Donnino, vornehmlich aber in Sarzana=Sergianum und Sorgnano nordwestlich von Carrara gesucht hat[1]). Das F. ist, wie schon Ketterer[2]) vermutet hat, geeignet, uns auf die richtige Spur zu helfen. Zu dem F. ziehen wir noch das unten abgedruckte Exzerpt « Hic Dominus » herbei, welches, wie wir noch zeigen werden, auf die in unserm F. nur abgekürzt gebrachte Urkunde zurückgeht[3]). Wir stellen die Lesarten dieser beiden Stücke der von V. H. gegenüber.

F. (hs. Text.)	H. D.	V. H.
in luca deinde per monasterium s. ueriani in monte pastonis, inde in parma	de pistoria in monasterio sancti seueriani in monte pardoni, de monte pardoni ambas tuscias.	a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano deinde in monte Bardone id est in Verceto, deinde in Parma

Wie « mons pastonis », « mons pardoni », « mons Bardo » nur Varianten darstellen von dem « mons Bardonis » oder « Burdonis »[4]), jenem Gebirge, über welches der heute nach dem La-Cisa-Paß benannte Weg von Toscana nach der Lombardei führt oder die Eisenbahn von Sarzana bezw. Vezzano an der Station Berceto vorbei nach Parma läuft, so muß das « monasterium s. ueriani » von F. identisch sein mit dem « monasterium sancti seueriani » von H. D. und dem « Suriano » von V. H. Letzteres entstand wohl dadurch, daß das S von S(anctus) zum Namen gezogen wurde, und auch bei « sancti severiani » von H. D. werden wir ein durch das s entstandenes Verlesen annehmen dürfen, bei welchem hinter

[1]) Vgl. *Ficker* Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 303 A 3, *Kehr* in Gött. Gel. Anz. 1895, S. 700 A. 1.

[2]) Hist. Jahrb. XXI, 444 f.

[3]) S. unten Kap. 5.

[4]) Vgl. *Schütte,* Der Apenninenpaß des Monte Bardone und die deutschen Kaiser. (Hist. Studien veröff. v. Ebering, Heft 26, Berlin 1901).

dem s aus dem Punkte ein e gelesen und dann sancti noch einmal davorgesetzt wurde [1]). Wir können also einen mit u bezw. v anfangenden Heiligennamen vermuten. Aber außerdem ist noch eine andere Verschiedenheit zwischen F. und H. D. gegenüber V. H. wohl zu beachten. F. und H. D. sind erstens genauer, indem sie den Ort als Kloster bezeichnen; ferner verbinden sie das Kloster durch « in » mit dem « mons pardonis » zu einer Ortsbezeichnung, während in V. H. « in Suriano » und « in monte Bardone » durch « deinde » als zwei verschiedene Ortsbezeichnungen auseinander gehalten werden. Da F. und H. D. durch das « monasterium » und das « s(ancti) » genauere Angaben bieten, so werden wir ihnen auch darin den Vorzug geben, daß wir das « monasterium » mit dem « mons pardonis » als eine Ortsbezeichnung verbinden, Wir vermuten aber, daß die Verbindung ursprünglich nicht durch « in » hergestellt wurde, sondern durch « ante », das in der Endung des Heiligennamens steckt, und sehen in dem Heiligen mit Ketterer den in dieser Gegend im 7. und 8. Jahrhundert viel verehrten heiligen Verenus, dessen Gebeine um den Anfang des 8. Jahrhunderts von der Insel Palmaria übertragen wurden « iuxta ripam Magrae fluminis in Sarzano distante a civitate Lunensi per VIII milliaria » [2]). Somit würden wir lesen « monasterium s. Ver(en)i an(te) monte partonis ». Das gibt einen guten Sinn, denn bei Sarzana beginnen die Höhen, über welche der Uebergang nach der Lombardei führt [3]).

Wir glauben somit auch in diesem Punkte ein Zeugnis dafür zu haben, daß F. dem Originaltext näher steht als V. H.

Kehren wir nun zu dem Anfang zurück. V. H. beginnt die Reihe mit Luni. Das ist, wie wir schon sagten, tendenziös, und darum wird Luni nicht die Reihe eröffnet haben. F. beginnt sie mit Corsica. Aber auch Corsica erscheint

---

[1]) So wird auch aus dem Bischof Verus von Vienne ein Severus, vgl. A. SS. Jan. I, 872.

[2]) Vita s. Vereni. A. SS. Sept. IV, 118.

[3]) Vgl. bei *Schütte*, Der Appenninenpaß des M. Bardone S. 26 A 1 den Nachweis, daß der Name des Monte Bardone sich auf die Paßhöhe und das ganze Bergsystem der Cisastraße bezog".

uns zweifelhaft. Wir lesen gleich darauf bei F.: deinde *a* civitate Pistoria. Hier fällt uns das « a » auf, während sonst überall richtig « in » steht. Nur Corsica hat auch « ab », dem vorhergehenden « incipientes » entsprechend. Sollte nicht das « a » bei Pistoja eine Andeutung dafür sein, daß ursprünglich mit « incipientes » verbunden war Pistoja, welches allein mit dem Beisatz « civitas » vor den anderen Städten ausgezeichnet wird? Demjenigen, welcher Territorien hauptsächlich in der folgenden Liste aufweisen wollte, mußte es sehr erwünscht sein, die Insel Corsica an die Spitze zu stellen. Corsica hat schon den besten Platz bei Luni, und so vermuten wir als ursprüngliche Liste « *incipientes a civitate Pistoria, deinde in Lunis, inde in insula Corsica, deinde in Luca, deinde monasterium s. Vereni ante monte Partonis, inde in Parma, deinde in Regio, inde in Mantua* ». Wir verstehen wohl, warum V. H. glaubte, Pistoja und Lucca übergehen zu können; da diese beiden tuscischen Städte südlich der Grenzlinie Luni-Parma lagen, so war das ganze Tuscien dem Papste geschenkt, und darum erschien es unnötig, die Städte noch besonders zu nennen. Aber für Verona, Vicenza, die in der V. H. fehlen, gilt diese Erwägung nicht, da sie nördlich der Linie Mantua-Monselice lagen. Da wir aber für diese Städte irgend einen Grund zur Interpolation bei F. nicht finden können, so möchten wir annehmen, daß sie von dem Verfasser der V. H., der abkürzen wollte, übergangen wurden[1]).

Das auf Monselice folgende « per Bituneas » gehört zu Venetien-Istrien und steht und fällt ohne Zweifel mit diesen Territorien. Venetien-Istrien aber ist mit seinem Schicksal an den Exarchat gebunden. Beide Territorien stehen sowohl in V. H. als in F.: es muß also wohl das Quierzianum zu ihrer Nennung irgend welchen Anlaß gegeben haben. Aus der gemeinsamen Nennung der Namen können wir freilich noch nicht erkennen, in welcher Verbindung oder Bezeichnung diese Territorien im Q. berücksichtigt wurden. Wir haben da vor allem zu beachten, dass die Reihenfolge eine

[1]) Auch H. D. kürzt die Reihe. S. unten Kap. 5.

verschiedene ist. V. H. knüpft an Monselice, mit « simulque et » verbindend, den Exarchat und läßt dann erst Venetien-Istrien folgen. F. verbindet mit Monselice durch das Zwischenglied « per Bituneas » Venetien-Istrien mit einer langen Pertinenzformel und nennt am Schluss den Exarchat, bei dem F. wie V. H., aber in ungleichen Ausdrücken, den früheren Umfang betonen. Die natürlichere Anordnung hat F., weil man auf Monselice zunächst Venetien-Istrien erwartet, und dann der Küste entlang nach Süden Ravenna, Pentapolis, Spoleto. Aber angenommen, in dieser Anordnung wären Venetien-Istrien und der Exarchat im Q. erwähnt worden, wie kommt es denn, daß V. H. nicht ebenso wie F. diese Anordnung der Vorlage beibehalten hat, wie erklärt es sich denn auch, daß die Erwähnung des Exarchats in so verschiedener Form geschieht? F. sagt « deinde in Ravenna cum ipso exarchatu sine diminutione »; V. H. « simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat ». Wie kommt es denn auch — so fragen wir noch weiter — daß der im § 16 unseres F. genannte Exarchat hier noch einmal genannt wird, daß aber die Worte, in denen er oben genannt wurde: « sicque in*simul* cum *exarchatu Ravennatum* » sich so merkwürdig dem Ausdruck der V. H. nähern? Des Rätsels Lösung liegt u. E. darin, daß der Exarchat im Q. nur einmal genannt war und zwar oben, in jener Verbindung, die wir in § 16 beleuchtet haben, nicht hier. Hierher, in die Patrimonienaufzählung, gehörte er nicht, wohl aber oben in die Liste der Territorien: « omnes rei publicae Romanorum civitates seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum ». Der Verf. der V. H. hatte diesen Passus gar nicht gebracht und mußte den Exarchat darum an einer ihm passend erscheinenden Stelle einschieben; er tat es im wesentlichen mit den Worten, die er in Q. fand. Der Interpolator von F. wollte den Exarchat noch einmal nennen, um entsprechend der Grenzlinien-Auffassung kein von den Langobarden okkupiertes Territorium Mittel-Italiens ungenannt zu lassen. Auf die Bezeichnung des alten Umfangs des Exarchats legten beide Verfasser Wert, fanden für dieselbe aber natürlich nicht die gleichen

Worte. so wie sie auch in der Einordung des Exarchats auseinander gingen, weil jeder selbständig arbeitete.

Wenn aber der Exarchat nur oben genannt war, so waren hier in der mit « incipientes ab » beginnenden Aufzählung im Q. auch nicht die andern Teile der « res publica Romanorum » aufgeführt. Wir begreifen nun wohl, warum der Dukat von Rom nicht genannt zu werden brauchte. Wir haben aber auch jetzt einen neuen Grund, um die Pentapolis sowohl als den Dukat von Perugia, das römische Tuscien und die Campania, die sicher zur « res publica Romanorum » gehörten, als Interpolation von F. anzusehen. Nun erkennen wir auch völlig den Grund, warum die V. H. weder die Pentapolis noch Perugia nennt, noch das römische Tuscien, noch die Campania.

Und wie steht es mit Venetien-Istrien, das sich in V. H. wie in F. findet?

Auf die Erwähnung von Venetien-Istrien im Q. bezieht sich ein Brief Stephans III., geschrieben um das Jahr 771 an den Patriarchen Johann von Grado[1]). Dort heißt es: « fideles beati Petri (d. s. die Frankenkönige) studuerunt ad serviendum iureiurando b. Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis, qui in sede ipsius apostolica usque in finem seculi sessuri erunt, in scriptis contulerunt promissionem, ut sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent », und in dem vorhergehenden Satze tröstet der Papst den Adressaten mit der Versicherung, daß er wie sein Vorgänger Stephan dafür sorgen werde, « ut vestra[2]) redemptio atque salus et immensa securitas quemadmodum nostra opitulante divina misericordia proficiat, quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur[3]) provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia ». In diesem letzten Satze muß

[1]) *Jaffé-Ewald* 2391. M. G. Epp. III, 715.

[2]) Das folgende „sit“ ist zu streichen. Vgl. *Lamprecht* 87.

[3]) Statt „dignosciter“.

der Papst einen der nach den Feldzügen Pippins von Aistulf eingegangenen Verträge im Auge haben, wahrscheinlich den ersten aus dem Jahre 754[1]). In dem ersten Satze hingegen haben wir eine Bezugnahme auf das Versprechen von Quierzy zu sehen. Wir entnehmen aus ihm, daß Pippin mit seinen Söhnen sich verpflichtet hatte, von Istrien (und Venetien) die Langobarden fernzuhalten, also zunächst doch die Räumung dieser schon im 7. Jahrhundert zum größten Teil von den Langobarden besetzten Provinzen zu erwirken. Indem die Provinzen mit dem Dukat von Rom und dem Exarchat dabei auf eine Stufe gestellt werden, müssen wir aber schließen, daß sie in derselben Weise im Q. genannt waren. Der Exarchat war nun, wie wir eben gesehen haben, nur in § 16 bei der kurzen Territorienaufzählung genannt worden, der Dukat von Rom zwar nicht direkt, aber indirekt einbegriffen in den « omnes rei publicae Romanorum civitates seu castra ». Nicht anders wird es mit Venetien-Istrien gewesen sein. Auch diese Provinzen konnten in der « res publica Romanorum » einbegriffen gesehen werden, und man konnte daraufhin auch für sie ein Eingreifen Pippins beanspruchen, wenn sie schon, wie der Dukat von Rom, nicht besonders genannt waren. Nun verstehen wir dann auch, warum von einem tatsächlichen Eingreifen Pippins für Venetien-Istrien im besonderen oder einem Drängen des Papstes nach dieser Richtung so gar keine Rede ist. Mag auch Aistulf im Jahre 754 sich Pippin und dem Papste Stephan II. dazu verpflichtet haben, Venetien und Istrien zu Gunsten des Papstes zu räumen, alle diese Abmachungen wurden illusorisch, seitdem in den Resten, die sich hier von der « res publica Romanorum » erhalten hatten, die byzantinische Regierung wieder festern Fuß faßte. Auf die von der Reichsregierung allein ernannten Magistri militum wurde in revolutionärer Weise 741 Deusdedit vom Volke zum Dux gewählt. Deusdedit wurde 755 durch Gaulus oder Galla gestürzt, der gewaltsam den Dukat in Besitz nahm, aber schon im Jahre 756 ebenfalls beseitigt wurde. An dessen Stelle wurde 756

---

[1]) S. unten Kap. 5.

Dominicus Monegarius zum Dux gewählt, dem die byzantinische Regierung zwei alljährlich neu ernannte Tribunen zur Kontrolle an die Seite setzte, womit sie deutlich zeigte, welch wachsames Auge sie auf Venetien-Istrien hatte[1]). Wie konnte der Papst, nachdem die Byzantiner hier wieder herrschten, im Namen der « res publica Romanorum » die Herausgabe der Provinzen von den Langobarden an sich verlangen? Die Griechen hatten sich ja gleichzeitig sehr deutlich gegen die Stellung erklärt, die der Papst einzunehmen suchte. Als Pippin zum zweiten Male 756 gegen Pavia vorrückte, erschien der byzantinische Gesandte Georgius vor ihm mit dem Verlangen, die von Aistulf abzutretenden Städte dem griechischen Kaiser wieder zu übergeben. Aber Pippin kehrte sich nicht daran und erklärte, daß er nur für den heiligen Petrus das Schwert gezogen habe. Wie hätte er unter diesen Umständen bereit sein sollen, für den byzantinischen Kaiser Venetien-Istrien von den Langobarden zu befreien?

Also auch die Namen Venetien-Istrien sind eine Interpolation von F.; sie standen nicht im Q. und konnten somit auch von dem Verfasser der V. H. in seinen Bericht nur gebracht werden auf Grund einer Exegese, deren sachliche Berechtigung damit begründet werden konnte, daß man sich auf den durch Aistulf eingegangenen Vertrag von 754 berief.

Wir haben nun den Weg frei bis zum Dukat von Spoleto und Benevent, über deren Erwähnung im Quierzianum wir uns noch nicht geäußert haben.

Von Spoleto spricht F. in folgender, wohl zu beachtender Form: « deinde in ducatum Spolletinum integriter ducatum Perusinum integriter ».

Die Stelle ist nicht ganz klar. Wir können hinter « Spolletinum » ein Komma setzen, dann werden wir die

---

[1]) Vgl. *Kretschmayer*, Gesch. von Venedig I (Gotha 1905), 48 ff. In der von Kretschmayer S. 420 herangezogenen Stelle aus *Agnellus*, Lib. pont. eccl. Ravennat. (M. G. SS. rer. Langob. 380 f.) glauben wir als den mit den Venetianern verhandelnden „pontifex" nicht den Papst Stephan II. sondern den Erzbischof Sergius von Ravenna sehen zu sollen.

folgenden Worte: « integriter ducatum » als Beisatz zu « Spolletinum » betrachten müssen; oder aber wir setzen ein Komma nach dem ersten « integriter », dann wird « Perusinum » als Dukat aufgefaßt; tatsächlich wurde das Gebiet von Perugia im 8. Jahrhundert als Dukat bezeichnet und auch in unserem Dokument wird es weiter unten (§ 19) so benannt. Das könnte gleichgiltig sein, aber in beiden Fällen stört das « in » vor ducatum Spolletinum. Man erwartet, daß *im* Dukat von Spoleto nur ein bestimmt oder unbestimmt bezeichnetes Gebiet oder eine Gebietsgruppe bezw. Kategorie dem Papste versprochen wird, jedenfalls konnte nach « in ducatum Spolletinum » nicht der ganze Dukat als versprochen genannt werden. Den Beisatz « integriter » werden wir somit beanstanden müssen. Gehen wir die Papstbriefe durch, so fällt uns jetzt auf, daß Pippin hinsichtlich einer Herausgabe des ganzen Spoleto an den Papst nichts unternahm. Nur von einigen geringfügigen Restitutionen, unter denen kaum etwas anderes als Patrimonien verstanden werden können, ist die Rede[1]). Nach dem Tode Aistulfs stehen die Spoletiner wieder unter Herzögen, die aber nach dem Sturze Alboins 757 abhängig sind vom König Desiderius[2]). Erst unter Hadrian tritt Spoletos Verhältnis zu Rom in einem anderen Licht uns entgegen. Als der Sturz des Desiderius durch Karl vorauszusehen war, gingen die Spoletiner mit einem neuen Herzog Hildebrand zu Papst Hadrian und huldigten ihm; der Name des Papstes wurde in den Urkunden genannt. Aber die Spoletiner wollten doch nur die Oberherrschaft des Papstes benützen, um eine relative Selb-

---

[1]) In dem Brief „Votiva cordis" Pauls I. aus dem Jahre 765, *Jaffé-Ewald* 2364 (M. G. Epp. III, 549) heißt es: „Et ecce deo propitio de partibus Beneventanis atque Tuscanensibus et fecimus et ad vicem nostras recepimus; nam et de ducatu Spoletino, nostris vel Langobardorum missis illuc adhuc existentes, ex parte iustitias fecimus ac recepimus; sed et reliquas, quae remanserunt, modis omnibus plenissime inter partes facere student". Zur Zeit des Briefes *Kehr* i. Göttinger Nachricht. 1896, S. 156. Sodann hören wir etwas aus dem Jahre 760 von einem Vergleich, der sich auf eine Regulierung der Grenzen zwischen Perugia und Spoleto bezog: *Troya*, Cod. dipl. Longob. V. 73 Nr. 741.

[2]) *Jenny*, Gesch. d. Herzogt. Spoleto. (Basel 1890) 73 ff.

ständigkeit zu behaupten, die ihnen zunächst durch Karl bedroht zu sein schien. Als sie wieder die größere Gefahr auf römischer Seite erblickten, erkannte Hildebrand bald 776 Karls Oberherrschaft an[1]). Bei der Spannung, die deshalb zwischen Karl und Hadrian entstand, hören wir zum ersten Male Hadrian mit Bezug auf Spoleto sich auf die Urkunde von Quierzy berufen. « Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro b. Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem pro animae vestrae mercaede »[2]) schrieb Hadrian im Jahre 775 an Karl, womit er offenbar die von Karl 774 vollzogene Bestätigung der Urkunde von Quierzy meinte. Karl aber kehrte sich nicht daran, und in dem Vergleich von 781 gestand er dem Papste nur die Einkünfte zu, die einst der Langobardenkönig aus Spoleto bezogen hatte. Der Standpunkt Hadrians deckt sich ja mit der V. H., die ausdrücklich « nec non et cunctum ducatum Spoletinum » in ihren Angaben über die Urkunde von Quierzy nennt. Aber wenn Karl so hartnäckig auf diesen Anspruch des Papstes nicht achtet, sollte sich dann dieser Gegensatz nicht auch durch die verschiedene Interpretation einer mißverständlichen oder verschieden ausgelegten Stelle des Quierzianum erklären lassen?

In Benevent lagen die Verhältnisse nicht völlig gleich denen in Spoleto. Ein direkter Anspruch der Päpste auf das ganze Herzogtum liegt nicht vor. Nur von Patrimonien-Ansprüchen hören wir bis zum Jahre 781[3]). Ob das «seu Beneventanum» der V. H. sich auf den ganzen Dukat von Benevent bezieht, so daß das Spolet beigesetzte « cunctum » sich auch auf Benevent erstreckt, darf als zweifelhaft betrachtet werden, war wohl auch absichtlich so zweideutig abgefaßt, da der Verfasser hier nicht sicher war, ob der ganze Dukat gemeint war.

---

[1]) *Hamel*, Unters. z. Territorialgesch. 46 ff.

[2]) M. G. Epp. III, 581, l. 31 ss.

[3]) S. oben S. 94, A 1. Dazu die Briefe Stephans III aus d. Jahre 770/71 und Hadrians vom Jahre 778: *Jaffé-Ewald* 2386, 2423, M. G. Epp. III, 564, 587.

Wollen wir unser Fragment zur Ermittlung des ursprünglichen Wortlautes über Spoleto und Benevent heranziehen, so müssen wir zunächst beachten, daß die zwischen Spoleto und Benevent stehenden Namen: Perugia, die Städte aus dem langobardischen und römischen Tuscien und der Campania alle interpoliert sind. Denn wenn schon die dem Papste tatsächlich restituierten oder garantierten Gebiete nur in dem allgemeinen Satze « omnes rei publicae Romanorum civitates seu castra » einbegriffen und nicht besonders genannt waren, so hatte es keinen Zweck, einzelne Städte noch zu nennen. Hier war auch nur der Platz für Patrimonien. Lassen wir diese Namen[1]) zwischen Spoleto und dem Bedingungssatz fort, so bleiben uns für die Rekonstruktion des echten Textes, von Spoleto angefangen, folgende Worte: deinde in ducatum Spolletinum — si idem dominus deus noster nobis Beneventum[2]) subdere dignatus fuerit, integriter tibi, beatissime apostolorum princeps Petre, concedimus »[3]). Erinnern wir uns nun daran, daß Spoleto und Benevent in der V. H. zusammengenannt werden, daß die fränkischen Könige für diese Herzogtümer nur päpstliche Patrimonienansprüche gelten ließen, daß wir endlich oben[4]) in § 16 einen auf die Patrimonien bezüglichen, sonst nicht zu beanstandenden Relativsatz ausmerzen mußten, weil er an falscher Stelle stand, so finden wir bald eine Lösung, die unseren Anforderungen und Mutmaßungen entspricht. Wir setzen hinter Spoleto: Benevent und fügen den oben ausgemerzten Relativsatz ein. So ergibt sich uns: « *deinde in ducatum Spolletinum [et in Beneventanum], si idem dominus Deus noster nobis Beneventum subdere dignatus fuerit,*

---

[1]) Ueber Perugia s. oben S. 69, über die Städtereihe Bulimartium-Hostia S. 71 f., über die Gruppe Campania S. 72 ff., die Städte Terracina-Gaeta S. 76 f.

[2]) Ueber das hier interpolierte Neapel s. o. S. 76 f.

[3]) Die Kopisten des Cod. Trev. haben diese Stelle ganz falsch verstanden, indem sie „integriter concedimus" mit dem folgenden „Omnia praelata loca" verbanden und, um diese Verbindung noch besser zu gestalten, „concedimus" hinter „loca" setzten. S. oben S. 10, A. 1.

[4]) S. oben S. 79.

[omnia quae infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta, vel actenus alienata sunt a te tuisque vicariis] integriter tibi, beatissime apostolorum princeps Petre, concedimus ».

Die Aussteller des Q. meinten also nur die Patrimonien von Spoleto und Benevent; das Versprechen der Beneventanischen Patrimonien war an die besondere Bedingung der Unterwerfung Benevents geknüpft, weil Benevent, nicht aber Spoleto, 754 ein besonderes Herzogtum bildete, gegen das Pippin zunächst nicht Krieg führen wollte. Der Krieg galt nur dem König Aistulf, der aber seit 751 auch über Spoleto herrschte[1]). Der Bedingungssatz war um so mehr angebracht, weil oben in § 15 ausdrücklich nur die Eventualität der Unterwerfung des langobardischen *Königreiches* ins Auge gefaßt war.

Aber eben der nur auf Benevent sich beziehende Bedingungssatz konnte zu einer falschen Auslegung der Stelle Anlaß geben. Man konnte den letzten, nur von Patrimonien handelnden Passus ausschließlich auf Benevent beziehen, die auf Spoleto bezugnehmenden Worte « deinde in ducatum Spoletinum » als selbständiges Glied ansehen und dann im allgemeinen zu der irrigen Grenzlinienauffassung wie im besonderen zu der Meinung gelangen, daß Spoleto im ganzen Umfang versprochen war. Daher machte der Verfasser der V. H. sowohl als der des F. bei Spoleto den auf den ganzen Umfang bezüglichen Zusatz. Bei Benevent ließ der Verfasser der V. H., wie oben gesagt, es zweifelhaft, was mit Bezug auf dieses Herzogtum gemeint war[2]). Das Vorgehen des Interpolators von F. war mit Bezug auf Benevent etwas umständlicher. Zunächst verließ er nach der Erwähnung von Spoleto seine Vorlage, da er Perugia und die tuscisch-kampanischen Städte in langer Reihe einschob. Als er nach deren Interpolation zu seiner echten Vorlage zurückkehrte, wollte er die päpstlichen Ansprüche an der südlichen

---

[1]) Vgl. *Jenny* 69 ff.

[2]) Vgl. *Kehr*, Hist. Zeitschrift LXX, 422 A. 1.

Grenze des Kirchenstaates[1]) näher fixieren und tat das, indem er die Städte Terracina-Gaeta einschob, für welche der bei Benevent angeschlossene Bedingungssatz allerdings nur paßte, wenn auch Neapels Unterwerfung vorausgesetzt wurde, denn zu seiner Zeit wurde wegen dieser Küstenorte mit dem von Benevent unterstützten Neapel Krieg geführt. Den Relativsatz « omnia, quae — vicariis » brauchte er nun nicht mehr; er hatte ihn ja auch schon oben verwertet.

Ueberschauen wir uns nun rückblickend die Konstruktion, wie sie bisher uns übrig geblieben ist: « pollicemur et spondimus tibi, beatissimo Petro, clavigero regni caelestis et principi apostolorum, et per te . . vicario tuo . . . quod, si Dominus Deus noster . . . victores nos in gente et regno Langobardorum esse constituerit, omnes [rei publicae Romanorum] civitates seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum, nec non et omnia, quae pridem tuae per imperatorum largitionem subsistebant ditioni *sub omnia integritate tibi aeternaliter concedimus* incipientes ab insula Corsica, — — deinde in ducatum Spolletinum [et in Beneventanum], si idem dominus Deus noster nobis Beneventum subdere dignatus fuerit, [omnia, quae infra ipsos fines fuerint . . . reperta, quae . . Langobardorum generatione . . . alienata sunt a te tuisque vicariis], *integriter tibi, beatissime apostolorum princeps Petre, concedimus* ». In dem von « pollicemur » abhängigen Satz mit « quod » haben wir das Prädikat « concedimus » doppelt. Wir glauben kein Bedenken tragen zu dürfen, den Satzteil, in dem zuerst « concedimus » vorkommt, zu streichen. Dort vertieft er neben dem andern, was wir schon gestrichen haben, die Kluft zwischen der Begriff-Bezeichnung der Patrimonien und dem die Aufzählung der Patrimonien einleitenden « incipientes ab »; damit gibt sich aber die schon oft aufgedeckte Tendenz kund, die Aufzählung nicht ausschließlich als eine Patrimonien-Reihe erscheinen

[1]) Die Aussprüche basierten hier auf Patrimonienbesitz, welchen die römische Kirche in der Nähe von Gaeta hatte: Fondi, Sperlonga, Traetto scheinen dazu gehört zu haben, nicht aber Terracina und Gaeta selbst. Vgl. M. G. Epp. III, 591 u. *Hamel* 82 ff. S., auch u. Kap. 4.

zu lassen. Wir werden also von den beiden gleichartigen Satzteilen den ersten schon deshalb streichen, weil er tendenziösen Charakter verrät. Dazu kommt noch, daß die Form des zweiten Satzes durch das « beatissime apostolorum princeps Petre » eine feierlichere ist und damit den übrigen ähnlichen Stellen unseres Fragmentes besser entspricht.

Endlich betrachten wir noch kurz die Schlußformel, die eine große Flüchtigkeit zeigt. Als « praelata loca » werden mit verbindendem « id est » nur angeführt einige Territorien, die nach dem vorhergehenden Text unseres Fragments ganz geschenkt wurden: die Aemilia, die Pentapolis, die beiden Tuscien, der Dukat von Perugia und Spoleto. Es werden dabei der Exarchat, Venetien-Istrien wie Campanien vergessen. Unordentlich ist auch die Pertinenzformel « cum omnibus civitatibus, castris atque monasteriis, episcopatibus ». Zum mindesten gehört « episcopatibus » vor monasteriis. « Episcopatibus » ist aber an sich verdächtig, denn um 754 gab es in diesen Gegenden noch keine Bistümer, die man schlechthin als Territorien ansehen konnte. Wohl könnten wir « civitates, castra atque monasteria » als Ausdrücke annehmen, die in der echten Vorlage als Apposition zu « praelata loca » standen, denn nur von diesen drei Kategorien war im echten Text die Rede. In unserm interpolierten Text paßt aber « praelata loca » nicht als Einleitung einer Gruppe, in der mit « id est » nur Territorien genannt werden. Wir werden nicht in die Irre gehen, wenn wir annehmen, daß mit « Omnia praelata loca, civitates, castra atque monasteria » die echte Schlußformel begann, die ähnlich gelautet haben mag, wie in dem HL. und OTT.[1]) und einen Eidschwur Pippins und seiner Söhne enthielt. Ob der Interpolator des Q. oder ein kürzender Abschreiber hier die Verwirrung veranlaßte, sei dahingestellt.

Zum Schluß stellen wir den für das Quierzianum erschlossenen Text der Schenkungsliste zusammen, indem wir an den einzelnen Stellen die Aenderungen von F. kenntlich machen, ihnen aber auch zur Vergleichung den Text von V. H. gegenüberstellen.

---

[1]) Man vergl. *Lamprecht* S. 139 ff.

V. H.

incipientes a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in monte Bardone id est in Verceto, deinde in Parma,

Q.

. . . pollicemur et spondimus tibi, beatissimo Petro, . . . et per te huic almo vicario tuo Stefano . . quod, si dominus Deus noster pro tuis meritis sacrisque precibus victores nos in gente et regno Langobardorum esse constituerit, omnes *rei publicae Romanorum*[1]) civitates[2]), seu castra sicque insimul cum exarchatu Ravennatum, nec non et omnia, quae pridem tuae per imperatorum largitionem subsistebant ditioni[3]), incipientes[4]) a civitate Pistoria, inde in Lunis, *inde in insula Corsica*[5]), deinde in Luca, deinde[6]) monasterium s. *Vereni ante*[7]) monte Partonis, deinde in Parma,

Aenderungen von F.

[1]) fehlt.

[2]) Zusatz: atque ducata

[3]) Zus.: quod specialiter inferius per adnotatos fines fuerit declaratum, omnia, quae infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta vel actenus alienata sunt a te tuisque vicariis (cfr. Anm. 12), sub omni integritate tibi aeternaliter concedimus, nullam nobis nostrisque successoribus infra ipsas terminationes potestatem reservantes, nisi solummodo, ut orationibus pro animae requiem perfruamur et a vobis populoque vestro patricii Romanorum vocemur.

[4]) Zus.: ab insula Corsica, eandem insulam integriter, deinde

[5]) fehlt hier, vgl. A. 4.

[6]) Zusatz: per

[7]) hs. Text: s. Veriani in

deinde in Regio, et exinde in Mantua atque monte Silicis, simulque et universum exarchatum Ravennantium, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Istria necnon et cunctum ducatum Spolitinum seu Beneventanum.

deinde in Regio, deinde in Mantua, deinde in Verona, inde in Vincentia, deinde in montem Silicis[8]), deinde in ducatum Spolletinum[9]) *et in Beneventanum*[10]), si idem dominus Deus noster nobis Beneventum[11]) subdere dignatus fuerit, [omnia, quae infra ipsos fines fuerint ullo modo constituta vel reperta, quae iniquissima Langobardorum generatione devastata, invasa, subthracta vel actenus alienata sunt a te tuisque vicariis][12]) integriter tibi, beatissime apostolorum princeps Petre, concedimus.

Omnia praelata loca[13]), civitates, castra atque monasteria[14]) . . .

[8]) Zusatz: deinde per Bituneas ducatum Venetiarum et Istriae integriter cum omnibus civitatibus, castris, oppidis, vicis, parochiis, ecclesiis eis subsistentibus, deinde Andrianensem civitatem in Cumaclum, deinde in Ravenna cum ipso exarchatu sine diminutione, Aemiliam, Tuscias ambas Langobardorum et Romanorum, Pentapolin, Montem Feretum, Orbinum, Callis, Luciolis, Egubium, Esi, Auximus,

[9]) Zusatz: integriter, ducatum Perusinum integriter, Bulimartium, Bleda, Nerni, Utricolum, Manturanum, Castrum vetus, Collina, Roselle, Populonia, Centumcella, Portus et Hostia, deinde Campania integriter, Anagnia, Segnis, Frisilonis, Vipernis, Berulem, Patrica et castra maritima (?) Terracina, Fundi, Spelunca, Gaieta,

[10]) fehlt.

[11]) Zusatz: et Neapolin

[12]) cfr. Zusatz 3.

[13]) Zusatz: id est Aemiliam, Pentapolin, Tuscias ambas, ducatum Perusinum, ducatum Spoletinum, cum omnibus

[14]) civitatibus, castris atque monasteriis, episcopatibus . . .

Das Hauptergebnis glauben wir damit gewonnen zu haben, daß wir durch textkritische Untersuchung dazu gekommen sind, festzustellen, daß zu Quierzy von Pippin nur die « civitates rei publicae Romanorum », mit Einschluß des Exarchats, und eine Reihe mehr oder minder deutlich bezeichneter Patrimonien im langobardischen Königreiche und den Herzogtümern Spoleto und Benevent versprochen wurden. Das stimmt ja mit dem überein, was schon verschiedene Forscher früher behauptet haben. Neue Beachtung dürfte vielleicht aber der Weg verdienen, durch den wir zu diesem Ergebnis kamen. Damit verbindet sich ein anderes Ergebnis. Wir können mit Hilfe des von uns rekonstruierten Textes feststellen, wie der Verfasser der V. H. zu seinen wesentlich anders lautenden Angaben kam, ohne daß man ihn deshalb der Fälschung zeihen kann. Er ging von einer anderen Auslegung aus, die man das Recht hatte zu bestreiten, bei der man aber nicht verpflichtet ist, die bona fides auszuschließen, wenn man auch die Art, in der in der V. H. die Urkunde wiedergegeben wurde, keinesfalls gutheißen kann. Und was sollen wir von der Art sagen, in der der Verfasser unseres Aktenstückes das Quierzianum interpolierte? Indem wir uns dieser Frage zuwenden, behandeln wir zugleich im Zusammenhang die Entstehungszeit und die Tendenz unseres Fragments.

IV. KAPITEL.

Entstehungszeit und Tendenz des Fantuzzianum.

Nachdem wir erkannt haben, daß im Fantuzzianum die Urkunde von Quierzy in einer am Schluß interpolierten Form vorliegt, werden wir in der Lage sein, die Frage nach der Entstehungszeit und Tendenz des Fantuzzianum richtig zu stellen und zu beantworten.

Es handelt sich nicht um die Herstellung eines gänzlich gefälschten Dokumentes, sondern um die Interpolation eines echten Dokumentes. Die Frage nach der Entstehungszeit werden wir also in der Form zu präzisieren haben, daß wir fragen: wann waren Anlässe vorhanden, das Quierzianum so zu interpolieren?

Natürlich kann das nur in einer Zeit gewesen sein, in welcher das Quierzianum im Vordergrund des öffentlichen Interesses stand. Welche Zeit paßt aber dafür besser als jene, in welcher das eben von Karl erneuerte Quierzianum Gegenstand der Meinungsverschiedenheiten zwischen Karl und Hadrian I war, weil die beiden das Dokument verschieden auffaßten, indem der Papst daraufhin Forderungen stellte, die Karl nicht anerkennen wollte. Diese Zeit ist genau umschränkt. Es sind die Jahre zwischen 774, als Karl das Quierzianum erneuerte, und 781, als ein neues Abkommen zwischen Karl und Hadrian geschlossen wurde, nach welchem das Quierzianum keine Rolle mehr spielte.

Diese allgemeine Erwägung wird uns durch eine ganze Reihe von Einzelbeobachtungen bestätigt. Alle Interpolationen bei F. weisen uns auf dieselbe Zeit zwischen 774 und

781. Wir haben darüber ja schon im vorhergehenden Abschnitte gesprochen und haben jetzt nur nötig, das dort gesagte hier zusammenzufassen und noch schärfer zu beleuchten.

Wann war es besonders nötig, eine Garantie dagegen zu haben, daß der Frankenkönig in den Titel eines « patricius Romanorum » Rechte hineinlegte, die dem Papste sehr unbequem waren? Nicht zur Zeit Pippins, denn Pippin führte nicht den Titel eines patricius; man konnte ihm also nicht die Worte in den Mund legen, daß er sich mit dem leeren Ehrentitel begnügen wolle; gegen Pippin erhoben auch die Päpste nie Klagen über Einmischung in ihre Rechte. Anders war es zu Karls Zeiten. Vom 16. Juli 774 ab legte Karl sich den Titel « König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer » bei[1]). Und als Patricius beanspruchte Karl eine Stellung, durch welche er auch die Souveränität des Papstes in dem Kirchenstaat einzuschränken gesonnen war. Den Gesandten Hadrians, den päpstlichen Kammerherrn Anastasius, wollte er bei sich behalten, weil dieser die Forderungen Hadrians in Bezug auf den Exarchat, den Karl dem Erzbischof von Ravenna überlassen wollte, in respektwidriger Weise vertreten hatte. Hadrian war darüber aufs höchste erregt: « Noch nie sei es vorgekommen — schreibt er an Karl — daß ein Gesandter des hl. Petrus von irgend einem Volke zurückgehalten worden sei ». In dem gleichen Briefe aus dem Jahre 775 [2]) hatte Hadrian noch eine zweite Klage vorzubringen. Zwei Männer, Paschalis und Saracinus, wohl Untertanen des Kirchenstaates, hatten einer Verurteilung des Papstes sich dadurch zu entziehen gesucht, daß sie zu Karl gegangen waren und sich bei diesem über Hadrian beklagt hatten; Karl aber hatte sie nicht nur gehört, sondern ihnen auch Gunstbezeugungen erwiesen. Hadrian verlangte entschieden ihre Zurücksendung. Auch hierüber kam es 781 zu einem Vergleich, in welchem Karl zwar die Souveränität Hadrians im Kirchenstaat anerkannte, sich aber doch in seiner Eigenschaft als Patricius eine Art von Appellations-Instanz in Kriminalfällen vorbehielt [3]). So weist uns also

---

[1]) *Böhmer-Mühlbacher,* Reg. u. d. Karol. S. 75.

[2]) *Jaffé-Ewald* 2413. M. G. Epp. III, 572 s.

[3]) *Schnürer-Mercati* 148.

der interpolierte § 17 unseres Dokumentes, welcher Pippin auf alle Rechte in den versprochenen Gebieten verzichten läßt, auf die Jahre zwischen 774 und 781 als Entstehungszeit. Schon Oelsner [1]) hat die Bedeutung dieses Passus für die Erkenntnis der Tendenz des F. erkannt. Aber nicht diese Stelle allein kommt hier in Betracht, und wenn Oelsner sagt: « Das Schriftstück sollte dem Papste nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Hinsicht nützlich werden », so wollen wir ihm schon beistimmen, aber in einem weiteren Sinne.

Der Interpolator betrachtete ganz Mittel-Italien nebst Venetien-Istrien und Spoleto als dem Papste versprochen. Dies wollte er durch seine Interpolationen klar stellen, ohne aber im übrigen an den Worten seiner Vorlage viel zu ändern. Nur an zwei Stellen strich er. Er beseitigte « rei publicae Romanorum » und « et in Beneventanum » und suchte beide Begriffe durch konkretere Bezeichnungen zu ersetzen. Er hatte, wie wir glauben, nicht die Absicht, quantitativ mehr dem Papste zuweisen zu wollen, als diesem nach seiner Auffassung wirklich versprochen worden war. Er wollte nur qualitativ die dem Papste zugewiesenen Gebiete schärfer bezeichnen; tatsächlich hat er sie damit freilich quantitativ erheblich vergrößert [2]).

Wollen wir für die Entstehungszeit einen Anhalt finden, so müssen wir nach dem eben Gesagten eine Zeit suchen, in welcher ein Bedürfnis vorhanden war, über die dem Papste versprochenen Gebiete klarere Bezeichnungen zu bieten. Das weist uns wieder in die Zeit zwischen 774 und 781, in welcher über den Umfang der von Pippin versprochenen Gebiete zwischen Karl und Hadrian erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestanden.

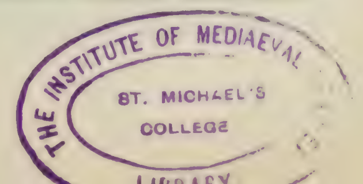
Damals, um 774, gab man, wie wir oben [3]) zeigten, den Begriff der « res publica Romanorum » auf. Er war veraltet und unklar geworden.

---

[1]) *Oelsner* 499.

[2]) In diesem objektiven Sinn hat *Martens*, röm. Frage 302, gegenüber Oelsner Recht, wenn er das quantitative Moment hervorhebt.

[3]) S. 82 f.



Da man sich um den Umfang dieses Begriffes stritt, glaubte der Interpolator ein Recht zu haben, ihn durch genauere Bezeichnungen zu ersetzen.

In der Einzel-Aufzählung sah er nicht eine Patrimonien-Aufzählung, sondern eine Grenzlinie, die ihm dann erlaubte, die Namen der großen Territorien Tusciæ, Aemilia, Venetiæ-Istria, wie den Exarchat und die Pentapolis, den Dukat von Spoleto als Ganzes, den Dukat von Perugia und die Campania, wie viele Orte einzuschieben, auf deren Besitz es zu seiner Zeit ankam und welche besonders die Grenzen festlegten. Auch hier können wir dies Bestreben des Interpolators zeitlich fixieren durch das « per designatum confinium » der V. H. Zur Zeit Hadrians zwischen 774 und 781 suchte man auf päpstlicher Seite so die Urkunde von Quierzy zu interpretieren; 781 mußte man das aufgeben. Im wesentlichen hat Karl 781 seine Auffassung von der Urkunde von Quierzy durchgesetzt, d. h. der Papst mußte sich auf den Besitz des Exarchats, der Pentapolis, des Dukats von Perugia und des Dukats von Rom beschränken; daneben wurden noch Patrimonienansprüche anerkannt.

Bei den meisten der interpolierten Territorien und Städte konnten wir zeigen, daß sie in der Politik Hadrians zwischen 774 und 781 eine Rolle spielten, so die Aemilia, die Städte der Pentapolis und Commacchio, welche der Erzbischof Leo von Ravenna teils beherrschte, teils seiner Herrschaft einzuverleiben suchte; das Herzogtum von Spoleto, das Hadrian 773 als Oberherrn anerkannte und auf welches der Papst als Ganzes Anspruch machte, wie das langobardische Tuscien, von dem Hadrian 781 den alten Königszins und 787 mehrere Städte erhielt. Wenn neben Städten des südlichen langobardischen Tuscien auch noch Grenzorte des römischen Tuscien, die Hadrian gewiß inne hatte, in größerer Anzahl genannt werden, so erklärt sich das wohl dadurch, daß hier in Bleda und Otricoli die Langobarden noch in den letzten Zeiten des Desiderius sich festgesetzt hatten und daß man jeden, aus dieser wenn auch nur vorübergehenden Besetzung gefolgerten Zweifel über das Eigentum dieser Grenzstädte ausschließen wollte. Ähnlich verhielt es sich in den campanischen Städten auf den

Volsker-Bergen und den Ausläufern der Sabinerberge. Sie waren durch die Langobarden des Herzogtums Benevent und die Griechen von Gaeta aus bedroht. In Anagni hatte am Anfange von Hadrians Pontifikat der päpstliche Kammerherr Paulus Afiarta, das Haupt der römischen Langobardenpartei, seine treuesten Anhänger. Durch zwei Männer aus Anagni hatte Paulus Afiarta kurz vor dem Tode Stephans III. einen der unglücklichen Führer der gestürzten langobardenfeindlichen Partei, den geblendeten Sergius, aus dem Kerker geholt und grausam ermordet. Die Mörder, ein Priester Lunisso und ein Tribun Leonatius, wurden dann durch Hadrian in die Verbannung nach Konstantinopel geschickt [1]). Es ist nicht unmöglich, daß diese langobardenfreundlichen Elemente noch eine Zeit lang in der Campania sich hielten, angelehnt an den Herzog Arichis von Benevent, den Schwiegersohn des Desiderius, vor dessen Verschwörungen mit den Griechen der Papst Karl fortwährend warnt, und der sicher Campanien damals in Auflehnung gegen den Papst bringen wollte.

Wir gehen darauf nochmals ein, indem wir zugleich diejenigen Interpolationen ins Auge fassen, welche uns über die Abfassungszeit von F. am bestimmtesten Aufklärung geben. Wir meinen die Interpolationen von Terracina, Fondi, Sperlonga, Gaeta, die zusammenhängen mit der Interpolation von Neapel.

Deutlich werden wir durch diese Interpolationen in die Zeit von 778 bis 780 gewiesen. Aus dem Mai 778 haben wir einen Brief Hadrians an Karl, der uns folgende Situation erkennen läßt [2]). Die Beneventaner unter ihrem Princeps Arichis unterstützten den byzantinischen Patricius von Sizilien, der in Gaeta seine Residenz genommen hatte, in dem Bemühen, die Städte Campaniens der päpstlichen Herrschaft zu entziehen und dem griechischen Herrschaftsgebiet wieder anzugliedern. Die Bewohner von Terracina und Gaeta waren die Vermittler, durch welche unter der Bevölkerung der Campania in diesem Sinne agitiert wurde.

---

[1]) Lib. pont. I, 489 s.

[2]) *Jaffé-Ewald*, 2424: M. G. Epp. III, 588.

Hadrian versuchte zuerst, diesen Bestrebungen durch dieselben Mittel entgegenzutreten. Er ließ durch die Bischöfe predigen und durch von Rom gesandte Personen auf das Volk einwirken: er wünschte, daß die einzelnen Städte entweder zu ihm oder zu Karl je fünf Vertreter schickten; aber die Städte wollten sich dazu nicht entschließen. Auch als Hadrian seinen Bruder Philipp und seinen Neffen Paschalis zu ihnen sandte, erreichte er seine Absichten nicht. So wurde schließlich ein Heer in jene Gegenden gesandt. Wirft man einen Blick auf die Karte, so kann man nicht im Zweifel sein, daß die von Terracina aus bearbeiteten Gegenden, deren Treue sich der Papst erhalten wollte, die Gebiete von Piperno, Patrica, Frosinone, Veroli, Segni und Anagni waren, die in F. genannt sind. Der Papst bat Karl, schriftlich und durch seinen Gesandten in römischem Interesse auf die Beneventaner und die Leute der Campania einzuwirken. Aber bald ließ man es nicht mehr auf die Diplomaten allein ankommen, sondern auch die Waffen sprechen. Aus einem späteren Brief Hadrians erfahren wir darüber Näheres [1]). Die päpstlichen Truppen griffen Terracina an und nahmen es. Da jedoch der Papst keine Schiffe hatte, so sah er ein, daß es ihm unmöglich sein werde, den Küstenort zu behaupten. Er suchte infolgedessen die Neapolitaner auf seine Seite zu bringen. Die bischöfliche Würde war dort seit einiger Zeit in den Händen der Familie des ehemaligen kaiserlichen Dux Stephanus; von diesem war sie auf den Sohn und Schwiegersohn übergegangen. Diese Bischöfe suchten eine unabhängige politische Stellung zwischen dem Papst und dem byzantinischen Patricius zu behaupten; ihr Bestreben ging darauf hinaus, ähnlich wie der Erzbischof Leo von Ravenna einen eigenen Kirchenstaat zu begründen [2]). Ostern 779 oder 780 war ein Gesandter der Neapolitaner, Namens Petrus, nach Rom gekommen, und Hadrian verabredete mit ihm, daß der Bischof von Neapel Terracina bekommen solle, wenn sich die Neapolitaner bei dem Patricius von Sicilien

---

[1]) *Jaffé-Ewald*, 2428: M. G. Epp. III, 591.

[2]) Vgl. *Hartmann*, Gesch. Italiens, II. Bd., 2. H., S. 285.

dafür verwenden wollten, daß er, der Papst, sein Patrimonium im Gebiet von Neapel wiedererhalte. Die Neapolitaner sollten dafür fünfzehn Söhne der vornehmsten Familien als Geiseln stellen. Aber Hadrian sollte sich in seinen Hoffnungen auf die Neapolitaner bald getäuscht finden. Diese glaubten ihr Interesse besser an der Seite des Patricius von Sizilien gewahrt zu sehen. Im Bunde mit dem Patricius überrumpelten sie Terracina und nahmen es wieder dem Papste. Nun wandte sich Hadrian an Karl mit jener schon oben erwähnten Bitte, im Auftrage Karls möge Wulfuin die Streitkräfte von Tuscien und Spoleto, aber auch die von Benevent aufbieten und dem Papste Terracina wiedererobern, sodann noch Gaeta und Neapel unterwerfen und dem Papste das neapolitanische Patrimonium auf diese Weise zurückverschaffen.

Es gibt kaum eine andere Situation, in welche die letzten Interpolationen so gut passen, als die eben beschriebene: Die Orte an der Meeresküste Terracina-Gaeta werden dem Papste zugesprochen, und es wird mit der Eventualität eines fränkischen Angriffs auf Neapel gerechnet. Diese Situation verschwindet bald. Darum schließen wir, daß das F. in den Jahren 778—780 entstanden ist, nicht viel vorher und auf keinen Fall später. Denn später tritt in den Klagen des Papstes das Patrimonium der Sabina in dem nach Rieti zu gelegenen Teile in den Vordergrund [1]). Davon aber haben wir noch keine Spur in unseren Interpolationen. Ebensowenig von den beneventanischen Städten links des Garigliano, welche Karl 787 dem Papste schenkte.

Nachdem wir die Entstehungszeit des F. festgesetzt haben, erübrigt uns nur noch, die Tendenz des Fragments zu beleuchten. Gewiß ist das Fragment im Interesse der päpstlichen Politik interpoliert worden, und zwar jener Ziele der päpstlichen Politik, die nach dem Sturz des Desiderius hervortraten, als Karl an dessen Stelle sich Langobardenkönig und Patricius der Römer nannte. Aber damit ist noch nicht alles über die Tendenz gesagt. Auf

---

[1]) *Jaffé-Ewald*, 2441, 2433, 2436, 2440. Nach *Gundlach* (Neues Archiv XVII, 563 ff.) gehören diese Briefe in die Jahre 781 und 782.

wen wollte man mit dem interpolierten Quierzianum wirken? Döllinger äußerte den Gedanken, daß man damit eine Erweiterung der Schenkung von Karl dem Großen erlangen wollte [1]). Aber ist es denn denkbar, daß man Karl, der eine Kopie des echten Quierzianum in seinen Händen hatte, durch ein so interpoliertes Aktenstück hätte täuschen können? Oder wollte man mit dem Aktenstück den Grie-

---

[1]) *Döllinger,* Papstfabeln des Mittelalt. 2. Aufl. 81 A. 2. Aehnlich *Langen,* Historische Zeitschrift, Band 50 (1883), S. 422 ff. *Döllinger* legt die Entstehungszeit von F. in die ersten Regierungsjahre Karls, *Langen* in die Jahre 774—776. *Oelsner* (a. a. O. 500) setzt die Entstehung in das Pontifikat Eugens II. (824—827) wegen der Krisis, die 824 statt fand, als die noch aus der Zeit des Patriziats stammenden Bestimmungen des Pactums von 817 im Interesse der kaiserlichen Rechte durchgreifend umgestaltet wurden. *Funk* (Theol. Quartalschrift, Bd. 64, S. 629) bemerkt in bezug auf die Ansicht Oelsners, daß wir einer ähnlichen Lage noch in der folgenden Zeit, nämlich im neunten und zehnten Jahrhundert wiederholt begegnen. Wir glauben, daß solche „Krisen", wenn sie wiederholt vorkommen, nicht geeignet sind, die Entstehungszeit der Fälschung zu bestimmen. Um das Jahr 824, sagt Funk, könne unsere Fälschung nicht entstanden sein, denn um dieses Jahr, war es unmöglich, die Reihenfolge der Päpste zu verwechseln. Funk meint dabei, Papst Gregor und Papst Stephan seien ursprünglich in der Fälschung gewesen, und daß der Fälscher den Papst Stephan als den Vorgänger Gregors aufgefaßt habe. Wir haben diese Ansicht Funks schon zurückgewiesen. Weiter meint Funk, deshalb könne die Fälschung nicht um das Jahr 824 entstanden sein, weil es fraglich sei, ob die erst kürzlich vollendete Chronographie des Theophanes zu dieser Zeit in Italien schon bekannt war. Bezüglich des letzten Grundes, den Funk vorbringt, um die Entstehungszeit nach 824 herabzudrücken, haben wir gezeigt, daß kein Grund vorliegt, um anzunehmen daß das F. von der Chronographie des Theophanes abhänge. Die Gründe also, die Funk vorbringt, um die Entstehungszeit in das zehnte, oder vielleicht sogar in das elfte eher als das neunte Jahrhundert zu versetzen, sind nicht stichhaltig. — Obwohl wir zur Bestimmung der Entstehungszeit von einem ganz verschiedenen Standpunkte ausgingen als *Martens,* kommen wir Martens in vorliegender Frage dennoch am nächsten. Martens (Röm. Frage 279) meint, die Fälschung sei unter dem Papste Hadrian entstanden, und setzt sie in Beziehung zu dem 61. Brief des Cod. Carol. (ed. Jaffé) aus dem Jahre 778. In seiner späteren Schrift (Beleuchtung der neuesten Controversen über die röm. Frage, S. 148) hat Martens freilich weniger bestimmt sich geäußert: er meint dort, daß das F. vielleicht erst nach 786 geschrieben wurde. — Auch *Gasquet,* (Revue hist. XXXIII, 82) nimmt die Zeit Hadrians als Entstehungszeit des F. an.

chen gegenüber wirken [1])? Wohl konnte auf sie der Nachweis Eindruck machen, daß Stephan II. nicht ohne Ermächtigung von Seiten Konstantinopels nach dem Frankenreich gegangen war; sie konnten indes darauf entgegnen, daß damit der byzantinische Hof nicht von vornherein alles gutgeheißen habe, was Pippin und Stephan verabredeten. Aber vor allem mußte man von einer Einwirkung auf die Griechen absehen, wenn man darin die Eventualität der Eroberung Gaetas und Neapels ins Auge faßte. Also auch die Griechen sind ausgeschlossen. Wirken wollte man auf diejenigen Kreise, die an sich wegen ihrer nationalen Verwandtschaft mit den Römern und dem gemeinsamen Gegensatz gegen die Langobarden bereit waren, sich dem Papste zu unterstellen, die aber nach einer Rechtsgrundlage fragten, welche der Papst für seine Herrschaft geltend machen könnte. Wir werden es als sicher betrachten dürfen, daß in den Jahren zwischen 774 und 781 das Quierzianum nicht nur Karl gegenüber wiederholt vorgehalten, sondern auch von päpstlichen Agenten in der Bevölkerung Italiens vielfach verwendet und verbreitet wurde. Nun war aber für manchen das Quierzianum nicht deutlich genug. Konnte es schon in der Weise gedeutet werden, daß man die Linie Luni-Monselice als Grenzlinie auffaßte und alles südlich derselben von den Langobarden eroberte Land bis Gaeta und Benevent dem Papste zusprach, — diese Deutung war doch nicht zwingend. Dem suchte der Interpolator nachzuhelfen, und besonderen Wert legte er darauf, die Grenzorte im Süden der Pentapolis, im römischen und langobardischen Tuscien und in der Campania zu erwähnen, über die man zweifelhaft sein konnte und für die die päpstliche Politik eine Beurkundung zu erreichen suchte, welche man erst 781 bzw. 787 erhielt.

Wir wollen damit nicht die päpstliche Kurie für das Aktenstück verantwortlich machen. Dafür ist die Interpolation schon — abgesehen von allem andern — zu ober-

---

[1]) Daran hat *Bayet* in Revue hist. XX, 104 gedacht, der als Entstehungszeit „avant l'an 800" annimmt.

flächlich und ungeschickt vorgenommen, als daß man sie für eine Arbeit der päpstlichen Kanzlei halten könnte [1]).

Wir möchten auch nicht so ohne weiteres die Interpolationen als eine Fälschung bezeichnen. Wie die päpstliche Kurie in gutem Glauben das Quierzianum anders deuten konnte als Karl, wie sie die Rückgabe der früheren langobardischen Eroberungen in Mittel- und Süd-Italien mit nicht schlechterem Recht beanspruchen konnte als die Eroberungen Aistulfs und die ihr nach dem ersten pipinischen Feldzug zuerkannten Provinzen Venetien und Istrien, so konnte der Interpolator glauben, sachlich im Recht zu sein, wenn er die von ihm genannten Gebiete und Städte alle für den Papst beanspruchte. Aber zum mindesten beging er formell eine Fälschung, und mochte ihm auch sein Zweck als berechtigt erscheinen, er kompromittierte die Politik, die er vertrat, durch das Mittel der Fälschung.

---

[1]) Auch *Martens*, Röm. Frage 279, kommt zu dem Ergebnis: „Ohne Zweifel tat er (der Konzipient) das aus freien Stücken und auf eigene Gefahr; denn es liegt durchaus kein Moment vor, einen Auftrag oder auch nur ein Mitwissen Hadrians zu statuieren".

V. KAPITEL.

Das Fragment « Hic Dominus » (H. D.).

Auf dem Blatte 9 des Codex Trevisaneus befindet sich ein Fragment, das inhaltlich mit unserem F. in engem Zusammenhange steht, und das bis jetzt unsers Wissens noch nicht veröffentlicht wurde. Wir glauben somit, daß es am Platze sei, dasselbe hier folgen zu lassen.

Ex pacto Stephani secundi pontificis cum Astulfo Longobardo medio et opera Pipini confecto.

Hic Dominus apostolicus Stephanus perfidiam Aistulphi et Langobardorum eius, qua infestatus erat, non ferens in Franciam ad Pipinum regem perrexit. Qui ab illo et a filiis suis Carolo et Carolomanno honorifice, ut decuit, susceptus est. Qui apud Parisium aeger effectus convalescens foedus pacti cum memorato rege iniit, ibique terminatos terminos in pacti pagina inseruit, quae ad iura apostolica inviolabiter perseveret. Ibi in[seruit][1]) ipsos terminos Venetiae et Istriae cum omni integritate sua; quae scripta sunt sicuti iunioris Stefani epistola ad Joannem Gradensem declarat. Sic enim in termino Romanorum in eodem pacto inserti sunt: Cursiga, de Cursiga in Lunam, de Luna in Pistoria, de Pistoria in monasterio Sancti Seueriani in monte Pardoni, de monte Pardoni ambas Tuscias, de Tuscia in Parmam, de Parma in Regio, de Regio in monte Silice, deinde per Bituneas ducatum Venet[iarum] et Istriam integriter cum vicis, villis, castris oppidis et parochiis integriter, deinde Cumaclo et ceteris. »

---

[1]) Die Hs hat nur î.

Die Ueberschrift des Fragments wurde demselben erst nachträglich, als die Abschrift im Cod. Trev. schon hergestellt war, beigegeben. Die gedrungenere Schrift und die schwärzere Tinte sind ein Beweis dafür: es sind dieselben Gründe, die uns bestimmt haben, die zweite Kategorie der Randbemerkungen des F. als nachträglich hinzugefügt anzusehen. Damit ist auch gesagt, daß die Ueberschrift des H. D. in der Vorlage des Kopisten nicht vorhanden war.

Links von der Ueberschrift lesen wir am Rande: « 756; dand. cr. (=carta) x; Eg. cr. 80 ». Von der Zahl 756 werden wir noch weiter unten zu reden haben. Die zwei andern Angaben sind uns schon aus der Behandlung des F. bekannt. Zu bemerken ist nur, daß im F. die Angabe « dand carta x » nicht gleich bei der Ueberschrift steht, sondern erst weiter unten[1]). Auch hat das F. nicht « Eg. carta 80 », sondern « Eg. carta 107 » [2]).

Das erste, was uns bei dem Fragment H. D. auffällt, ist, daß im Gegensatz zu dem F., das uns über die Abmachungen Pippins mit dem Papste unter der Form einer Urkunde Mitteilung macht, das H. D. nur als ein Exzerpt einer Urkunde sich darstellt, von der man schon nach dem ersten Anschein meint, es sei die gleiche Urkunde. Das Erstaunen wird dadurch vermehrt, daß das H. D. im Cod. Trev. unmittelbar auf das F. folgt und durch die Anfangsworte « *Hic* Dominus apost. Stephanus » an dasselbe anknüpft.

Aber unser Befremden wird freilich dadurch beseitigt, daß man in H. D. den Auszug einer Urkunde sah, die man nicht für identisch hielt mit der im F. gebrachten Urkunde. Das zeigt uns die Ueberschrift. Der Verfasser derselben hielt H. D. für einen Auszug jenes schriftlichen Vertrages, welchen Aistulf in Pavia nach dem zweiten Feldzuge Pippins im Jahre 756 mit dem Frankenkönig Pippin und durch dessen Vermittlung mit dem Papste Stephan II. schließen mußte. Daher seine Ueberschrift und die an dem Rande beigefügte Jahreszahl 756. Zu seiner Meinung wird er dadurch ge-

---

[1]) S. oben S. 14.

[2]) S. oben S. 13.

kommen sein, daß in dem Auszug mit den Worten: « sicuti iunioris Stefani epistola ad Joannem Gradensem declarat » hingewiesen wird auf den uns schon bekannten[1]), um 771 geschriebenen Brief Papst Stephans III. an den Patriarchen Johann von Grado. Denn dort hieß es: « Quippe nos, carissime frater, Deo propitio totis viribus inhianter satagimus decertandum, sicut predecessor noster sanctae recordationis dominus Stephanus papa, ut vestra redemptio atque salus et immensa securitas quemadmodum nostra opitulante divina misericordia proficiat, quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Langobardos dignoscitur provenisse, et ipsa vestra Istriarum provinciae constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia[2]). Diese Stelle bezog sich gewiß auf einen der Verträge, welche nach den fränkischen Feldzügen von 754 und 756 Aistulf eingehen mußte. Fraglich kann nur sein, welcher der beiden Verträge dafür in Betracht kommt. Zunächst muß man an den von 754 denken, bei dessen Festsetzung Stephan II. in Begleitung Pippins persönlich vor Pavia zugegen war, und auf den darum die Worte: « inter Romanos, Francos et Langobardos » am besten passen[3]). Bei dem zweiten Vertrag war Stephan II. nicht zugegen. Noch mehr fällt ins Gewicht, daß 755 in Venedig die Byzantiner wieder ihre Herrschaft befestigt hatten. Ehe Pippin den Aistulf zum zweiten Vertrage zwang, hatten auch die Byzantiner in Venetien ihre Rechte wieder energisch geltend gemacht[4]). Darum kann Pippin nicht 756 den Aistulf zur Herausgabe von Venetien-Istrien genötigt haben, und diese Jahreszahl ist falsch. Aber wir verstehen es doch, wenn man den Hinweis auf den Brief Stephans III. als einen Hinweis auf

---

[1]) Vgl. oben S. 91.

[2]) M. G. Epp. III, 715. (*Jaffé-Ewald* 2391).

[3]) Vgl. Vita Stephani c. 37: „pacem inientes atque in scripto foedera pactum adfirmantes *inter Romanos, Francos et Langobardos*... spopondit ipse Aistulfus... atque in eodem pacti foedere per scriptam paginam adfirmavit se ilico redditurum civitatem Ravennantium cum diversis civitatibus (Lib. I, 451).

[4]) S. oben S. 92 f.

einen der von Aistulf eingegangenen Verträge ansah. Nur übersah man dabei, daß in dem gleichen Brief unmittelbar darauf der Satz folgte: « Ideo confidat in Deo immutabili sanctitas tua, quia ita fideles b. Petri (d. s. der Frankenkönig und seine Söhne) studuerunt ad serviendum iureiurando b. Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis, qui in sede ipsius apostolica usque in finem seculi sessuri erunt, in scriptis contulerunt *promissionem*, ut sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent ». Diese Stelle bezog sich auf das Versprechen von Quierzy vom Jahre 754[1]). Das Zitat war also dem übrigen Kontext des Exzerptes konform. Der Verfasser der Ueberschrift bezog aber den Hinweis auf die erste Stelle des Briefes Stephans III., d. h. auf die Bemerkung über ein Paktum, das Aistulf eingehen mußte, und daher erklärt sich die Ueberschrift sowohl wie die beigefügte Jahreszahl. Wenn auch diese nachträglich erst von anderer Hand eingetragen worden sind, so müssen wir doch wohl annehmen, daß auch der Abschreiber des Exzerpts im Cod. Trev. der gleichen Meinung war, wie der Verfasser der Ueberschrift, denn sonst hätte er nicht den Auszug auf den Wortlaut der Urkunde folgen lassen. Aber wir wollen nun noch näher zusehen, ob wirklich H. D. ein Auszug von der vorhergehenden Urkunde ist. Es könnten Bedenken geltend gemacht werden.

Der Verfasser des H. D. spricht von einem Paktum, das Pippin mit dem Papst Stephan II. im Frankenreich schloß. Damit kann er nur das Versprechen von Quierzy im Auge haben, dessen Inhalt er wiedergeben will. Aber hat er nun die echte Urkunde von Quierzy benützt oder die interpolierte, wie sie uns abgekürzt F. bietet? Diese Frage werden wir einzig durch einen Vergleich des H. D. mit dem F. und der V. H. lösen können.

---

[1]) S. oben S. 91 f.

H. D.	F.	V. H.
. . . Qui (Stephanus) ab illo (Pipino) et *a filiis suis* Carolo et Carolomanno honorifice, ut decuit, *susceptus est.*	Qui summus pontifex . . . . . *a filiis nostris et* a nobis cum omni humilitate seu devotione *suscreptus est.*	.
Qui apud Parisium *aeger effectus convalescens, foedus pacti* cum memorato rege iniit.	Inter haec . . . papa . . . *aeger effectus* est . . . sed . . . *convaluit.* — sub . . hoc *pactionis foedere.*	
Cursiga, de *Cursiga* in *Lunam*	ab insula *Corsica* . . .	a *Lunis* cum insula *Corsica*
de Luna in *Pistoria*	deinde a civitate *Pistoria*	
	inde in *Lunis*	
	deinde in Luca	
de Pistoria in *monasterio Sancti Seueriani in monte Pardoni*	deinde per *monasterium Sancti Veriani in monte Partonis*	deinde in *Suriano* deinde *in monte Bardone,* id est in Verceto.
de monte Pardoni *ambas Tuscias*		
de Tuscia in *Parmam*	inde in *Parma*	deinde in *Parma*
de Parma in *Regio*	deinde in *Regio*	deinde in *Regio*
	inde in Mantua	et exinde in Mantua
	deinde in Verona	
	inde in Vincentia	
de Regio *in monte Silice*	deinde *in montem Silicis*	atque *monte Silicis*
deinde per Bituneas	*deinde per Bituneas*	
ducatum Venetiarum et Istriam integriter cum vicis, villis, *castris*, *oppidis* et *parochiis* integriter	*ducatum Venetiarum et Istriae integriter cum* omnibus civitatibus, *castris, oppidis, vicis, parocchiis,* ecclesiis eis subsistentibus	. . . atque provincias *Venetiarum et Istria* . .
	deinde Andrianensem civitatem	
deinde *Cumaclo* et ceteris	in *Cumaclum*	
	deinde in Ravenna cum ipso exarchatu . . . Aemiliam, *Tuscias ambas* . . .	

Aus der obigen Gegenüberstellung ersehen wir, daß H. D. mehrere Elemente mit F. gemeinsam hat, die in der V. H. fehlen.

1. H. D. und F. fangen die Aufzählung mit Corsica an; die V. H. dagegen mit Luni.

2. Die Stadt Pistoria kommt im H. D. und F. vor; sie fehlt in der V. H.

3. Im H. D. haben wir « monasterium Sancti Severiani, » das dem « monasterium Sancti Veriani » aus dem F. näher kommt als das bloße « Surianum » aus der V. H.

4. H. D. und F. verbinden mit dem eben genannten Kloster zu einer Ortsbezeichnung: « in monte Pardoni(s) » während V. H. « *deinde* in monte Bardone » als eine neue Oertlichkeit anführt [1]).

5. H. D. und F. haben die Worte: « per Bituneas »; sie fehlen in der V. H.

6. H. D. und F. haben « *ducatum* Venetiarum », V. H. « *provincia* Venetiarum ».

7. Im H. D. und F. kommt « ambas Tuscias » vor; in der V. H. fehlen diese Gebiete.

8. In H. D. und F. ist das Gebiet von « Cumaclum » angeführt, in der V. H. fehlt es.

Die meisten der Punkte, in denen H. D. und F. übereinstimmen, sind solche, die wir oben als Interpolationen bezw. Aenderungen am Quierzianum wahrscheinlich gemacht haben. H. D. kann also nicht auf das Quierzianum zurückgehen. Aber können wir damit schon sagen, daß H. D. auf F. zurückgehen muß?

Neben gemeinsamen Elementen weisen H. D. und F. auch Differenzen auf.

So fällt uns bei der Gegenüberstellung der Texte auf, daß in H. D. die beiden Söhne Pippins Karl und Karlmann genannt werden und Paris als Ausstellungsort der Urkunde angegeben wird. Diese Angaben kommen im F. nicht vor. Woher wird der Verfasser des H. D. dieselben genommen haben?

Aus der V. H. können jene Angaben nicht herrühren, denn 1. haben wir schon aus der Gegenüberstellung der Texte gesehen, daß in H. D. die V. H. im allgemeinen nicht benützt wurde, dann haben wir 2. ein weiteres Argument dafür in dem Umstande, daß der Verfasser des H. D. die

---

[1]) S. oben S. 88.

Krankheit des Papstes und die Ausstellung der Urkunde in Paris vor sich gehen läßt. Paris wie auch die Krankheit des Papstes Stephan werden von der V. H. nicht erwähnt, der Ort der Ausstellung der Versprechungsurkunde Pippins ist dagegen nach der V. H. « Carisiaco ». Man kann also nicht erklären, wie der Verfasser des H. D., wenn er die V. H. vor sich hatte, die Ortskombination traf, die er in seinem Exzerpte sich zusammengestellt hat.

Auch durch die Vita Stephani konnte der Verfasser von H. D. nicht dazu gebracht werden, den Ort der Krankheit Stephans II. mit dem Ausstellungsort des Versprechens zu kombinieren. V. S. c. 27 spricht wohl von der Erkrankung des Papstes in Paris (St. Denis), aber über das Versprechen Pippins herrscht in der V. S. tiefes Stillschweigen.

Konnte der Verfasser des H. D. vielleicht aus der gleichzeitigen Benützung der V. S. und V. H. den Ort der Krankheit des Papstes mit dem Orte der Ausstellung des Versprechens identifizieren? Dies ist nicht möglich, denn der Biograph Hadrians spricht nur von einem Vorgang: von der Ausstellung der Urkunde. Der Biograph Stephans spricht nur von der Krankheit des Papstes. Jeder Biograph gibt für den Vorgang, den er erzählt, den richtigen Ort. Nur zu leicht hätte also der Verfasser des H. D. sehen können, daß der Ort der Krankheit des Papstes und der Ausstellungsort der Versprechungsurkunde Pippins auseinanderzuhalten waren.

Die Identifizierung des Ausstellungsortes des Versprechens Pippins mit dem Orte der Krankheit des Papstes kann u. E. nur so erklärt werden, daß in der Vorlage des H. D. wohl beide Vorgänge erzählt waren, aber nur der Ort eines der beiden Vorgänge angegeben war; daß weiter die beiden Vorgänge so erzählt waren, daß man glauben konnte, sie seien beide an demselben Orte vor sich gegangen. Diese beiden Umstände müssen in der Vorlage von F. vorhanden gewesen sein, d. h. in derjenigen Urkunde, von der F. den größten Teil, aber nicht den Schluß uns bietet. Jenes unverkürzte interpolierte Quierzianum nennen

wir Pseudo-Quierzianum (Ps.-Q.), im Gegensatze zum F., welches das interpolierte Quierzianum nicht ganz mitteilt.

Wir müssen annehmen, daß in dem Schlußprotokoll von Ps.-Q. der Ausstellungsort der Urkunde angegeben war als etwas, was zur Urkunde gehörte. Stand nun im Ps.-Q. Carisiaco als Ort der Austellung der Urkunde, so hat wahrscheinlich der Verfasser des H. D. Carisiaco für Parisiaco oder Parisium gelesen. Diese Annahme liegt auch deshalb nahe, weil Parisium viel bekannter war als Carisiacum.

Aus der Benützung des Ps.-Q. konnte der Verfasser des H. D. ferner zu der Meinung gelangen, die Krankheit des Papstes und die Ausstellung der Urkunde seien an demselben Orte vor sich gegangen. Man lese nur den Text oben daraufhin noch einmal durch. Die Vorgänge werden in den §§ 11—13 des Fantuzzianum in der Weise erzählt, daß man leicht glauben konnte, Pippin sei am Orte der Krankheit des Papstes gewesen und habe dort die Großen versammelt, wobei das « pactionis foedus » zu stande kam. Auf diese Weise erklärt sich, wie der Verfasser des H. D. durch das Ps.-Q. zu dem Irrtum gebracht werden konnte, die Krankheit des Papstes Stephan und die Ausstellung der Versprechungs-Urkunde seien an demselben Orte: « apud Parisium » erfolgt.

Durch die Annahme, daß das H. D. ein Exzerpt des Ps.-Q. sei, erklärt sich auch, wie der Verfasser des H. D. die Namen der beiden fränkischen Prinzen Karl und Karlmann kannte. Da diese beiden Namen in der Narratio der Urkunde nicht vorkommen, wie aus dem F. ersichtlich ist, so müssen sie in den bei F. nicht erhaltenen Schlußteilen der Urkunde gestanden haben, denn wir wissen andererseits, daß im Q. ein am Ende von F. noch angedeuteter Eid stand, mit dem Pippin seine Versprechungen auch für seine Söhne Karl und Karlmann beschwor; und außerdem standen deren Namen auch unter den Unterschriften des Eschatokolls [1]).

---

[1]) Stephan III. schreibt an Karl und Karlmann um 770: „Recordamini, peto, excellentissimi filii, quomodo vos fidedicere visus est

Aus den bisherigen Erörterungen über das H. D. sehen wir, daß das H. D. insofern von Bedeutung ist, als es direkt auf das Ps.-Q. zurückgehen muß. Auf diese Weise ergänzen sich F. und H. D. gegenseitig. Beide, wenn auch nicht in demselben Maße, tragen zur Rekonstruktion des Ps.-Q. und damit auch des echten Quierzianum bei.

Ausser den bis jetzt besprochenen Abweichungen des H. D. von F. finden wir noch andere Abweichungen der beiden Schriftstücke.:

1. Im F. folgen auf Corsica zuerst Pistoria, dann Luni; in H. D. zuerst Luni, dann Pistoria.

2. Im H. D. fehlen aus der ersten Städtegruppe: Luca, Mantua, Verona, Vincentia. Desgleichen fehlt in H. D. die civitas Andrianensis.

3. Weiter stimmen die Pertinenzformeln bei Venetien und Istrien nicht ganz überein.

4. F. setzt « Tusciae ambae » hinter den Exarchat mit der Aemilia; H. D. schiebt sie schon zwischen « mons Pardoni » und Parma ein.

Diese Abweichungen lassen sich aber aus der besonderen Form von H. D. erklären: Der Verfasser des H. D. wollte nur einen Auszug aus Ps.-Q. geben und dabei zeigen, daß Venetien im pippinischen Versprechen enthalten war; alles andere ist ihm nur etwas Nebensächliches; daher hat er sich keine Mühe gegeben, seine Vorlage genau wiederzugeben,

Wir müssen endlich noch einiges über den Verfasser des Exzerptes H. D bemerken:

Das Exzerpt stammt sicher nicht vom Verfasser des Cod. Trev.; es befand sich, wie schon oben bemerkt wurde, im Cod. Egn. Aber auch der Verfasser des Cod. Egn. kann

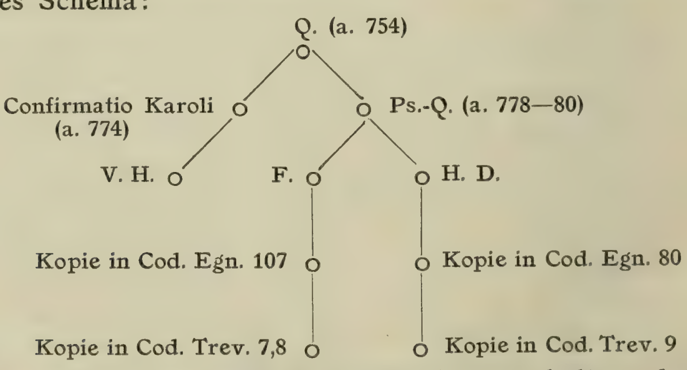
---

prelatus vester domnus ac genitor, promittens in vestris animabus Deo et b. Petro atque eius vicario... domno Stephano papae, firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum oboedientiam et inlibatam caritatem... M. G. Epp. III, 562 *(Jaffé-Ewald* 2381*)*. Vgl. *Lamprecht* 96, dem wir aber nicht folgen können, wenn er meint, daß der Eid in einer besonderen Urkunde ausgestellt war.

das Exzerpt H. D. nicht angefertigt haben. Er bringt dasselbe auf Blatt 80, dazu aber noch auf Blatt 107: F. Hätte er Ps.-Q. selbst vor sich gehabt, dann würde er doch nicht zuerst davon ein Exzerpt und nachher eine Kopie angefertigt haben; vielmehr hätte er dann doch wohl sogleich die Kopie gebracht. Das wahrscheinlichste ist, daß er H. D. und F., sowie sie vorliegen, schon vor Augen bekam und abschrieb, ohne sich ihrer nahen Verwandtschaft bewußt zu werden. Das Interesse, welches ihn leitete, war nur dies, Akten zur Geschichte Venedigs zusammenzustellen. Zu den ältesten Aktenstücken, welche die Selbständigkeits-Entwicklung Venedigs betrafen, gehörten aber die Urkunde von Quierzy und der Vertrag von 754. Diese beiden Stücke glaubten die Sammler teils im Wortlaut, teils im Auszug buchen zu müssen, und so erklärt uns der venezianische Gesichtspunkt, der hier maßgebend war, auch, warum wir aus dem Archiv von Venedig Aufklärung empfangen können über die grundlegende Urkunde für die Geschichte des Kirchenstaates: Das Versprechen von Quierzy.

Die Zurückführung unserer beiden Aktenstücke auf die Urkunde vou Quierzy erschien uns das wichtigste.

Die Verwandtschaft der dabei in Betracht kommenden Stücke, wie sie sich nach unserer Untersuchung ergibt, zeigt folgendes Schema:

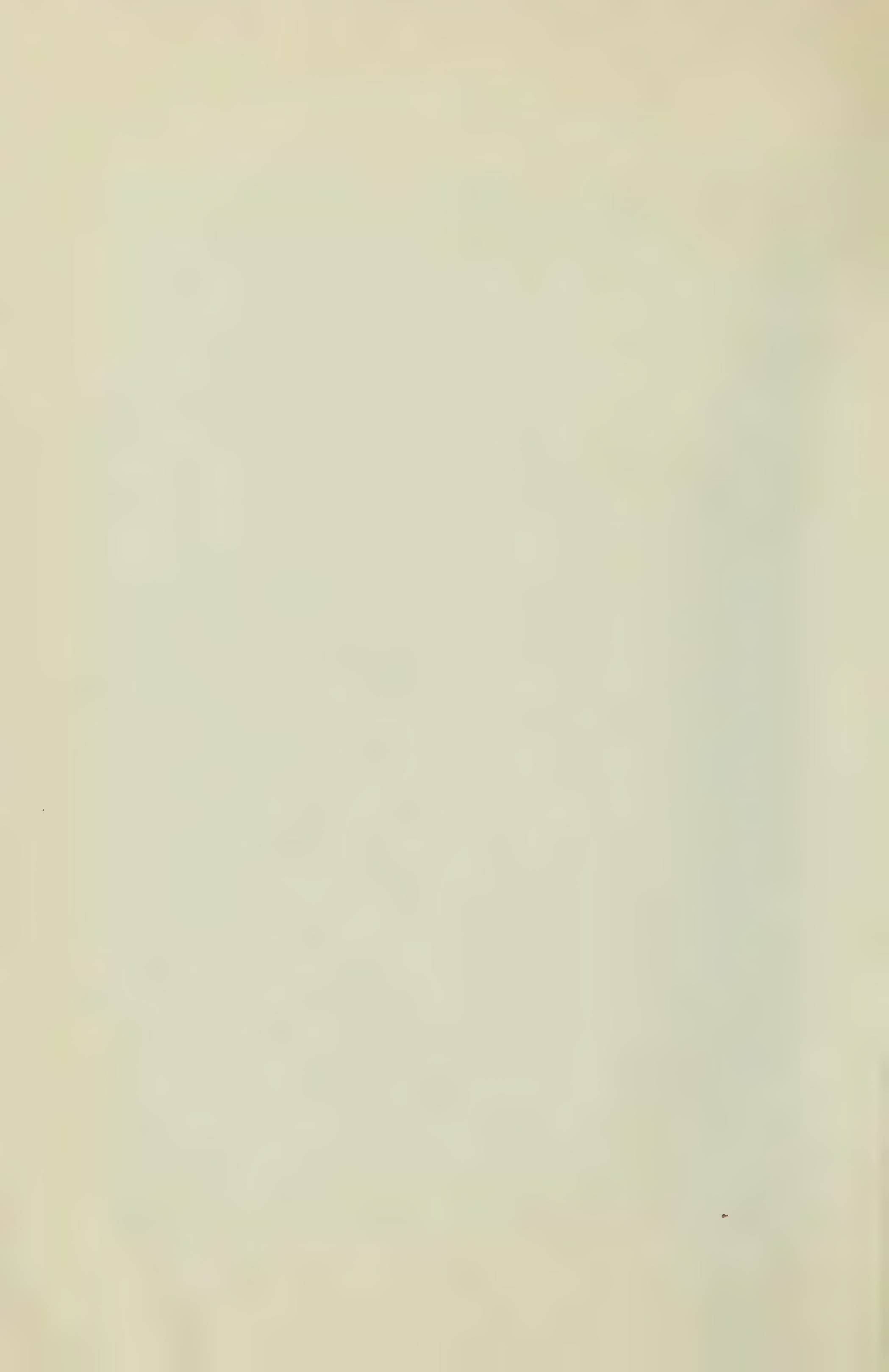


Wir möchten es nicht für ausgeschlossen halten, daß noch andere Spuren des Quierzianum in Venedig sich finden; vielleicht noch eine bessere Abschrift von Ps.-Q. Dem, der sie findet, im voraus unseren herzlichen Glückwunsch!



Cod. Trevisan. fol. 7 r.: Anfang des Fantuzzianum.

Cod. Trevisan. fol. 8 r.: Schluß des Fantuzzianum.



Verzeichnis der gebrauchten Siglen.

C. C. = Copia Canonici des Fragmentum Fantuzzianum s. S. 9.
C. M. = Copia Marciana „ „ „ s. S. 9.
C. R. = Copia Rossi „ „ „ s. S. 9.
C. S. = Copia Suajer „ „ „ s. S. 9.
F. = Fragmentum Fantuzzianum s. S. 1.
H. D. = Das Fragment „Hic Dominus“ s. Kap. 5.
H L. = Das Hludovicianum s. S. 50.
OTT. = Das Ottonianum s. S. 50.
Ps.-Q. = Das Pseudo-Quierzianum s. S. 110.
Q. = Das Quierzianum s. S. 1, 100 f.
V. H. = Die Vita Hadriani I. im Liber pontificalis.
V. S. = Die Vita Stephani II. im Liber pontificalis.

Register.

Berichtigungen:

S. 23 Z. 3 v. u. (u. S. 101) statt *feretum, Feretum* lies *Feretrum.*
„ 25 A. 1 Z. 3 statt *Kap. 2* lies *Kap. 3.*
„ 28 Z. 14 v. u., u. S. 32 Z. 4 v. o. statt *Gregorius* lies *Georgius.*
„ 69 Z. 10 v. o. statt *Gaeta* lies *Gaieta.*
„ 85 Z. 13 v. o. statt *Surino* lies *Suriano.*

